Bavar.
2385
l

Bavar. 2385 l

Schmid

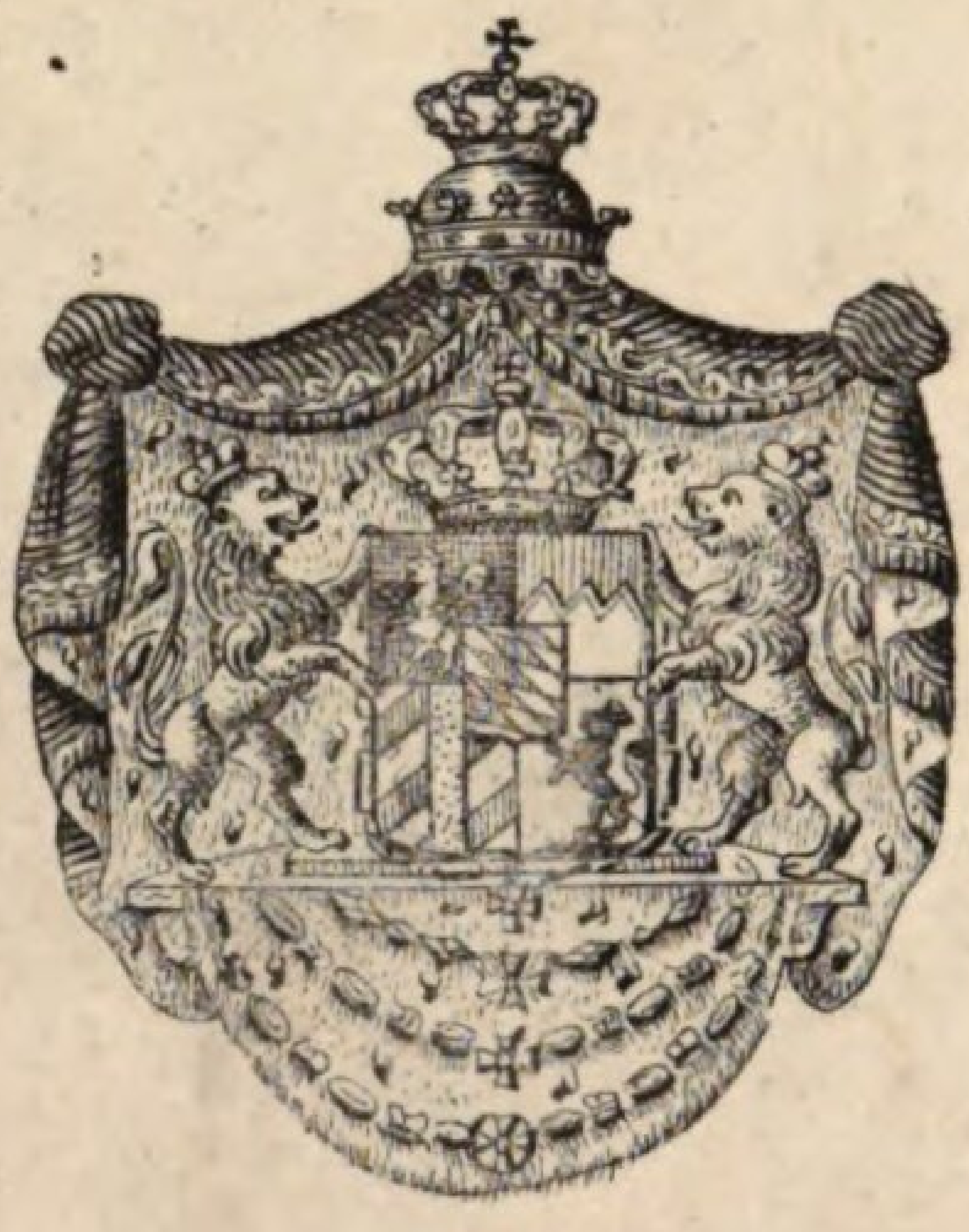

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bibl. Lipp.
418.

<36617681600019

<36617681600019

Bayer. Staatsbibliothek

[illegible]

R

Bajerische
Alterthümer,
und
Merkwürdigkeiten,
aufgesucht
theils in einem Namenregister all jener
Völker, Landschaften und Orten ꝛc.
des ehemals so weitschichtigen Königreichs
BOJOARIÆ.
Wie selbige in den ältesten, mittelsten,
und jetzigen Zeiten auf lateinisch genennt worden,
und noch benamset werden.
Theils in einer hinlänglichen Erklärung sehr vieler im baierischen Landrecht,
der Klöster Stiftsbriefen, so andern schriftlichen Urkunden, und Documenten sich befindlicher Eruditionen,
zum Behuf der baierischen Geschichtskunde, nach
alphabetischer Eintheilung kürzlich
ausgefertiget von I. D. S. (Schmid

1769.

München,
gedruckt bey Franz Joseph Thuille.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

An die patriotischen Liebhaber der alten Geschichten.

Es ist allerdings um die Wissenschaft der Alterthümer eine so unentbehrliche Sache, daß wohl ein geringer Nutzen und Vortheile einem, der sich um den Ursprung und Herkommen seines Vaterlandes in Abschilderung desselben bekümmert, hieraus erwachsen kann, wenn er den Leitfaden seiner Hirngespinnste von den grauesten Zeiten her beweisen zu können, sich nicht im Stande befinden sollte. Dieses zu bewerkstelligen, wird ein solcher aus jenen Quellen der bewährten Geschichtskundiger zu schöpfen haben, welche hievon selbst an dergleichen Werke schriftliche Hand angeleget, und solche Antiquitäten aus ächten Gründen zu hohlen, sich keiner Mühe gereuen ließen.

Wer sind aber wohl diese, die sich in ihren Schriften mit andern Scribenten, welche eben von der nämlichen Materie ganze Bücher angefüllet, so zu vertragen gewußt, daß einer den andern keinen Widerspruch in ihren Meynungen, oder auch Muthmassungen vorzurücken solle geheget haben? Selbst die Urheber, und so zu sagen, erste Eißbrecher unter den Erdbeschreibern, weichen hie und da von ihrer einmal bevestigten Bahne zurück, und gerathen auf irrige Wege; worinnen auch ihre Nachfolger, ohne weitere Ueberlegung und Vorsicht bisweilen, ja öffters straucheln, die Fehler aber zu verbeßern, wenige oder gar keine Sorgfalt haben.

Ich verneine es zwar nicht, daß jeder aus den geschöpften Quellen seine Gewehrschaft zu bestärken, um so mehr ihme wird angelegen seyn lassen, je gewißer er seine Sätze behaupten zu können, sich vorgenommen hat. Allein, man wird es vielleicht noch untersuchen müssen, welche von den angeführten Stellen seiner Gewehrmänner die ächte oder unächte; allermassen es ja gar leicht geschehen kann, daß keiner von ihnen gefehlet. Einer kann das Seinige von dieser Zeit, der andere es von einer andern schreiben, und nach diesem Unterscheid kann beydes wahr seyn, was sie vorgeben.

In diesem kürzlich abgefaßten Werklein will ich mich keineswegs unterfangen, die fast unzählichen Widersprüche der hierinn angezognen Schriftstellern zu entwickeln. Meine Absicht lenket sich nur lediglich dahin, die ersten Inwohner unsers Vaterlandes, die vormalige Benennung ihrer Provinzen, und bewohnten Orten, wie nicht weniger die hinnach in den mitlern und letzten Zeiten ziemlich abgeänderte Nåmen derenselben, mittelst eines von den im Contexte angezogenen Erdbeschreibern abgeborgten Auszuges vorzulegen.

Es kommen jedoch nur jene vor Alters, und zu Römer Zeiten auf lateinisch benannte Oerter hierinnen mehrentheils zum Vorschein, welche annoch zu dem churbaierischen Kreise gehörig, darinn situirt, dermalen aber mit andern Nåmen belegt sind; denn jene sehr viele alte Benennungen sind gånzlich ausgelassen, so in den angrånzenden Landschaften sich befinden, obschon solche ehedessen zu Baiern von Ptolomåo, Plinio, Aventin, Ortelio, Cluver, Gewold, Falckenstein, nebst ihren Anhångern, dahin gerechnet werden, aber auch nur auf puren Muthmassungen bestehen, mithin nichts gewieses hievon kann zu behaupten seyn.

Mir ist indessen genug, dieses Compendium Topographicum also eingerichtet zu haben, da es für Gelehrte nicht geschrieben ist, sondern dem Wissensbegierigen Patrioten keine unangenehme Beschåftigung in diesem Stücke zu verschaffen, womit er sich weiters bey einer vorhabenden Ausarbeitung der kurzen Artikeln wird bedienen können.

Nun aber erachte vor allem erforderlich zu seyn, den Ursprung und Herkommen, Namen, Feldzüge, Tapferkeit, Glückswechsel rc. der erstern unsers Vaterlandes Inwohnern etwas ausführlichers anstatt einer vorgångigen Einleitung abzuhandeln; allermassen sich ein solches, wegen der Materie, so hauptsåchlich das erste seyn soll, in dem Texte selbst an seinem Orte einzuschreiben, nicht geziemen wollen.

§. 1.

1. §.

Die Boy, Bojoary, Bojer, Bojen, waren alte Völker in Deutschland, welche mitten im Harzwalde wohneten, und eben jene, von denen das Land seinen Namen bekommen, so auf Lateinisch *Bojohemum* oder *Bohemia*, und in der Landssprache der Bojer- oder Bojenhaim genennet wird, wovon nachgehends die verschiedene Benennungen: Boihaim, Bohmen, Böheim, und endlich auch das französische Wort *Boheme* entstanden. Die Dunkelheit dieser verflossenen Zeiten hat, was den Ursprung dieser Völker belanget, zu verschiedenen Meynungen Gelegenheit veranlaßet. Einige haben sie für ein fremdes Volk in Deutschland gehalten, welches dahin gekommen wäre, eine bequeme Wohnung zu suchen; andere aber haben vermeynet, sie wären ursprünglich aus dem Lande entsprossen. Doch die alten Schriftsteller bekennen ein-

müthig, die Boy wären von den Galliern hergekommen.

Jul. Cäsar selbst beschreibt die Ankunft der Gallier in dem Lande der Bojorum dergestalt, daß man nicht mehr daran zweifeln kann. Er sagt de Bello Gall. lib. 6. c. 24. die Gallier bemerkten zu einer Zeit, da sie weit beherzter als die Deutschen, und allzeit fertig waren, einen Einfall zu thun, daß ihr Land gar zu voller Einwohner wäre, dahero schickten sie jenseits des Rheins Colonien, welche sich der fruchtbaresten Länder bemächtigen müßten, so sie um dem Harzwald herum fanden, und daselbst schlugen sie ihre Wohnungen auf. Tacitus de Mor. Ger. l. 6. c. 28. redet mit eben diesen Worten davon, und setzet noch hinzu, sie hätten Boij geheissen, sie kämen von den Galliern her, und hätten ihren Namen dem Lande beygelegt.

Livius setzet neue Umstände darzu lib. 5. c. 33. da er schreibt: Um die Regierungszeit des alten Tarquinij sahe Ambigatus, der auch schon ziemlich alt war, daß sein Königreich mit Einwohnern allzusehr überladen wäre; und sich also eine Minderung zu verschafen, schickte er Bellovesum und Sigovesum seine Enkel aus, sich in dem ersten Lande, welches ihnen das Glück zeigen würde, neue Wohnungen

gen zu suchen. Sie nahmen eine Anzahl Männer zu sich (man will deren 300000. zählen) welche zureichend war, ihnen die Schwürigkeiten zu heben, so ihnen gemacht werden könnten, um ihnen den Weg zu verlegen. Bellovesus nahm den Weg nach Italien, und Sigovesus gieng nach dem Harzwalde. Beyde diese Züge sind wohl 600. Jahr vor Christi Geburt als Tarquinius Priscus zu Rom hergangen, als Tarquinius Priscus zu Rom regierte. Dahero hat Cæsar keine Bojos zu seiner Zeit in Gallien gefunden, weil sie viele 100. Jahr vor ihm entweder nach Deutschland, oder nach Italien ausgezogen waren.

2. §.

Die Geschichtschreiber, welche die baierischen Jahrsbücher verfasset, als Welser, Brunner, Adlzreiter, haben alle Meynungen der alten Scribenten beybehalten. Es haben sich aber doch ohnerachtet der deutlichen Beweise einige neuere gefunden, als Spener, Cocceins, Leibnitz, welchen an der Ehre ihres deutschen Vaterlandes allzuviel gelegen gewesen, und die es also nicht konnten über das Herz bringen, denen *Boys* einen fremden Ursprung beyzulegen. Sie erfanden deßhalben eine ganz neue Meynung, davon

sie auch nur alleine die Urheber und Vertheidiger gewesen sind.

Sie sagen nämlich, es wäre nicht wahrscheinlich, daß die Gallier alle Hindernissen hätten heben können, bis an den Harzwalde zu gelangen, um soviel weniger, weilen Germanien dazumal volkreich gewesen. Es wäre viel natürlicher, wenn man sagte, die Deutschen hätten von den Küsten des Oceani an unterschiedene Oerter Colonien geschickt, und es habe sich also wohl zutragen können, daß sich eine davon in Böhmen niedergelassen. Allein man sieht wohl, sagt Martiniere, was man aus diesem Urtheil machen soll, und ich kann nicht verhalten, setzt derselbe hinzu, daß es sehr zu verwundern, wie doch Schriftsteller, welche doch sonst so große Einsicht besitzen, eitler Ehre wegen, so verwegene Einbildungen haben vorbringen können.

3. §.

Hierwider aber haben andere unterschiedenes zu erinnern, und schreibet sonderlich Falkenstein hievon also: Ich komme nun auf die Bojer, als ebenfalls alte Landesinwohner, von welchen auch der Name Nordgau ursprünglich herkommet. Von dieser fürtreflichen Nation

will

will ich hier so viel anführen, als es wird nöthig scheinen, dieselbe nur in etwas kennen zu lernen, im übrigen aber mich auf die baierische Geschichtschreiber beziehen. Was Aventin und seine Nachfolger, von der Bojer Abkunft, und einen alten König Namens Alemanum, nebst dessen 10. Söhnen, deren letzten sie Bojus nennen, wovon diese Nation abstammen soll, ungegründet melden, dasselbe ist als erdichtet schon von andern Scribenten wiederlegt worden, daß es also hier keiner weitern Untersuchung braucht. Andere halten davor, daß sie von den Galliern abstammen, sie berufen sich auf Cæsaris, Taciti, und Livii Zeugniß. Letzterer erzählt jenes, was schon vorher von dem König Ambigato und dessen Söhnen Belloveso und Sigoveso anbemerkt worden. Wir finden aber von den Colonien, so Sigovesus über den Rhein geführt, keine Nachricht, man wollte dann dahin rechnen, daß Cæsar an einem Orte gedenket, es habe noch zu seiner Zeit ein gallisches Volk mitten unter den Deutschen gewohnet; aber auch die deutsche Lebensart völlig angenommen.

Coccejus hingegen Jur. publ. prud. will auf keine Weise eingestehen, daß die Bojer ein gallisches, sondern eine unmittelbare deutsche Nation sey. Dessen Be-

weis gehet überhaupt dahin, es hätten die Griechen sowohl als die Römer, ehe die Deutschen in Gallien eingefallen, beyderley Volk mit dem Namen Celten oder Gallier benamet. Daher sey es gekommen, daß die neuern römischen Geschichtschreiber jenes, was die Deutschen vor Cæsaris Zeiten löbliches vollbracht, den Galliern beygeleget, entweder weilen sie sich durch den alten Gebrauch des Worts betrogen, und also verstossen, daß sie jenes, was sie denen Deutschen hätten zuschreiben sollen, den Galliern, oder auch deßwegen vielleicht mit Fleiß zugeeignet, weil Gallien eine von ihren Provinzen war. Dahero macht Coccejus diesen Schluß, obschon Livius mit Tacito die Bojer Gallier nenne, sie doch ursprünglich eine deutsche Nation wären.

4. §.

Dieser Meynung tretten nicht allein die 2. oben anbemerkte Scribenten Leibnitz und Spener bey, sondern sie führen auch solche mit Beweisgründen aus. Sie erweisen aus dem Namen selbst, daß die Bojer Deutsche, massen Bojen ihnen soviel als junge, starke, und muntere Leute von dem deutschen Wort Bube, Bueb, Französisch Garçon heissen soll. Wenn

aber

aber Falkenstein ihren Namen von *Bois* Wald, oder Busch herleitet, und sie zu Waldleuten machen will, kann man hierin nicht beystimmen, sondern es kommt des belobten Leibnitzens Meynung weit wahrscheinlicher vor, der den Ursprung dieses Namens von besagten Boy, Bua, oder Knab herleitet.

Und warum sollten die tapfern *Boy* ihren Namen nicht vielmehr daher, als aus den Wäldern herholen? Hat es Carolo M. und so viel andern Fürstenspersonen nicht zur Unehre gereichet, daß sie den Namen Karl oder Kerl geführet; und machen sich die Dalkerlen in Schweden mit diesem Beynamen groß, so können es auch die Bajern mit ihrem ursprünglichen Namen *Boy* oder Bojer so gut, als die Burgundier von wackern und stolzen Bauern thun.

Unter dieser Benennung kommen die Bojer bey den Geschichtschreibern vor bis in das 4. oder 5. Jahrhundert, zu welcher Zeit das römische Reich durch die große Wanderung der deutschen Völker überschwemmet, und dadurch den Bojern, so sich bisher unter dem Schutz der Römer in Vindelicien, und einem Theil des Norici aufgehalten, Anlaß gegeben worden, sich in eine unabhängige Freyheit zu setzen, und den Namen von Freyen, Bojen,

jen, Bojobarn, (von dem Wort *Bar, liber, inclytus, spectabilis*) anzunehmen, welchen Namen die Geschichtschreiber damaliger Zeiten nach ihrer Art auf verschiedene Weise ausgedrückt, und sie zuweilen *Bojobaros*, *Bajobaros*, *Bojoarios*, *Bajuvarios* genannt haben, obschon nicht in Abred gestellet wird, daß diese Benamsung auch von dem ursprünglichen Wort Bojen, Bojer, Bojarn, Bayrn obvermeldtermassen entstanden seyn können. Bey Aventino ist oftermeldter Namen weder Deutsch noch Lateinisch, und nur *barbarum, obscoenum, inauspicatumque semidocto vulgo protritum* lautet, wie diese Worte gleich im Eingang seiner Jahrschriften sich befinden. Einige wollen zwar dem lateinischen Namen *Bavaria* eine andere Wortforschung geben, als wenn er aus *Bojus* und *Avares* kommen sollte, weilen die Avaren oder Hunnen von den *Boys* sehr oft aus Ungarn vertrieben worden, und ihre Bothmäßigkeit bis an das adriatische Meer erweitert, so habe man Gelegenheit genommen, aus beyden Worten eines zu machen, nämlich *Bojoaria*, *Bavarus*, *Bavaria*.

Wenn man aber auch die Sache an sich selbst betrachtet, so scheinet es nicht wohl möglich zu seyn, daß ein gallisches Volk sich sollte durch ganz Deutschland

durch-

durchschlagen, bis an das andere Ende durchdringen, und sich allda fest setzen können; welches gewiß niemand, so da weis, was es Cæsari, und andern römischen Generalen vor Mühe gekostet, nur einen wenigen Theil dießseits des Rheins zu gewinnen, glauben wird. Es sind zwar nicht wenige Scribenten, welche die Ankunft der Bojer aus Gallien in Böhmen behaupten wollen. Doch sind wiederum andere, die mit eben so triftig- und überwiegenden Gründen das Gegentheil behaupten und beweisen.

5. §.

Zur Probe setzt man hier den berühmten Hertium in Notit. vet. Germ. hiebey, welcher, daß die Bojer Deutsche, und nicht Gallier gewesen, erstlich anführet die deutschen Nämen ihrer Herzoge, als Theodo, Theut, Theobald, Garibald ꝛc. sodann citirt er aus Paulo Warnefrido eine Stelle, worinn die Bojer und Sachsen Leute von einerley Sprache genennet werden, so nach Art der Deutschen K. Alboinum mit ihren Gedichten und Versen beehret. Weiter aus demselben führt er an, was massen die Longobarder mit den Bojern ohne Dolmetscher geredet, in der Bojer Gesatze wären viel deutsche Wörter enthalten ꝛc.

Diesen

Diesen von Hertio angezognen Beweisgründen ist noch weiter beyzufügen, was Aventin von Herz. Theodone I. meldet, daß er nämlich nach erhaltenem Siege gegen die Römer in einem an der Donau bey Regensburg gelegnen Götzenwald dem Herculi Alemanno geopfert, und zwar, wie Aventin schreibet, More Majorum. Es ist bey denen Gelehrten eine bekannte Sache, daß verschiedene Völker jedes einen eignen aus ihnen entsprossen seyn sollenden Herculem verehreten, dergleichen hatten auch die Deutschen, welcher insgemein Hercules Alemanicus genennet wurde. Da nun Herzog Theodo diesem Herculi ein Opfer brachte nach Art und Weise seiner Vorfahren, so muß er und sein Volk ja selbst Deutsche gewesen seyn?

Ferner, als eben dieser Bojenfürst sich der Donau versichern wollte, so ließ er auf den Ufern zu beyden Seiten Festungen und Städte anlegen. Dieselbe bekamen alle deutsche Nämen, und hiessen Neuburg, Neustadt, Haunstadt, Abernsdorf, Englstadt oder Ingelstadt ꝛc. Wie mögte es doch nun kommen, daß in so fern diese Bojer Gallier gewesen wären, sie allen diesen Oertern gleichwohl deutsche Nämen gegeben hätten? Noch mehr, da Aventin von den beyden

Götzen-

Götzeneichen und den Klöstern, die dorthin gebauet worden, redet, so nennet er das eine Altaichium, welches, wie er schreibet, lingua boia veterem quercum significat. Wenn nun Altaich ein bojsches Wort, so nichts anders als deutsch ist, so folgt aus diesem unwiedersprechlich, daß sie selbst Deutsche gewesen sind.

6. §.

Dem allen sey nun wie ihm wolle, so vereinigen sich doch die Geschichtschreiber darinnen, daß die Bojer zur Zeit K. Augusti, ohngefähr 13. Jahr vor Christi Geburt, von dem marcomannischen König Marobudo mit Beyhülfe der Haruden und Sedusier, aus demjenigen Lande, welches von ihnen den Namen *Bojohemum* (so viel als der Bojer Haimath oder Vaterland, und heutiges Böhmen) wie oben erwehnet, bekommen, getrieben worden. Bey den Scribenten findet man nicht, wo sie sich hingewendet. Welser kommt auf die Gedanken, die Bojer wären zwar von den Marcomannen bezwungen, aber nicht vertrieben worden, solchergestalt, daß sie unter ihnen als bezwungene Leute wohnen durften.

Cluver will aus Strabone beweisen, daß sie über die Donau gegangen, wo sie

sich

sich in Vindelicien an dem Orte, wo der Inn in die Donau fällt, niedergelassen; welches ohnfehlbar mit der Römer Bewilligung hätte geschehen müssen, die sonst ohnedem die vertriebenen Deutschen gerne aufzunehmen, und sie hernach gegen ihre Landsleute als eine Vormauer zu gebrauchen pflegten. Weil man aber in verschiedenen Welttheilen Bojer findet, so hat man zuforderst jene mit wenigen zu untersuchen, ob solche mit unsern Bojern einerley Geschlechts, oder von ihnen unterschieden sind?

7. §.

Wir treffen Bojer in Gallien an, welche Plinius zwischen die Carnutes und Senones in Gallia celtica setzet. In Italien fanden sich Bojer, so unter Anführung des mehr gedachten Prinzens Bellovesi dorthin gekommen, und mit den Römern manche schwere Kriege geführt, von denen weiters hieunten gemeldet wird, doch aber endlich sich retiriren, und Italien verlassen mußten, welche sich nachgehends in Noricum begeben, und mit jenen Bojern, so bereits in Pannonien waren, in eine Bündniß getretten. Diese sind zusammen unter ihrem König Critasiro im Kriege, den sie mit Boerebista dem

Dacier König geführt, gänzlich vertilget worden.

Die Bojer, so sich in Asien begeben, haben mit den Tectosagibus diesen Welttheil durch ihre Tapferkeit bestritten, dahero wurden sie *Tolistoboy* genennet, welche aber die Römer doch überwanden. Es ist wahrscheinlich, daß ein Theil derjenigen Bojer, so von den Marcomannen aus Böhmen vertrieben worden, mit den Ungar- und Italiänischen, welche nach der Dacier Schlacht übrig geblieben, dorthin gekommen. Was es aber für eine Beschaffenheit mit den jetzt ermeldt vertriebenen Bojern habe, wird ins besondere erwehnet, weil es eigentlich hieher gehörig.

Die Meynung Velseri ist bereits zuvor angeführet. Brunner hält davor, es hätten die Bojer, da sie aus Böhmen vertrieben worden, ihren Wohnplatz im Lande der Nariscer genommen. Seinen Beweis nimmt er aus dem Jornande her, der Anno 472. derselben wiederum gedenket, und sie als in diesem Lande wohnende anziehet. Hingegen irret Aventin l. 1. p. m. 52. gar sehr, wenn er ungegründet vorgiebt, ob wären dieselben schon zu den Zeiten Tarquinij Prisci von den Marcomannen aus Böhmen vertrieben worden, nach welchem sie unter ihrem König Ciconio in Italien gezogen wären.

Adlzreiter vermeynt l. 4. n. 26. p. 102. die aus Böhmen vertriebene Bojer hätten sich mit Verwilligung des römischen Volkes, und insonderheit K. Augusti in Noricum und Vindelicien salvirt, woselbst sie auch in römischen Schutz genommen, und bis zu den Zeiten K. Antonini Philos. ohngefähr um 177. verblieben. Da aber zu dieses Kaisers Zeiten die Marcomannen mit den mehresten benachbarten deutschen Völkern, als den Guaden, Nariscern, Hermunduren, Sueven, Wandalen, Sarmatern ꝛc. gegen die Römer in einen Bund tratten, so findet man die Bojer, ob sie schon in diesen Gegenden wohneten, nicht mit unter denenselben begriffen. Sie waren von oftersagten Marcomannen, welche dieses Bündniß ausmachten, oberwehnter massen vertrieben, genossen hingegen der Römer Schutz und Gnade. Dahero ist leicht zu schließen, daß sie es nicht mit jenen, sondern vielmehr mit diesen werden gehalten haben.

Ob nun bey diesen Umständen, und der gegen die Römer von so viel tapfern Deutschen Völkern geschlossenen Allianz (bey welchen den Römern nicht wohl zu Muthe mag gewesen seyn, welches daher anscheinen will, weil sie überall Volk anwarben, und sogar die Knechte, Fechter, oder was nur Waffen tragen konnte, mit

dar-

darzu nahmen) die Bojer auch zum Beytritt zur römischen Armee bewogen, und gezogen worden, kann so eigentlich nicht gesagt werden, doch ist es fast wahrscheinlich. Da nun dieser marcomannische Krieg für die Römer gut ausschlug, und unter andern die Marcomannen samt den Nariscern gänzlich geschlagen, und aus ihren Ländern vertrieben wurden; so ist leicht zu erachten, daß die Römer die dießseitigen Länder nicht leer, und andern deutschen Völkern wiederum zu bewohnen werden überlassen, sondern solche vielmehr einem ihnen getreuen Volke zu besitzen eingegeben, und sie hieher, als eine neue Colonie zur Vormauer gegen die Deutschen einlogiert haben.

8. §.

Der Zusammenhang dieser Umstände gehet zwar, so viel sich in einer uralten Sache aus wahrscheinlichen Muthmassungen, und einiger Scribenten Zeugniß urtheilen läßt, gut aufeinander, daß man es bey diesem bewenden lassen könnte, woferne nicht noch eine andere Meynung hier beyzufügen mir vorgenommen hätte.

Diese ist nun jene, welche obangeführter Spener l. 5. c. 6. p. 144. dießfalls heget. Er hält nämlich davor, die Bojer

jer wären durch die in allen Welttheilen geführte Kriege gänzlich aufgerieben worden. Wahr ist es, daß man von denen mit Bellovefo nach Italien gezogenen, nach der Zeit aber von den Römern wiederum heraus getriebenen Bojern nicht weis, wie viel sich deren im Niedermezeln der Römer durch die Flucht entrißen. Die *Deserta Bojorum* in Pannonia superiori geben dem Namen nach schon so viel zu verstehen, daß die hier sich befundene durch die Waffen der Dacier und Römer ganz zu Grunde gerichtet worden. Mit den asiatischen Bojern hat es eine gleiche Bewandniß. Diejenigen, so sich in Vindelicien aufgehalten, scheinen im römischen Schutz verblieben zu seyn, und die gallischen Bojer sind gleichfalls mit dem Worte verschwunden.

Wer wollte demnach glauben, und sich einbilden können, daß die wenigen aus Böhmen vertriebene und übergebliebene sich nach der Zeit in einen solchen Stand gesetzt, das Land der Narciscer, Vindelicien, und Noricum zu behaupten? Spener in Notit. Germ. ant. macht am Ende diesen Schluß: die Marcomannen, Narciscer, Bojer und Burier wären zusammen in einen Bund getretten, und hätten sich anfänglich im Lande der Nariscer niedergelassen, die Burier hätten

zu

zu dem neuen Namen Bojoaren, oder Bayern Veranlassung gegeben. Der Name der Marcomannen sey auch nach der Zeit verschwunden, und weiter nicht mehr gehört worden. Burij soll ihm auch so viel als Bauern von Bauung des Lands und Felder heissen. Mithin dann wäre die obige Frage: ob die hiesigen Bojer mit den andern in verschiedenen Welttheilen, auch in Böhmen gewesenen Bojern einerley? nach Speners Meynung mit Nein zu beantworten.

9. §.

Falkenstein mag aber hierin denen baierischen Scribenten, und deren einstimmigen Meynung, welche sagen, daß die Bojer bey Anfang des 6. Jahrhunderts aus Deutschland über die Donau in das heutige Bajerland, oder vorigmalige Vindelicien und Noricum, eingedrungen, und daselbst zwar einige ihrer Landsleute noch angetroffen, deren nämlich Rutilius schon um Anno 417. unter dem Namen der Bojoariorum erwehnet, und von denen annoch in Crain vorhandenen Boyckern herstammen mögen, lieber beypflichten, als sich in ungewiese und ungegründete Muthmassungen einlassen. Dann ob es schon an dem seyn mag, daß

die aus Böhmen vertriebene Bojer nicht allzu stark mögen gewesen seyn; so ist doch dieses dabey zu erwegen, daß sie sich unter dem römischen Schutz anfänglich in Vindelicien, nachgehends aber in Nariscien, wiederum erholen können.

Schon oben ist angeführet, daß ihnen unter K. Antonino um 173. von den Römern das öde Land der Nariscier angewiesen, und zu ihrer Bewohnung eingegeben worden. Nun sind von dieser Zeit an bis 508. da sie Vindelicien samt Norico den Römern entrissen, fast 300. Jahr verflossen, unter welchem Zeitlauf sie sich gar wohl haben erholen können, bevoraus da sie in keinem Kriege verwickelt gewesen, sondern in guter Ruhe still gesessen sind. Hingegen ist nicht einzubilden, daß die Bojer mit den Marcomannen sich sollen vereiniget haben, und in ein Bündniß zusammen getretten seyn, weil nicht zu vermuthen, daß sie die ihnen angethane Schmach und Unrecht sobald werden vergessen haben. Einfolglich ist zu glauben, die obige Frage sey dahin zu beantworten: daß die heutigen Bojer oder Bayern mit den ehmaligen in Böhmen einerley Abkunft, von den Gallisch-Italiänisch-Asiatisch-und Pannonischen aber unterschieden seyen.

Es sey ihm aber wie ihm wolle, so verlohren sie doch, nachdem sie verstandner massen von den Marcomanern waren überwunden worden, den Ruhm und die Ehre, die sie lange Zeit gehabt hatten. Und von dieser Zeit an werden auch diese Boy bey den alten Schriftstellern nicht mehr erwehnet. Denn obgleich Böhmen jederzeit seinen alten Namen behalten hat, nachdem es die Marcomannen eingenommen, und daher auch die letztern *Boichemi*, *Bohemi* genennt worden, so ist doch ausgemacht, daß sie ein ganz unterschiedenes Volk gewesen, und daß man die *Bojos* nicht mehr für eine besondere Nation gehalten habe. Dieses ist der Ausspruch des Martiniere.

10. §.

Nunmehro auch deren Bojen zu gedenken, welche unter Belloveso in Welschland gezogen, so sind dieselben durch die lateinischen Geschichtschreiber wegen ihres Heldenmuthes immer mehrers bekannt worden; massen sie in Italien, Umbrien, Hetrurien viel Schlachten gewonnen, die vestteste Städte, ja das Hauptort selbst Rom unter dem baierischen Kriegsfürsten *Chrino* bezwungen, viel schöne Städte angelegt, endlich gar in Griechenland ein-

gedrungen, allda sie bis 190. Jahr vor Christi Geburt geruhet, also daß sodann eine eigne Provinz *Gallogræcia*, massen ihre Bundsgenoßne die Gallier waren, von ihnen benamset, nicht weniger einige Landschaften von Asien durch ihre Waffen beunruhiget wurden.

Sie wohneten viele 100. Jahre in Italien, da sie dahin im 364. Jahr der erbauten Stadt Rom gekommen, und erwehreten sich der Römer theils mit Kriegen, theils mit Bündnissen, kunten jedoch von ihnen nicht gänzlich vertrieben werden, sondern hielten sich tapfer wider dieselben. Anno 516. überfiellen sie das römische Lager, weilen aber die Römer schon vorhin Nachricht hatten, wurden sie übel empfangen. Polybius schreibt, daß sie sich untereinander entzweyet, als ob der Krieg ohne Ursach wäre angefangen worden, schlossen dahero mit schlechten Vortheil einen Frieden. Nach 11. Jahren fiengen sie den Krieg von neuem an, darinn sie von Anfang glücklich waren, wurden aber vom Burgermeister Æmilio totaliter geschlagen. Dem ohngeachtet sassen sie kaum ein Jahr lang still, bis Claudius Marcellus sie samt ihren Bundsgenossen bey Clastidium bis aufs Haupt geschlagen, und die von ihnen besessene Hauptstadt Meyland Anno

531. mit Gewalt eroberte, wo dann die Macht der Gallier in Italien von Tag zu Tag abnahme, und mußten sie sich den römischen Befehlen unterwerfen, auch versprechen treu zu bleiben.

Allein die Boy kunten nicht ruhen, sondern als L. Postumius Anno 535. mit 25000. Mann durch ihr Land zoge, hatten sie die Bäume in einem Walde so durchsäget, daß selbe zwar unbeweglich stunden, aber leicht umfiellen, wenn man daran stossete. Indem nun die Römer durch diesen Wald marschierten, und etliche von diesen Bäumen umfiellen, schluge immer ein Baum den andern nieder, also, daß die Römer damit bedeckt wurden. Jene aber, so dieses Unglück nicht betroffen, fiellen in der Bojen Hände, so den ganzen Wald besetzet hatten. Die Römer konnten damals solche Hinterlistigkeit, wodurch wenigst 2. Legionen Postumij umkamen, nicht rächen, weil ihnen Hannibal der Carthaginenser Feldherr genug zu schaffen gabe.

11. §.

Hierauf sassen sie eine Zeitlang still, bis Anno 554. ihr König Carolamus dem Burgerm. Marcello, als er mit einigen Legionen durch ihr Land marschierte, 3000.

Mann niedergehauen. Welche Schmach zu rächen Marcellus seinem Mitgehülfen Furio Purpureoni überlassen, welcher der Bojen Land weit und breit verhörgte. Da aber die römische Armee weiters vorruckte, stellen die Boy solche ohnversehens an, und wurde so geschlagen, daß kaum einer übrig geblieben, der die Nachricht von der Niederlag überbringen kunte. Ja ein Jahr darauf verlohren die Römer von neuem 8000. Mann in eben obberührtem Walde.

Als der Burgerm. Sempronius Anno 556. durch der Bojern Land mit seinen Völkern ziehen wollte, schlugen sie ein Lager an den Gränzen, und da die Römer den Anfang zum Treffen nicht machen wollten, griffen die Boy solche selbst unter der Anführung ihres König Bojorix an, wobey jedoch mit ungleichem Glücke gefochten worden, indem der Sieg und die Flucht bald auf dieser, bald auf jener Seite gewesen. Und obwohl sie sich tapfer gewehret, in das römische Lager eingedrungen, und bey 5000. derselben getödtet, so haben sie doch 11000. Mann dabey eingebüsset, und zuletzt sich in die Wälder und Moräste verkriechen, auch das platte Land Preis geben müssen.

Nachdem nun die Römer Anno 557. abermals einen vollkommenen Sieg über

die

die *Bojos* erhalten, ergaben sie sich Jahrs darauf gutwillig dem Burgerm. Domitio, samt ihrem Kriegsvolk, welches bis auf 1500. Reuter geschmolzen war. Deme ohngeachtet blieben sie nicht lang ruhig; denn im 561. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom brachten sie schon wiederum eine neue Armee auf die Beine, welche aber der Burgerm. Corn. Scipio mit Verlust ohngefehr 8000. Bojen auseinander jagte. Nach dieser Schlappe mußten sie sich von neuem unterwerffen, und wegen ihrer künftigen Aufführung den Römern Geisel geben, auch zur Strafe die Helfte ihres Landes abtretten.

Nach dieser Zeit wird ihrer nicht mehr in Italien gedacht, welches anzeiget, daß man sie bald hernach, und zwar noch vor 562. in welchem Jahr Gallia Cisalpina ein römische Provinz geworden, aus der Landschaft dießseits des Posluß bey den apenninischen Gebürgen gänzlich vertrieben habe. Strabo berichtet, daß die Boy, so vormals in Italien am Po gewohnet, und deren Gegend von Festo *Boicus Ager* genennt wird, seit dem sie von den Römern besieget, und ihrer Länder beraubet worden, nach der Donau gewandert sind, und sich daselbst unter den Tauriscis oder Bergleuten niedergelassen haben.

Außer allem Zweifel sind sie über die rhätischen Alpen ins Noricum Ripense gekommen, und haben sich daselbst um den Kalenberg an den ungarischen Gränzen niedergelassen. Dann alldort werden in der alten Geographie die *Deserta Bojorum* hingesetzet, deren Ptolemæus mit Plinio gedenket. Seit dem nun die Bojen aus Welschland an der Donau angekommen, haben sie mit den Daciern oder Geten (einige wollen mit den Cimbris, so ein dänisch-jutländisches Volk gewesen,) jenseits des Stromms unaufhörlich Kriege geführet, sind aber zuletzt um die Zeit, da Strabo gelebet, und *Critasirus* über sie geherrschet, von dem getischen König Boerebista gänzlich vertilget, und ihr Landschaft zur Einöde und Viehweide der Nachbarn gemacht worden, wie schon oben einige Anregung davon geschehen.

12. §.

Jene, welche ein besonders Vergnügen finden, wenn sie aus der geringsten Aehnlichkeit der Nämen den Völkern einen alten Ursprung beymessen können, haben vorgegeben, der Name *Boivarij* sey von *Boij* gemacht worden. Sie bildeten sich ein, daß die alten *Boy*, welche in Böhmen gewohnet, da sie von Marobodo

aus

aus ihrem Lande verjaget worden, sich in Vindelicien niedergelassen hätten, woselbst sie bis auf den Verfall des römischen Reichs gewohnet; sie wären alsdann über die Donau gegangen, bey den Nariscis zu wohnen. Von da wären sie wieder in Vindelicien und Noricum zurücke gekehret, und hätten ein Volk ausgemachet, daß unter dem Namen Bojoarij, woraus hernach *Bavari* entstanden, bekannt gewesen.

Ob gleich diese Meynung von vielen Schriftstellern als eine bloße Einbildung angesehen worden, und man mit Grunde der Wahrheit sagen könnte, daß es eine Erdichtung sey, bey welcher vielmehr die Ehre der Nation, als die Wahrheit die Absicht gewesen; so muß man jedoch einraumen, daß es allerdings habe geschehen können, daß einige Nachkommen der *Bojorum*, die aus ihrem Lande verjagt worden, in den Bund der *Bojoariorum* getretten, und zu der Zeit von ihnen aufgenommen wurden, als sich alle Völker in Deutschland angelegen seyn liessen, sich mit andern zu verbinden, und als man anfieng, von dem Namen und der Confoederation der *Bojoariorum* zu sprechen.

Dieses geschahe um Anno C. 400. zu K. Honorij Zeiten, da unterschiedene Bündnisse in Deutschland gemacht wor-

den

den in der Absicht, das Joch der Römer wegzuschüteln. Die *Bojoary* waren nach aller Meynung mit den *Buris*, *Marcomannis*, und *Nariscis* in eine Lige getretten. Theodorico dem König in Austrasien zu gefallen, liessen sie sich dießseits der Donau nieder, man meldet aber nicht, ob dieses damals in Vindelicia oder Norico Ripensi gewesen. Eben dieser König setzte sie vor den Anfällen der Franken in Sicherheit, welche zu Ende des 5. Seculi große Vortheile über die Deutschen davon trugen. Nach Theodorici Tod aber unterwarfen sie sich von freyen Stücken den Franken, für deren Macht und Glücke sie sich förchteten.

Hierdurch machten sie, daß sie bey aller ihrer Freyheit blieben, sie konnten nicht nur sicher in Norico und Vindelicien wohnen, sondern sie bekamen auch die Einwilligung der Franken, sich noch weiter auszubreiten. Sie giengen bis an die Alpen, nahmen in Rhöetien und Vindelicien alles weg bis an dem Lech, und gränzeten auf dieser Seite nur an Italien. Ihre Eroberungen geschahen so geschwind, daß *Bavaria* oder Bayern zu Anfang des 6. Jahrhunderts das größte Gebiethe in Deutschland war.

Es gehörten darzu die beyden Provinzen von Norico, Rhoetia prima von

dem

dem Jnn an bis an dem Lech, und fast das ganze Rhoetia secunda, so oben jenseits des Jnn liegt. Sie erstreckten sich jenseits der Donau in das Land der alten Nariscorum und Marcomannen, und dießseits des Harzwaldes. Mithin viel weiter als heutiges Tages, weilen auch Oesterreich, Kärnthen, Crain, Tyrol, Steyermark, und andere Länder dazu gehörten. Ja es hat wohl ehmals bis in Pannonien, oder das jetzige Ungarn gereichet; massen das Gebieth der Bajern vom Lech bis an dem Sau- und Theysse Stromm gegangen seyn solle. Nachdeme aber die vorgedachte Provinzen ihre eigene Herren bekommen, auch vieles zu den geistlichen Hochstiften, und andern Klöstern geschlagen worden, so haben sich die Gränzen ziemlich verändert.

13. §.

Die Bojen waren also mächtig genug, und breiteten sich in viel herrliche Provinzen aus. Doch ware das Glück wandelbar, und mußten sie von ihren benachbarten Völkern beneidet, öfters eine schöne Landschaft nach der andern wiederum fahren lassen, also, daß ihr Reich bald weitläufig, bald wiederum in engern Gränzen beschlossen gewesen. Sie blieben

jedoch

jedoch ruhig in ihrem Sitz, und behaupteten ihre Wohnungen meistens um die Donau dieß und jenseits dem Lech, Inn, und dieser Gegend, wo nun die Landen zu Bajern sind, bis um oberwehnte Zeit des K. Honorij, welcher, nachdem sich verschiedene Empörungen in Deutschland unter seiner Regierung aufgewickelt, seinen General Stiliconem mit großer Kriegesmacht heraus geschicket, da dann die guten *Boij* abermal sehr übel daran waren.

Endlich als ihnen von dem grausamen Hunnen König Attila noch ein förchtlichers Wetter ob ihren Häuptern sich entgegen zoge, als wurden sie schlüßig, ihnen eine andere Regierungsform mit Erlaubniß der Fränkischen Königen aufzustellen, und erwählten also zur herzoglichen Würde den berühmten *Theodonem* oder Theut, Dieth, einen vornehmen Fürsten aus dem Agilolfingischen Geschlecht, unter welchem sie sich in gegenwärtigen Landen fest gesetzet, auch darinnen allzeit geblieben sind. Und obwohlen sich dessen Nachfolgere des königlichen Titels anmasseten, für Konige aber bey andern Fürsten nicht angesehen wurden; als mußten sie sich desselben gänzlich nach und nach begeben.

An-

Anzeige

der hierinn angeführten Scribenten ꝛc.

Akad. Abh. Akad. Abhandlungen.
Anton. Itin. Antonini Itinerar.
Av. A. Aventini Annales.
Cluv. Cluverij Geograph.
Cod. Jud. Codex Judiciar.
Falck. F. Falckenſtein Baier. Hiſtor.
Ertl. Ertl Baier. Atlas.
Gew. Gewoldi Nomenclator.
Gall. com. Gallia comata &c.
Hund. H. Hundij Metrop. & Stammenb.
Mart. Martiniere Atlas Geogr.
Meich. M. Meichelpeck Hiſt. Friſing.
Mon. Bo. Vol. Monumentor. Boicor. Volumina.
Ort. Ortelij Atlas Geogr.
Ptol. Ptolemæus.
Tab. Peut. Tabula Peutingeriana.

TOPOGRAPHIA BOICA

Primæ, mediæ, & modernæ Ætatis.

A.

Abácum, Abachium, Abach.

Abilunum, ein ehmalige Stadt im Nordgau, welche Ptolomæus unter die Donaustädte rechnet, Abbaville setzet sie in die Neuburgische Pfalz, und zwar in jene Gegend, wo jetzo Luppurg stehet, an der Laber; hingegen Heydman suchet sie in Ober-Oesterreich jenseits der Donau, allwo sich Freystadt befindet, 4. Meilen von Linz an den böhmischen Gränzen.

Absus, der Fluß Abenst.

Abudiacum, auch Abusiacum ein alte Stadt in Vindelicien. Tabula Peutingeriana nennet sie *Abodacum*, und setzet sie 18000. Schritte weit, oder 4. Meilen von Esco, so jetzo Schongau seyn solle. Einige halten sie für Eingangs gedachtes Abach bey Regensburg, so man deßwegen *Abudiacum Danubianum* heisset; hingegen wollen andere behaupten, daß es die bischhöflich-augsburgische Stadt Füessen sey, welche aber vielmehr nach Velseri Bericht *Abuzacum* genennet wird; und noch andere vermuthen, es wäre Apping ein nach Martiniers Beweis großer Marktflecken, welcher Gewoldo Häpping bey

Ro-

Rosenhaim ist, und welches im Itinerario Antonini zwischen Partana und Augusta Vindel. seinen Platz hat. Dieses dermalige Dorf war vor Zeiten eine Stadt, dero auch Ptolemæus gedenket, es liegt am Inn.

Abusina oder *Abusinium*, heute die Stadt Abensperg, auch *Arusena*, und der dasige Fluß *Abusinus* oder *Abunsna*, auch *Ampla*, die Abenst. Von welchem Ort Liber Notit. Imperii meldet, daß ein römischer Hauptmann über das dritte Britterfähnle daselbst in Besatzung gelegen.

Acilia Augusta, so wurde vor Alters die Stadt Straubing, oder das außerhalb derselben gelegne Dorf Atzelburg genennt. Ortelius gestehet frey, er habe dieses Ort in keinem Schriftsteller gefunden, als im Aventino, der sie an das Ufer der Donau setzt, und ihr den heutigen Namen des ermeldten Straubing giebt. Jedoch eben derselbe unterscheidet an einem andern Ort seiner Annalium das erstgemeldte *Aciliam* von Straubing, und sagt, es sey jetzt Azelburg. Itinerar. benamset es *Augustis*, Liber. Notitiar. *Augustanis*, welches Buch hinzusetzt, daß die römische Stablesianer Reiter allda im Zusatz gelegen seyen.

Achaloha. Allach. M.

Adalgeriopagum. Kl. Allerspach. A.

Adalhelmeshuſin. Almanshauſen. M.
Adalkereshuſin. Allershauſen. M.
Adalungſtorſium. Allerſtorff. M.
Adelotoſchlach. Adelſchlag. Falck.
Aguſinga. Ayſing. M.
Ala Nariſca. Eichſtett.
Alauni, oder *Ambiſontij* waren alte Völker, ſo im Norico, wo jetzt das Erzſtift Salzburg gegen Steyermarkt liegt, wohneten. F.
Albianum, das heutige Aibling bey Roſenhaim.
Aldodoryphum. Altdorf. A.
Agilophemum. Egloffſtain. A.
Alemani Monaſterium, Altmühlmünſter. F.
Allerſpacum. Kl. Alderſpach.
Almonius, *Alemanus*, und *Altimola* der Altmühl Fluß.
Alpes Boicæ vel Noricæ, das am Tyrol ſtoſſende Gebirg, die Bajeriſche Alpen.
Alpicha. Albaching. M.
Altachium inferius & ſuperius Altaha, Nieder- und Ober-Altaich.
Alta Specula. Kl. Hohenwarth.
Althemium. Althaim.
Altonis Monaſterium, Altenmünſter.
Altunhuſir. Altenhauſen. M.
Amblicum. Aibling.
Ambra. die Amper, Ammer.
Ambrilici. dieſe noriſche Völker ſind zwiſchen der Amper und dem Lech nach Oefelij Satz zu placieren. G.

Ambronis Lacus. Ammersee.

Amerdela. Ambergthal in der obern Pfalz.

Amergovium, Ambirgo. Ammergau.

Andécum. Andechs, oder der Heil. Berg.

Angeloſtadium, Anglipolis. Ingolſtadt.

Angiloburgium. Engelburg. A.

Antfranga. Ampferang. M.

Aotinga. Euting. M.

Aponia, jetzt Landau an der Iſer.

Apuinum inſerius, Waſſerburg.

ad *Aquas gradatas*, hierunter wollen viele das ehmalige Kloſter am Staffelſee verſtehen.

Aquiburgum. Waſſerburg.

Aquilonis terra. Nordgau.

ad Arcum. der Markt Bogen.

Archinswenti. Arnſchwandt. M.

Ardearum villa, Reicherzhofen in der Neuburger-Pfalz, oder vielmehr *Richardi villa.*

Ardeoingas. Erdingen. M.

Ariodunum, Atedunum. Erding.

Armilauſi. In der Peuting. Tabelle findet ſich an dem Ort, wo ſonſt der Nariſcer Land angeſetzt, an deſſen Statt *Armalauſi*, welche ein Nation alter Völker, ſo in der obern Pfalz wohneten, geweſen, aus welcher Gegend ſie vorher die Naricos ſollten vertrieben haben. Allein

Falk. haltet dafür, daß diese keine absonderliche Völker, sondern die *Narisci* selbst gewesen wären, welche von *Armilausia*, *Armelusa*, so einen Soldaten-oder Feldrock bedeutet, den sie über ihren Harnisch anzuziehen pflegten, und ihnen von der Schulter bis an die Knie herab gieng, in der Seite aber eine Oefnung hatte, damit man mit den Armen heraus langen könnte, *Armilausi* benamset wurden. Es trugen solches Kleid sowohl Soldaten als Mönche.

Artobriga ein ehmals gewaltige Stadt der alten Römer im Norico, um die Gegend des Kl. Weltenburg, so nach Meynung Othonis Frising. von einem Erdbeben solle verschlucket worden seyn, wovon noch nicht vor langen Jahren her Rudera zu sehen, und wie man sagen will, wäre zwischen beyden weiters unter besagtem Kloster gleich gegen über thurnhoch stehenden Felsen, wo unten die Donau in sehr engen Schranken flüsset, eine Brücke geschlagen gewesen.

Nach Zeugniß Ptolemæi (welcher sie aber ungründlich für Regensburg hält,) ist diese Stadt *Caput Vindelicorum* genennet worden. Aventinus machet zwey *Artobriga* daraus, deren die größere *Valentia*, anjetzt obgedachtes Weltenburg, die kleinere *Cenum* benamset ward, jede 2000.

Schritte

Schritte voneinander entlegen. Mithin nach dessen Beschreibung wird *Artobriga* vulgo *Arzburgum* oder Arztburg für jene zwey alte Burgstall bey Eining und Weltenburg gegenüber gehalten.

Die geographische neue Entdeckungen der Churfürstl. Akademie zu München bemerket nach der Tab. Peuting. noch ein anderes *Artobriga*, welches seine Stelle an der Salza, etwas unterhalb Lauffen zwischen *Bedajum* und *Juvavium* gehabt, wodurch die römische Heerstrasse von unfürdenklichen Jahren her eine Linie gezogen haben solle.

Die Nachricht Jo. Jac. Gallati in seiner Gallia comata von diesem Ort giebt nachstehendes: *Artobriga* Civitas ehmals *Artisbona* ist die bischöfliche, und auch ein Reichsstadt, des Tunka oberster Ort, und vor Zeiten die Hauptstadt des ganzen Königreichs Baiern, dessen alter Namen Artenburg anfangs verbessert worden, daß man das *Arto* in *rato*, und das *Briga* in *bona* verkehrt. Daselbst an der Donau hatten die Römer ein starkes Lager, und gewaltige Vestung gebauet, damit sie die Bruck der Stadt Artenburg beschirmen, und ihren gewaltigen Zug dahin über zu reisen, und die Alemanier oder die Deutschen ihre beständigen Feinde zu bekriegen erhalten mögten. Das-

selbe Lager und Veste ward von dem Fluß Regen *Castra Regina* oder *Reginum*, jetzt Stadt am Hof benamset. Und ob schon Aventin Weltenburg will für *Artobrigam* halten, deßwegen, weil ein alter Brief dieselbige Vestung Artesberg nennen solle, auch viel heydnische Pfenningen allda gefunden worden seyn; so ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß die herrliche Stadt Regensburg nicht sollte *Artobriga* seyn, dieweilen der corrumpirte Namen davon einstimmet, als woselbst viel mehrere Antiquitäten gefunden worden, und allda namhaft gewesen.

Aruzabach. Artzbach. M.

Ascachi. Kochel. M.

Ascerna. Ascherìng. M.

Aschke. Aschach. M.

Asmuntingin. Ascholding. M.

Atilia. Kl. Aetl.

Attilia ist Velsero, Aventino, und Apiano Altenburg an der Donau bey Neuburg, so seinen Namen von den römischen Kriegshelden *Calatinis Attiliis* bekommen, welche uralten Adels und Herkommens gewesen, deren Stammen schon 250. Jahr vor Christi Geburt zu Rom im höchsten Ansehen gestanden, alle hohe Ehrenämter sowohl im Rath als Kriege bekleidet und vertretten. Diese Attilii waren nun die Erbauer und Besitzer sowohl der Veste

Alten-

Alten-als Kaysersburg; dann jenes nenneten sie *Attilia*, und das andere *Calatinum*, wovon unter diesem Namen ein mehrers hieunten.

Aventinium. Abensperg, dahero sich auch der baierische Geschichtschreiber Johann Thurnmayr geschrieben.

Augiæ werden alle Orte, so sich Au schreiben, benamset, als nämlich *Augia Manacensis* die Vorstadt von München, Augia regularis das Kl. Au ꝛc.

Augusta Quintanorum ehmals ein Stadt in Vindelicien, wo dermalen das Ort Kunzen unterhalb Straubing gelegen, war solche anzutreffen.

Augusta Tiberii, diesen Namen hatte unter viel andern gleichfalls die Stadt Regensburg.

Augusta Vindelicorum, die alte römische Pflanzstadt *Lycatiorum Damasia* ware mit dem heutigen Augsburg einerley; obschon Aventin keineswegs zugeben will, daß diese jenseits dem Lechstromm an dem Platz, welchen heut zu Tage ermeldte Reichsstadt bedecket, sondern vielmehr dießseits, folgsam in Baiern gestanden seye. Wie er denn die Rudera des alten *Augustæ Vindelicorum* an der Iser unweit Wolfertshausen in seiner zu Landshut gestochenen Landkarte ansetzet. Er fußet diese seine Meynung auf den berufenen Erdbeschrei-

der Claud. Ptolemæum, welcher unstreitig diese Stadt auf die rechte, nicht aber linke Seite des Lechs setzet, und zwar unter jenem Meridianum, so auf die Wolfertshausische Gegend eintrift. Ja er nennet sogar besagten Fluß für die Schiedmauer zwischen den Rhöetiern, welche jenseits, und den Vindeliciern, so dießseits gewohnet.

Sonst gestehet er zwar willig, daß an dem Ort, wo dermalen Augsburg, vor Alters ein berühmte Stadt, gleichfalls mit Namen *Augusta* gestanden seye, nicht aber Vindelicorum, sondern Rhætiorum, welche des Ptolemæi Drusomagum, oder das heutige Memmingen ist. Welser hingegen wiederleget hauptsächlich Aventinum aus Tacito, daß das große Rhöetien auch Vindelicien in sich begriffen habe; daß ingleichen *Augusta Vind.* an dem Lech, nicht aber an der Iser entlegen gewesen, zeigt fast unwiederſprechlich das Itinerar. K. Antonini, welches die Marschrouten der römischen Besatzungen von einem Orte zum andern bemerket. Ertl. Relat.

Augustana Castra, vor Zeiten eine Stadt in Vindelicien, jetzo ist es das Dorf Gaisting beym Eingang des Pfäderbachs in die Donau, zwischen Regensburg und Straubing.

Auinbachun. Ainpach. M.

Avo-

Avodiacum ist einerley mit *Abuzaco* oder Füessen, welches sonst auch *Faucena* genennt wird.

Aureatum heißt bey Avent. und Falck. Nassafelß, der 2. Stund von Ingolstadt im Eichstättischen gelegne Flecken, und alte Schloß, allda die Römer eine Landwöhr hatten, welchen der gemeine Mann noch heut den Wall (Vallum) nennet, unterhalb Neuburg. Und dieses beweisen beede Authores aus einer hievor daselbst gefundenen Steinschrift, daß die römische Stadt *Aureatum* daselbst gestanden.

Bruschius haltet es mit mehrern für die Stadt Eichstätt, so auch *Chrysopolis* genennt wurde, zum Andenken dieses uralten, und von den Hunnen zerstörten *Aureati*, wie man dann auch die vormaligen Bischöffe alldort *Aureatenses Præsules* benamset. Wahrscheinlicher aber ist, daß dieses Wort meinem Vaterland Ingolstatt beygeleget worden, weilen schon zu Zeiten Caroli des großen Kaisers, da es noch ein Dorf ware, der Ort Ingoldestatt, mithin *Aureatum* oder *Chrysopolis* wohl füglicher für diesen Namen stehen könnte.

Auriniana Ala ware vor Zeiten im Norico ein Stadt, jetzt aber das Dorf Ried nahe bey Wasserburg am Innfluß. Mart.

Aurisium gleichfalls ein Stadt, aber in

Bin=

Vindelicien, jetzt ist es das Kl. Rott am Inn, der Stadt Wasserburg gegen Mittag gelegen. Wird auch Urusa genennt. Mart.

Austravia, Osterhofen.

B.

Barius. der Paar Fluß. A.

Batava Castra, die Stadt Passau, woselbst beym Einfluß des Inn die Römer nach Velseri Zeugniß *novam Cohortem Batavorum* hielten. Derselben gedenket Lib. Notit. daß alldort der römische Hauptmann über das Fähnlein der neuen batavischen, das ist, holländischen Knechten aus Gallia Belgica im Zusatz gelegen, von welchem Kriegsvolk ohne Zweifel diese Stadt von erst aufgekommen, und den Namen *Batavia* erlanget.

Bedacum das dermalige Dorf bey Burkhausen Pürke auf dem Frauenberg genannt, wenn es nicht die jetztgedachte Regierungsstadt selbst ist. Falck.

Bedajum solle das Kl. Baumburg an der Alza geheissen haben.

Bedavium, oder *Bidajum* ist das salzburgische Städtlein Ditmaning, oder auch Lauffen.

Belauni waren Völker in demjenigen Theil Vindeliciens, welcher zwischen der Stadt Weilheim, und dem Amperfluß gelegen ist, und deren Hauptorte gleich jetzt

ge-

gemeldtes Weilheim oder *Belaunium* gewesen. Sie hatten vor Zeiten über die Iser bis an dem Inn nach Beweis Ptolemæi gereichet.

Berchtesgadensis Præpositura die gefürstete Probstey Berchtolsgaden, abusive Bertlesgaden.

Beronica, Beroritum Kl. Bernried.

Berunum. Bernau.

Beurne, Buron, Burin, Byrium, Pæurn, Pyrrin, diese verschiedene Namen hatte vor Alters das Kl. Benedictbeurn. *Benedictobura.*

Biaritum. Beyharting. A.

Bideum vor Zeiten ein römische Colonie neben dem Inn am norischen Gestatt, ist Anno 520. von den Boijs eingenommen, und nach Verjagung der Römer Rantenstorf, hierauf Ranshofen genennt worden.

Bisinberca. Peissenberg. M.

Bojodurum wurde die Stadt Passau vor uralten Zeiten benamset, oder wahrscheinlicher die gegenüber liegende Innstadt an der Mündung dieses Fluses. Von jetztgedachten Namen hat man einen klaren Beweis an dem Bächlein, so vorhin *Boitro* oder *Bojotro* genennt ward, und sich bey mehrerwehnten Innstadt Passau anhänget, auch gar glaublich solche Benennung von den Boijs herrühret, so daselbst

über

über die Donau in das Nordgau gangen, auch den Ort am ersten erbauet, und nach ihnen genennet, mithin gehöret *Bojodurum* zu dem Norico, und nicht zu Vindelicien.

Weilen nun beyde Städte, nämlich *Bojodurum*, und oben ermeldte *Batava Castra* in verschiedenen Provinzen lagen, indeme der darzwischen laufende Innstromm die Gränzen zwischen beyden Landschaften ausgemachet, so stunden sie auch unter verschiedenen römischen Landpflegern, nämlich *Bojödurum* unter dem ober pannonisch- oder gestadig-nordgauischen *Batava castra*, hingegen unter dem rhätischen stadtschen Stadthalter, welches zugleich erweiset, daß in Passau, und der Innstadt die Militz einquartiert gewesen.

Die peutingerische Tabellen setzen *Castellum Bojodurum*, welches aber vermuthlich jenseits der Donau gelegen, und die Burg daselbst das heutige Oberhaus auf dem Felsenberg gewesen ist, so aber vielmehr zu oft bemerkten *Batava castra*, als *Bojodurum* mag gehört haben.

Bojohemum, ist zwar das dermalige Königreich Böhmen, heisset aber so viel als das Haimet der Bojen, oder Bojenhaim, welches man das heutige Baiern nebst den umliegenden Gränzen ehemals genennet, woraus hernach die Böhmen entstan-

standen; weilen die *Boij* in selbigem Land wohneten, bevor sie von den Markomannen daraus vertrieben wurden. Wie dann unlaugbar, daß die alten Böhmen und Baiern ein Volk zusammen jederzeit gewesen, doch also, daß die uralte böhmischen Innwohner ursprüng- und hauptsächlich unsere jetzige Landsleute waren.

Bojorum Deserta war vor diesem eine gewiße Gegend vom Norico, dero Strabo und Plinius gedenken. Sie erstreckte sich vom Kalenberg in Unter-Oesterreich bis an dem Rabfluß in Nieder-Ungarn, wie solches Cluverius beweiset, und woselbst ehmals die *Boij* gewohnet, aber hinnach weggezogen sind. Jedoch Velserus und Brunnerus stimmen nicht übereins. Lazius setzet sie mitten in Oesterreich zwischen der Ens und besagten Kalenberg einem Spatio von 3. Tagreisen, wie bey Gewoldo zu lesen; und von einigen wird dieser Name auch dem Wiener-Walde beygeleget.

Bratanium ein Flecken um Ebersperg, was aber für einer, will ich nicht verrathen.

Brennonis Mons. Prennberg.

Breuni, *Breones*, *Ibriones* ehmalige Völker in Vindelicien nnd Rhötien, zwischen dem Lech, Inn, und der Iser, welche Drusus Germanicus, ohnerachtet ihrer

Tapferkeit, und fast unüberwindlichen Landsgegend jedennoch zu K. Augusti Zeiten glücklich besiegete. Sie hatten aber ihren meisten Aufenthalt zwischen Innsbrugg und dem Brenner einem bekannten tyrolischen Gebirg. Aventinus glaubet, das letztere seye die jetzige Perlacherheyde. Sie stunden den Römern wider Attila der Hunnen König bey, sind doch mit einer Nation gleichen Namens in Pannonnien nicht zu verwechseln.

Plinius mit Ptolemæo gedenken gleichermassen derselben, heissen sie aber *Brennones*, und wollen sie für die Völker gehalten haben, wo jetzt die Braunauer-Gegend ist, wie ihnen Aventinus von Grund wiederspricht. Es ist zu erachten, es habe ihn verführet, weil *Breunium* die Hauptstadt dieser Breunen am Inn, da die Norici anfangen, liegt. Es füget sich aber, daß an großen Wässern, die man für Landesscheidungen nennet, auch noch etliche Städte und Flecken hinüber an dem andern Theile gehören, und ihre gebührende Landschaft an der Gegenseite, oder beyderseits lieget. Also haben auch die Braunauer, und unter ihnen herab die *Cattinates*, ihr Landschaft beederseits an dem Inn vor Zeiten gehabt.

Brigobanno hält Cluverius, und andere für Beyern an der Donau. Es liegt un-

ter-

terhalb Friedingen, nächst dabey aber ein altes Bergschloß Namens Bronen, welches eher als Beyern mit Falkenstein für *Brigobanno* zu halten ist.

Brundunum, Brunovium, jetzt die Stadt Braunau am Inn.

Burghusium. Burckhausen.

Buriciana. ist der Latein. Name einer ehmaligen Stadt, jetzt Burckheim genannt, an dem Ort in der Neuburg. Pfalz, wo sich der Lech mit dem Donaustromm vereiniget.

Buroberga. Beyerberg das Kl.

C.

Cæsaréa ehedessen ein römische Colonie zu Kösching bey Ingolstadt. Auf Lateinisch wird das Kl. Kaysersheim mit diesem Namen beleget, heißt auch *Cæsareense Coenobium.* Mart.

Calatinum. die zerstörte bey Neuburg an der Donau gelegne Veste Kaysersburg hatte diese Benamsung, welche sie von dem fürtreflichen römischen Geschlecht der Calatinern (woraus die Reichsmarschallen und Grafen von Pappenheim entsprossen) als ihren Erbauern bekommen. Dieselben besassen einen großen Bezirk an der Donau herum, die ganze Grafschaft Neuburg gehörte ihnen zu, wie denn noch vor einigen Seculis besagten Marschallen das Pfarr- und Mooßlehen in Neuburg zuständig gewesen.

Warum aber das Schloß *Calatinum* die Kayserburg genannt worden, kame daher, weilen K. Henricus II. eine zeitlang allda sein Hoflager gehalten, und sind auch viel Jahre hindurch die Kaiserl. Landpfleger auf diesem Schloß gesessen; allwo ehmals nicht wenig römische Inscriptionen und Steinschriften als wahre Urkunden des allda gestandenen römischen Heerlagers gefunden worden, deren man einige nach Neuburg, und anderweitig hingebracht hat.

Cambodunum, Kembaten, ist nach Ptolemæo bey Straßlach an der Iser gestanden, welches die uralte Schanzen zu erkennen geben, so noch als ein Ueberbleibsel dieses Ortes zu spüren. Derohalben sich sehr weit Aventin, Welser, Bertius, und Birkheimer irren, da der erstere dieses *Cambodunum* an dem Tegernsee, der andere oberhalb Tölz bey Hohenburg, der dritte bey Freysing, und der vierte mit Apiano und Ortelio auf dem Platz, wo jetzt München stehet, will gesuchet haben. Es ist auch dieser Ort von *Campodunum*, jetzt *Campidona*, zu unterscheiden, welches für die reichsabteyliche Stadt Kempten an der Iller im Algäu gehalten wird, und zwar, wie Gallia comata will, von Ptolemæo, welches aber vermög des oben gedachten Straßlach einen Wiederspruch lei-

leiden sollte; wie er dann vielfältig den Völkern und Städten in Germanien, Vindelicien, Rhöetien, und Norico wiederfährt, da er den Unterschied derselben nicht nach ihrer Situation voneinander zu söndern gewußt, und beysamen zu stellen jene, welche zusamen gehören. Deßhalben er Städte und Länder in diesen Landen confundiert, weil ihm davon gründlicher Bericht gemangelt. Mart.

Cambum, Chamba, die Stadt Chamb, so den Namen von dasigen Fluß *Cambo* die Champ hernihmet.

Campus Lyciorum, Lechfeld.

Campus Principum. Kl. Fürstenfeld.

Campus Speciosus inferior, & superior. Kl. nieder- und ober-Schönenfeld.

Carrodunum ein alte Stadt in Vindelicien nach dem Ptolemæo. Seine Ausleger geben ihr zum heutigen Nämen Braiburg der jetzige Marktflecken am Inn, sonst auch auf Lateinisch *Cronburgium* genennt.

Carnodunense Nemus ist der Ebersperger Forst.

Carnodunum Schärding, dero Stadt Ptolomæus gedenket.

Cantioebis solle in den Urzeiten die oberpfälzische Hauptstadt Amberg geheissen worden seyn.

Cassiliacum findet man in der Notitia Imperii, wodurch das heutige am Lech zwi-

schen Augsburg und Schongau gelegne Landsberg könnte augegeben werden; wie denn auch Köhler mit seiner Rechnung dahin zu gehen scheinet, massen er dieses *Cassiliacum* an den Lech, ohngefähr wo Landsberg liegt, auf seiner Karte setzet. Falck.

Castelmontium. St. Castelberg.

Castellum, *Castelium*, das ehmalige Kl. Castel in der obern Pfalz.

Castra, oder *Castellum* hatten die Römer in Rhoetia secunda, die oben berührte *Augustana* bey Gaisting, *Batava* bey Passau, *Petrensia*, *Phennina* bey Faimingen bey Osterhofen, *Quintana* bey Kunzen, und *Regina* bey Regensburg, jetzt Rocking. Mart.

Cattenates, Catinates, von Strabone *Clautenarij* genannt, Völker in dem untersten Vindelicien, welche unter der Schwindau und den Braunauern an der Iser und Donau, auch beyderseits an dem Inn gewohnet. Nach jetzt gedachtem Strabone waren die Lycatier, und diese Clautenatier die frechesten in Vindelicien.

Celeusum. das fast an der Donau gelegne, und Pföring gegenüber entfernte Neustadt. Mart.

Cella Dei Kl. Gotteszell.

Cella Dietrami. Kl. Dietramszell.

Cella Mariæ. Kl. Frauenzell.

Cella

Cella Principum. Kl. Fürstenzell.

Celtæ Domus. Kelheim. F.

Celtis Terra, oder Domus, in alten Kaiserl. Briefen Kelhaim genannt.

Cenum. Eining, ohnweit Neustadt. F.

Chamnitium. Kemnaten.

Chelheymium. Kellheim.

Chiemium utrumque, Chimus Lacus, oder die im Chiemsee liegende zwey Klöster.

Chirichemos, Kirchhaim. A.

NB. Die Alten haben alles, was sich von Kirchen schreibt, mit *Chiriken* ausgedrücket.

Chrowilinga. Greßling. M.

Chuginpacha. Kuckenpach. M.

Chumizdorfa. Kůmstorff. M.

Clanes nach Strabone Gelonus der Glonfluß, wovon die *Geloni* ihren Namen haben.

Clarenna ist nach Cluverij und Apiani Bericht bey Römer Zeiten die Stadt Rain am Einfluß des Lechs in die Donau gewesen.

Claudenatij. S. *Cattenates.*

Claudia ein ehemalige Stadt im Norico oberhalb Chiemsee, und wann anderst die bey Reinesio sich befindliche Inscription hieher gehörig, so ware selbe ein Municipium. Cluverius hält es für einerley mit Ptolomæi *Claudivia*, welches er doch an

an das Ufer der Donau stellet. Einige sagen, daß Claudia an jenem Orte gestanden sey, wo heut das Dorf Clausen bey Marquartstein unweit vom Chiemsee liegt, so auch auf Latein *Clusa* heisset. Mart.

Claudivium, wovon Falck. meldet.

Cochilius Lacus. Kochelsee.

Concio Legionum. zwischen Fridberg und Möring, bey dem Dorf Ottmaring stunde muthmaßlich ein ehedessen berühmtes Schloß zu Römer Zeiten *Concile* genannt, bey Arnpeck heißt es Enünzelen, andere sagen Conzelaw, ist ein altes Burgstall samt einem Hof nahe bemeldten Ottmaring. Hund. vermeynet, es sey das heutige Ort Bunzenbühel bey einer steinenen Saul am Lech, wo sich die Fridberger- und Möringer-Gerichte scheiden. Aventinus will, daß dieses *Concio Legionum* über den Lech in Schwaben gewesen.

Man läßt jedem seine Muthmassung. Im vorgedachten *Concile* hielten die Römer wegen der schönen Lechfelder Gegend ihren Waffenplatz, und versammelten daselbst die Kriegsheere, woraus hernach die Benennung *Concio Legionum* entstanden. Es sollen auch alldort die Ungarn um 955. geschlagen worden seyn, womit sich die Ebersperger-Chronick vergleichet, nebst dem Beysatz, daß der Orten zur

Ge-

Gedächtniß ein königlicher Gerichtsstuhl ewiglich gehalten werde. Hund.

Consuanetes oder *Consuantæ*, alte Nation in Vindelicien, so zwischen Landshut und Passau in den Gezirken an der Donau, Iser und Inn sollen gewohnet haben. Es sind aber nur schwache Vermuthungen, die man von dem Lande hat, dessen jetzt gedacht worden. Simler ist durch die Aehnlichkeit des Namen auf die Gedanken gerathen, es sey das Ländlein Schwindau an der Iser. Plinius macht viererley Nationen daraus: *Consuantas*, *Virucinates*, *Licates*, und *Catenates*. Mart.

Cotingas. Gauting. M.

Coveliacæ ein Gegend, die noch auf heutigen Tage im Köcheln genennt wird, zwischen Schongau und Steingaden nach der peutingerischen Tabelle. Cluverius wurde durch die Gleichheit des Namen verführet, und wollte die *Covelliacas* in dem heutigen Kochel oberhalb Benedictbeurn nahe dem Kochelsee gefunden haben. Falckenst. ist eben dieser Meynung, massen er es lieber an der Iser etwa an dem Ort, wo jetzt Tölz liegt, oder wo sich die Loysach mit demselben vereinbaret, logiret, als an der Salza mit Cluverio.

Crakinachra. Krainacher. M.

Crimareshusin. Gremetshausen. M.

Crinario. diesen Ort hält der von Wil-

helm für Lauingen an der Donau. Es kann aber solches deßwegen keinen Bestande haben, weil er nicht in Vindelicien gelegen Falck.

Croninpahum. Gronbach. M.

Cruzun. Kreuzen. M.

Cucullæ oder *Cuculli*, die Tabelle des Peutingers hat *Cuculle* ein Vestung im Norico. Es ist das heutige Kuchel im Erzstift Salzburg an dem Salzafluß. Eugippius meldet in S. Severini Leben: der Heil. Mann war in Castellum, cui erat *Cucullis* vocabulum, angekommen, Mart. Falck.

Cucinhusir. Ginzenhausen bey Mosach. M.

Cuitinga, villa regia, ist vielleicht Gauting. M.

Curtana. Zurtenpach. M.

Curvancæ, so wurden bey den Alten die norische Alpen geheissen, an deren Fuß die Stadt Reichenhall liegt.

Cremifanium. Kl. Kremsmünster.

Crispa Fagus Kl. Rottenbuech.

Crispum Coryletum. Kl. Raitenhaßlach.

Cronburgum der Markt Craiburg.

ad S. Cruorem. zum Heil. Blut, in Erding, wie auch zu Neukirchen.

Custodia, soll die Hauptstadt in Niederbaiern Landshut ehemals gewesen seyn. Gall. comata.

D.

D.

Dachawa, Dachavium. Dachau.

Dahininga. Teining. M.

Damasia war vor alten Zeiten eine Burg der Lycatier in Vindelicien am Lechfluß, da sie längst hin an demselben wohneten. Cluverius versichert, es sey dieses ihre Hauptstadt gewesen, und das heutige Augsburg, man habe sie aber vorher *Damasia* genennet, ehe sie noch bevölkert, und so ansehnlich erweiteret wäre worden, daher man ihr nachgehends den Namen *Augusta* gegeben. Velser hingegen glaubt, die Ruinen von *Damasia* wären weiter hinauf gegen Suden nahe bey der Wertach, und da könnte es das heutige Füessen seyn, Gewold hingegen nebst andern halten es für das heutige Diessen.

Devona will für das heutige Neumarkt in der obern Pfalz gehalten werden, wie die Ausleger des Ptolemæi muthmassen. Mart.

Dingolvinga. Dingelfingen.

Dorfingeshusen. Dürnhausen. M.

E.

Eburobergomum. Kl. Ebersperg. A.

Eginonis Ecclesia. Egenkirchen. M.

Ehamotinga. Exing. M.

Ehingas. Ehing. M.

Ehstinga. Esting. M.

Ekkilinupurc. Eckelburg. M.

Enodoriphum. Kl. Ensdorf. A.

Epona auch *Epaonum.* dieser Name findet sich in einer alten Aufschrift bey Aventino, welcher anmerket, daß es Pinburg sey, deßwegen es *Epinaburgium* geheissen worden. Vermög gedachter Inscription hatten die Römer daselbst ein Lager; dieser Ort liegt nahe bey Neustadt, und wird auf den Karten gemeiniglich Biburg, eine sogenannte Residenz der Jesuiten von Ingolstadt, geschrieben. Andere aber mit Apiano halten es für Pföring. Velser hingegen hat Ortelium berichtet, der Name *Epona* wäre nicht eines Ortes, sondern einer Göttin gewesen.

Eptaticum soll Rauchlechsberg seyn, wo nicht das nahe gelegne Oepfach oder Eppach.

Ebrateshusium. Eberzhausen, bey Meichelp. Eparmuntshusiz.

ad Ergeltingan. Ergolting. M.

Erilingun. Erling. M.

Esco, nach Anweisung Itinerarij Antonini glaubt man, daß dieser Ort die jeztmalige Stadt Schongau am Lech wäre, nach der neuesten Entdeckung aber die zwischen Cambodunо uňd Abudiaco gelegne römische Station ad *Esconem*, oder der sogenannte Eschhof.

Eungun. vielleicht Aying. M.

F.

F.

Faucenæ, die bischöflich augsburgische Stadt Füessen hatte ehmals diese Benennung.

Febianis, oder *Phebiana*, Pfaffenhofen die Stadt an der Ilm. Liber. Notit. zeiget an, daß auch eine Rott der stablesianischen jüngern römischen Reitern, so vorhin zu Ponte Oeni gelegen, folgends zu *Febianis* in Besatzung verordnet worden. Etliche wollen, es seye Bebenhausen in Schwaben; aber die Ordnung der römischen Colonien will sich nicht dahin schicken, ausgenommen, es wären mehrere Flecken *Phebianæ* genennet. Wiederum andere glauben, es sey Burgau in Rhötien. Mart.

Feldui. Velden. M.

Feltuhinga. Veldgeding. M.

Feohte. Viecht oder Feuchten. M.

Filusa. Vilshaim, Filse der Vilsfluß, so seinen Ursprung in der freysinger Diöceß hat, und fliesset nach 13. Meilen bey Vilshofen in die Donau. M.

Fiskon. Vischen am Ammersee. M.

Forahheida. Farchant. M.

Formbacum. Kl. Varnpach, oder auch Fornbach.

Freddamaringun. Fridmaring. M.

Frisinga, vor Alters *Fruxinia*, oder *Fruxinum*, hatte einen römischen Land-

pfleger, dessen Name *Friessino* gewesen, welcher allda ein Schloß aufgeführet, wobey nach und nach ein Stadt angebauet worden. Der Ort wurde in den ältesten Zeiten zu Vindelicien gerechnet, das auch bisweilen Rhoetia secunda hieß: Nun ist es die bekannte Bischöfl. Residenz Freisingen. Falck.

Furihulze. Fürholzen. M.

G.

Gaicovium. Gainckhofen.

Gamanodurum. hat vormals zu der Römer Zeiten nach Gewoldi Zeugniß bey Köhler die Stadt Braunau geheissen.

Gasteinium. Gastein.

Gavanodura, solle nach Cellarij Meynung das heutige Salzburg, und ehemalige *Juvavium* seyn, welches, anvor die römische Colonie Trajani dahin übersetzt worden, diesen Namen geführet.

Gelauni, oder *Genaunes*, auch *Gelonij*, gewiese Völker in Rhöetien beym Eingang der Alpen, welches man daraus schliesset, weilen Drusus durch ihr Land ziehen müssen, da er die Vindelicier bekriegen wollte. Nach Zeugniß Apiani wohneten selbige an dem Glonfluß zwischen München und Wasserburg, dahero auch *Gelonus Fl.* geschrieben wird. Andere aber sind der Meynung, daß diese Nation in Kärnthen um Klagenfurt, wo der Glanfluß in die Draw fällt, gewohnet hat.

Von Horatio werden sie Lib. 4. Leuni genannt, wie Aventin schreibt, und wohneten sie an der Glon, Parr und Donau, bis an die Abenst.

Germanicum, oder *Germanicus vicus*, der heutige alte Marktflecken Vohburg.

Gesodunum, wird von Aventino *Gisolarium* genennt, und soll der Markt Geiselhöring seyn, weilen er von Giselone einem wendischen Kriegsobersten den Namen erhalten. Doch kann man nichts gewieses melden, was Ptolemæus mit dieser Stadt in Norico will gesagt haben, man auch weder bey Plinio, Strabone, Pomponio Mela, noch sonst irgends eine Nachricht hievon findet. Martin. meldet, daß sich Ortelius irre, wenn er Villanovano Schuld giebt, daß er *Gesodunum* für Salzburg gehalten habe. Denn dieser Author sagt vielmehr, Salzburg stehe auf der Stelle von *Gavanodurum*.

Gisonis Campus, *Gisonelta*, und Gisonvelda, Kl. und Markt Geisenfeld.

Gratiarum Mons, Gnadenberg in der obern Pfalz.

Gratiarum Vallis, Gnadenthal das Clarisser Kl. zu Ingolstadt.

Gravenavia. Grafenau,

H.

Hablingua. Aibling. M.

Halla Bojorum, oder Dives, die Stadt Reichenhall.

Halliola. Hällein im Salzburgischen.
Hegiola, Hegilinga. Högling. M.
Heidhusir. Haidhausen. M.
Heidolvinga. Haidlfing. M.
Heimhusir. Haimhausen. M.
Heimortingo. Hemmertingen. M.
Hellenobertochircum, Ellenbrechtskirchen. A.
Helmontium. Helmansperg bey Kösching.
Hemavium. Hemmau.
Hirri oder *Schiri*, *Scirri*, waren einerley Völker unter den alten und annoch heydnischen Baiern, welche sich zwischen der Paar-und Ilmergegend sich sollen aufgehalten haben, wie Aventinus anmerket.
Hercaningun. Hersching. M.
Herineshusir. Herazhausen. M.
Hlera. Lähren. M.
Hludishusun. Ludehausen. M.
Hlutrinpach. Lauterpach. M.
Hochstadium. Höchstett.
Hochenavia Vetus. Kl. Altenhohenau.
Hodingas. Oetingen. M.
Hohinperca. Hechenberg. M.
Hohinreine. Hechenrain. M.
Holthusun. Holzhausen. M.
Hovasterti. Hochstetten. M.
Housin. Hausen. M.
Hradhusin. Harthausen. M.
Hradperhes. Ruepерskirch. M.

Hroadolfeshusir. Ruedlzhausen. M.
Humpla. Hummel. M.
Hyatospolis. Regensburg, andere Preßburg.

I.

Jachenaugia. Jachenau.
Iciniacum, ein Ort um Oeting am Inn, wie Tab. Peuting. beweiset. Dem Universal-Lexico aber ist es unbekannt, in welcher Gegend selbiges gelegen.
Idunum. ein Stadt in Norico nach Anzeig Ptolemæi. Lazius versichert, daß sie die Deutschen Weyden in Baiern nennen. Aventinus erkläret es durch Idenau bey Ditmaning, zwey Meilen oberhalb Burkhausen, bey Gewoldo Kirchweydach.
Jechsinisprunum. Kl. Wessenbrunn. M.
Igonta, der Fluß Salza. Hansiz.
Iliceus. Jltzfluß.
Ilmina in der Gegend Pfaffenhofen.
Imbripolis. Regensburg.
Incinmosa. Inzemooß. M.
Intica. Inticense Monast. Innichen in Tyrol. M.
Inutrium. ehmals ein Stadt in Vindelicien, jetzt der Markt Mittenwald ober dem Walchensee in der Freysing. Grafschaft Werdenfels. Aventinus gedenket desselben als eines Platzes, welcher befestiget gewesen. Einige belegen mit diesem Namen die tyrolische Hauptstadt Innspruck,

spruck, so aber ein topographischer Irrthum, und sich keineswegs mit dem Ursprung dieses Ortes vergleichen läßt.

Jovavus. der Salza Fluß.

Joviacum, davon Lazius muthmasset, es sey Salzburg, andere aber halten sie für Aschau in ober Oesterreich an der Donau, zwischen Passau und Linz, so ehedessen ein Stadt in Norico gewesen.

Jovisura, vermuthlich das Schloß Haidenburg. Es sollte uns beynahe Glauben machen, daß ehmals ein heydnischer Götzentempel oder *Fanum Jovis* allda gestanden habe, welcher *Jovisum* oder *Jovis Ara* geheissen; wie dann ein in dasiger Gegend in dem 2. Stund von Haidenburg entlegnen tättenbachischen Schloß Baumgarten gefundener *Ara Jovis* aufbehalten ist. Akad. Abhandl. 2. Band 136. S.

Ipachium. Eypach. M.

Iringoburgum. Euraspurg. M.

Isana. Isen. M.

Isarisca. also wurde vor Zeiten die Residenzstadt München genennt, und *Isargus*, der an selbiger vorbey fliessende Stromm, *Isarisci* oder *Isarci* aber waren gewiße Völker, welche zwischen den Flüssen Iser und Amper wohneten, sie stosseten an die Belaunos, und waren die höchstgelegne in Nieder-Vindelicien.

Isinisca. ist nicht der dem Hochstift Freysing

sing zuständige Markt Isen, der von dem Isenbach seinen Namen trägt, wie bishero ohne Widerspruch hat wollen behauptet werden; sondern das sogenannte Dorf Isen bey Göppenhaim unterhalb Walkersaich, welches, weilen es auf keiner Landkarte bemerket, eben deßwegen bis nun bey den Erdbeschreibern verborgen geblieben. Insgemein heisset es *Isenisca*, so einige für Ismaning halten. Nach Cluverij Bericht scheinet es, als wenn *Isinisca* nichts anders als die Stadt München sey. Wann dieses wahr, so muß man es an das linke Iserufer setzen, und wenn Velser den Fluß Isen unterhalb Oetingen in den Inn fallend setzet, so stimmet er mit der Peutingerisch. Tabelle ziemlich überein, da man die Entfernungen in dem Schrittenmaaß der Länge nach eintheilet. Cellarius überläßt es dem Leser von den Ursachen dieser zween letztgedachten gelehrten Männer zu beurtheilen, worinnen man ihm nachahmen muß. Mart. Akad. Abhand. 2. Band.

Juvavia. Juvavium, zu Deutsch Helfenburg, ist vormals die Erzbisch. Residenzstadt Salzburg benamset worden, und wird dieser Ort für des K. Hadriani von einigen, von andern hingegen für K. Aurelij Antonini Colonia und Municipium, auch die Vestung Hohensalzburg für das

alte von Julio Cæſare erbaute *Caſtrum Juvavienſe* gehalten, allda die römiſche Landpfleger gewohnet, wie aus vielen uralten Steinſchriften, deren man hie und da noch vorzuweiſen hat, abzunehmen. Dücker.

K.

Karashuſum. Garetshauſen. M.
Karoz. Kl. Gars. M.
Kaozesheim. Kayſershaim. M.
Keltege. vormals Kellhaim.
Kermareſwanc. Germeſchwang. M.
Kermunteshuſir. Gerlhauſen. M.
Kiſingas. Geiſing. M.
Kuginhuſis. Giggenhauſen. M.
Kyeſinga. Gieſing. M.
Kyſalheringa. Geißlhöring. M.

L.

Lacopolis. Biſchofslack im Salzb.
Landunum, Landavia. Landau an der Iſer.
Lapara, Lavarus der Laberfluß.
Laſodica. ein wegen der Lage noch unausgemachter Ort an der Donau. Falck.
Laureacum, oder Corona Aureliana *Laureacenſis*, war vormals ein große berühmte Stadt in Oberöſterreich, wo heut zu Tage Enß ſtehet, allwo der römiſche Præfectus in Norico ſeine Reſidenz hatte, nun aber ein Dorf unter dem Namen Lorch iſt. Sie iſt fürnämlich deßwegen noch bekannt, weilen ehehin ein Erzbißthum alls

da

da gewesen, so zwar längstens erloschen, aber jedoch von Passau wiederum hat erneuert, und sich zugeeignet werden wollen, welches zu einen großen Streit mit dem Erzstift Salzburg Anlaß gegeben. Mart. Falck.

Laviacum oder Lupha, das Städtlein Lauffen im Salzburgischen.

Libusa. die Loysach ein Fluß. M.

Litovoldostonum. Hilpoltstein. A.

Louppaha. Lupach. M.

Lucilstettena. Leutstetten. M.

ad Lunam, oder *Lunæ Lacum*, daß Kl. Monsee im Land ob der Enß wird zwar also auf Latein genennt, woferne aber das ohnweit Wembding gelegne Monhaim in Vindelicien situirt wäre, könnte man sagen, es sey dasselbe *ad Lunam*, jedoch muthmaßlich ist es das heutige an der Iser, wo die Amper hinein fallet, entlegne Moßburg; dann die Lage trift darmit ein, wo in der Tab. Theodosiana *ad Lunam* stehet, wie denn auch dieses Moßburg für die älteste Stadt in Baiern nach Regensburg gehalten wird, und man ehedeme mag Monßburg geschrieben haben, woraus endlich Moßburg entstanden. Einige nennen ein Ort dieß Namens um Schrobenhausen. Falck.

Lunælacum. Mannsee.

Lutrahahof. Lauterhofen, der im Te-

stament Caroli M. angemerkte Ort, ein Dorf in der obern Pfalz.

Luttinwanc. Lutewang. M.

Lycates, *Licatij*, dem Straboni und Ptolomæo zu Folge, nach andern aber unrecht *Licantij*, ein alte Nation in Vindelicien. Jener nennet sie bloß unter den Völkern der Alpen, über welche Augustus triumphierte. Der anderte gedenket ihrer als einer der unruhigsten und schlimsten Nationen in ganz Vindelicien. Sie hatten einen vesten Platz Namens *Damasia*, und wohneten auf beyden Seiten des Lechflußes. Dahero kann man leicht errathen, wo diese Völker die Lechrainer, ihren Wohnplatz hatten. Mart.

Lycus der Lechstromm, auch Lyck bey den alten Deutschen, daher kommet deßgleichen

Lyciorum Campus, jene annehmliche Gegend um die Stadt Augsburg, das Lechfeld.

Lycostoma, Leccomundia, ist die Latein. Benennung eines ehmaligen Bergschloßes auf dem Nordgau, an dem Ort, wo der Lech in die Donau fällt, dessen Namen daher genommen wird, weil unweit davon ein Fluß dem andern gleichsam den Mund biethet, wie das deutsche Wort Lechsgmünd, Lechmund, Lechsendt beweiset.

M.

M.

Machsminreine, hat Meichelpeck, Masſiborenum, aber Aventin den Ort und Schloß Machſelrain genennt.

Madalhartesdorf. Kl. Mallerſtorf. M.

Maganpaha. Mainbach. M.

Mahaleichin. Malching. M.

ad S. Martinum. Sanct Merten bey Ried.

ad Metaclapſin. Aus dieſem Wort wird von Meich. vermuthmaſſet, daß hiedurch ein ſolches Ort verſtanden werde, wo nur ein und anders Prædium oder Bauernhof geſtanden ſey.

Matachawi, Matichoviæ Prætorium. Mattickofen. M.

ad Mauros ein Ort, den die alten Notitiæ dem Norico zueignen. Jetzt iſt es muthmaßlich Mauerkirchen. Mart. *Murcocircum* nennte es Aventin.

Meskilinfeld. Meſchenfeld. M.

Meiſaha. Maiſach. M.

Meclaria. ehmalige Stadt in Vindelicien zwiſchen dem Jnn- und Jſer-Fluß. Sie lage in der Gegend, wo jetzt Mießpach in der Herrſchaft Hohenwaldeck befindlich. Andere vermeynen, daß hierunter *Medullum*, von deme gleich hinnach, zu verſtehen ſey.

Medianæ, zu dieſem an der Donau ge-

legnen Ort gehört Rathens, wo er heut zu Tage stehen solle. Falck.

Medullum, daß vor diesem sogenannte Schloß Mödling oder Medlingen, so denen abgestorbnen Grafen dieß Namens zugestanden, wo die Alza in den Inn fallt, 2. Stund von Neuöting. Einige nehmen diesen Namen für Mülldorf, andere für das Kl. Au. Mart.

Metania. Kl. Methen. A.

Michaelis Campus. Kl. Michelfeld. A.

Michalobura. Kl. Michelbeurn. A.

Mocenia Mozing, ein Flecken, vor Zeiten ein Stadt zwischen Straubing und Pfäder, davon weiset ein Inscription, so zu Regensburg in einer alten Capelle zu lesen.

Monasterium inferius, & superius. Nieder- und Obermünster, zwey Reichs- und Frauenklöster in Regensburg.

Monasterium. Münchsmünster, vormals ein Benedictiner Abtey, nun den Jesuiten zu Ingolstadt gehörig.

Mons sanctus. der H. Berg Andechs.

Moresfurtin Moßfurt. M.

Morinum. Möring ohnweit dem Lech. A.

Mosahun. Mosach. M.

Muihingas oder Niwihinga will bey Meichelp. muthmaßlich München seyn.

Munigisingun. Minsing. M.

Muninpacha. Singebach. M.

Munitrihinga. Mindraching. M.

Monachium Bavariæ, die Churfürstl. Residenzstadt München, auch Monacum.

Monachium Hercyniæ. Waldmünchen ein Stadt in der obern Pfalz.

N.

Naninhova. Nanhofen. M.

Narisci, *Nabisci* ein ehmals schwäbisches Volk, welches vor alten Zeiten an beeden Ufern der Nabe zwischen den Hermunduren und Markomanen gewohnet, und sich durch die heutige Ober-Pfalz, Landgraf. Leuchtenberg, das Voigtland, und selbiger Gegend an den böhmischen Gränzen soll erstreckt haben. Einige wollen ihren Namen von den alten Noricis, andere aber von oberwehntem Fluß herführen. Cluverius setzt die Gränzen dieses Volks an die Donau von Ingolstadt an bis an den Ensfluß, andere hingegen setzen sie nur bis Hafnerzell.

Ptolemæus gedenket zweyer Orte, welche im Lande der Narißker gelegen waren, deren eines er mit *Bibacum*, so mit Buchbach oberhalb Burglengenfeld übereinstimmet, das anderte aber *Brodentium* nennet, so man für Loyfling ausgeben will. In Peutingers Tabellen findet sich an dem Orte, wo sonst der *Nariscorum* Land angemerkt ist, an dessen Statt *Armalausi*, welche wahrscheinlich unsere *Na-*

risci gewesen, die von *Armilausa*, wovon oben unter dieser Benennung der Artickel meldet, ihren Namen schöpften.

In den mittlern Zeiten hat man ihr Landschaft *Pagum Noricum* genennet, so bey einigen die Muthmassung erreget, daß sie Narißker Anfangs von den Römern selbst die Norischen benamset worden, und daß von ihnen nicht nur die Norische Gau, sondern auch der Norische Berg um Nürnberg geheissen wurde. Sonst ist von ihnen nicht zu finden, daß sie jemals ein Oberhaupt gehabt, oder einen König über sie erkennet hätten. Woraus zu schliessen, ob seye ihr Regiments-Form nur democratisch gewesen. Falck.

Navus. die Naabe ein Fluß.

Neobura. Neupeurn.

Neoburgum ad Danubium. die Pfalz-Neuburgische Residenzstadt an der Donau.

Neoburgum ad Oenum, Neuburg am Inn zwischen Schärding und Passau.

Neoburgum ad Sylvam. Neuburg vorm Wald in der obern Pfalz.

Neocella. Kl. Neustift bey Freysing. *Nova Cella* von Meich. genannt.

Neoforum. Neumarkt in der obern Pfalz, auch Neomarchia.

Neo Oetinga. Stadt Neuötingen.

Neo-

Neostadium. Neustadt an der Donau, auch *Salingostadium.*

ad S. Nicolaum Præpositura. St. Nicola ob Passau.

Nitunum. Nietenau.

Niuchingan. Neuching. M.

Niuvanhova. bayrisch Waidhofen in Oesterreich dem Hochstift Freysing angehörig. M.

Niwivara, Nivarun. Neufahrn. M.

Nonnarum Mons. Nunnenberg zu Salzburg.

Noreta Silva. Böhmerwald.

Nóricum, *Nortgoja*, ein vormals, und annoch berühmte Provinz zwischen der Donau, den norischen Alpen und Pannonien, oder dem heutigen Ungarn, welche in *Noricum Ripense*, und *Mediterraneum* unterschieden wurde. Selbige hatte seinen Anfang jenseits des sogenannten Cetii oder Gallenbergs bey Wien, der ein Markstein zwischen Pannonia und *Norico* gewesen, er gienge längst dem Gestadt der Donau bis an dem Inn, und begriffe nach heutiger Erdbeschreibung etwas von Bajern und Tyrol, das Salzburgische, ganz Steyermark, Kärnthen, einiges von Crain, einen Theil vom Unter- und ganz Ober-Oesterreich in sich. Und weilen dieses Land vor der Römer Ankunft seine eigene Könige hatte, ward es ins-

gemein *Regnum Noricum*, und hernach mit Weglassung des ersten Wortes *Noricum* alleine benamset.

Weilen nun zu Zeiten Julii Cæsaris diese Landesinwohner denen Pannoniern wider die Römer beygestanden, als selbige von K. Tiberio angegriffen worden, so giengen die Römer nach eroberten Pannonien mit ganzer Macht auch auf die Noricker loß; welche sie dann eben in kurzer Zeit überwunden, und ihr ganzes Land ward von K. Augusto in eine römische Provinz verwandelt, deßgleichen in obgedachtes *Noricum Ripense*, und *Mediterraneum* eingetheilet; da jenes längst an der Donau lag, und dieses sich mitten im Lande befande.

Uebrigens aber haben die Bojer diesem Landesbezirk den Namen beygeleget; denn als sie beym Anfang des 6. Seculi nach Christi Geburt die Römer aus Vindelicia, Norico, und Rhoetia entweders ausgetrieben, oder mit der Römer Vergünstigung sich darnieder liessen, so behielten sie auch diese Länder, sonderbar Narißkien, worinnen sie zuvor gewohnet, in ihrer Gewalt, und nennten sie Nordgau, das ist, ein Land, so ihnen der Lage nach gegen Norden, oder Mitternacht gelegen war, gleichwie sie auch jene, so gegen Mittag Sudgau, und die

gegen

gegen Morgen Ostergau benamseten. Dahero ist es ein Fehler, wenn einige Scribenten den Namen Nordgau von dem alten *Norico* ableiten, ja bisweilen gar dieses Land *Noricum* benennen, also, daß ihnen *Noricum* und Nordgau gleichgültige Wörter sind. Gleichwie ebenfalls irrig, daß die vorbeschriebene *Narisci* mit den *Noricis* von einerley Nation gewesen, und in eben derselbigen Landschaft gewohnet haben.

Heutiges Tages aber wird Nordgau, *Nordgovia* eine Gegend in dem Herzogthum Neuburg an den schwäbisch- und bajerischen Gränzen oberhalb Donauwörth genennet, welche außer der Reichsstadt Weissenburg, die sich noch jetzo Weissenburg auf dem Nordgau schreibet, folgende 7. Pfalz-neuburgische Aemter in sich begreifet: als Schwandorf, Velburg, Burglengenfeld, Regenstauf, Beratzhausen, Laber und Hemmau, welche daher auch von einigen die Aemter auf dem Nordgau genennet werden. Vor Zeiten aber war der Landstrich, so diesen Namen führte, weit größer, angesehen er einer von den größten *Pagis*, von welchen Districten unter dem Buchstaben P. vorkommet, in Deutschland gewesen ist; daher es billig zu verwundern, daß dieser

Gowe

Gowe nach der Zeit so sehr eingeschmolzen ist.

Wie alt aber der Name Nordgau sey, kann man nicht eigentlich sagen; wahrscheinlich ist es zwar, daß er sogleich entstanden, als die Bajern obbemeldter massen das Land der Narißker unter ihrem Gehorsam gebracht haben. Allein der Name selbst wird nicht eher, als in dem wegen der Theilung seiner Länder im Jahr 806. errichteten Testament K. Carl des Großen, vermöge dessen der Nordgau seinem ältesten Prinzen Carl zugetheilet wurde, gefunden. Wie aber dieser noch vor dem Vater starb, kam Nordgau mit dem Kaiserthume an Ludovicum Pium, von welcher Zeit an dieses Land bey den carolingischen Kaisern geblieben, bis solcher Stamme A. 912. erlosche, da Nordgau abermals an seine vorige Herren, die Herzoge in Bajern gekommen, bey welchen er auch bis im Anfange des 13. Jahrhunderts geblieben, da man diese Provinz in verschiedene Graf- Marggraf- Landgraf- und Burggrafschaften abgetheilet, daher endlich der Name Nordgau nach und nach verschwunden ist, also, daß er fast gar nicht mehr gehört wird, wie er dann glaublich das letztemal in einem Diplomate K. Henrici VII. de An. 1311. vorkommet. Falck. Mart. Univers. Lex.

Nym-

Nympheum, Castrum Nympharum, das prächtige Lustschloß Nymphenburg,

O.

Oathareshusir. Ottershausen. M.

Oasinwanc. Jsen = oder Jeßwang. M.

Ocha, bey Apiano in seinen Inscript. sacræ Vetust. ist es derjenige Fluß, so zu Bernstain in dem Churfürstl. Schloß an den böhmischen Waldgränzen dermalen die Jltz heisset.

ad Oenum, oder vielmehr *ad Pontem Oeni*, der Jnn Fluß, welchen Strabo *Athesinum* nennet. S. unter dem folgenden Buchstabe.

Oetinga vetus. Altenöting.

Oetolingona. Ettling. M.

Ominpaha. Ampach. M.

Otilinga. Aindling. M.

Otolteshusir. Odelzhausen. M.

Ouwa. Kl. Au.

P.

Pagus heisset sonst ein Dorf, wie *Villa*, daher kommt *Paganus*, *Villanus*, hier aber hat es eine andere Bedeutung. Es ist ein sehr alter Gebrauch bey den Deutschen gewesen, ihre Länder in Gowen, Gauen, welche die Lateiner *Pagos* nennen, einzutheilen, diese bestunden in einem gewißen Landes Bezirk, oder Strich Landes, wie solche der Menge nach sich noch zedato in Deutschland befinden. Sie gaben ih=

nen den Namen meistens von denen in ihren Gebiethen durchlaufenden Flüssen. Auch die bajerische ältere Regenten hatten ihre Lande in derley *Pagos* und Gawen eingetheilet; doch ist diese Eintheilung fürnämlich zur Zeit K. Caroli M. und seiner Posterität geschehen. Wo nun diese *Pagi* ihre eigentliche Lage in dem ehmals sehr großen Herzogthum Baiern gehabt, will ich hier solche nach alphabetischer Ordnung aus Falkenstein ansetzen; die übrigen aber alle, weil sie nicht dieses Orts, vorbeygehen.

Ambergowe, dieser *Pagus* war in der heutigen ober Pfalz um die Gegend der Stadt Amberg gelegen. Herz. Theodo II. hatte denselben schon angeordnet. Ob er aber dem jetzt gedachten Ort, oder Amberg ihme den Namen gegeben, kann man aus Mangel genugsamer Nachricht nicht sagen.

Ammergau, ein kaiserliche freye Herrschaft, in welcher die Ammer ihren Ursprung hat, erstreckt sich im Bezirk auf einige Meilen, wird in Unter-und Ober-Ammergau abgetheilet, gehört in das Gericht Murnau, und der fürnehmste Ort darin ist das Kl. Ettal.

Attergau, Atargowe, ein oberhalb Salzburg gelegner Pagus, worinn die alte Stadt Cucullæ (Kuchel) liegt, an dem

sogenannten Gaißberg, und der Luog. Die Fischa ist der darinnen befindliche Fluß.

Berngau, oder Perengowe, an der Nabe, aufwärts gegen die böhmischen Gränzen, wo heutigs Tages das Amt und die Stadt Berngaw gelegen. Es muß aber dieser Ort nicht mit Bernau im Sulzgau nahe an dem Wasser Sulz in der obern Pfalz vermischet worden.

Chelesgowe. dieses *Pagi* gedenket K. Ludovicus German. in Bestättigung eines Tausches mit Bathurico Bisch. zu Regensburg. Woher er diesen Namen hat, ist unbekannt, vielleicht von Kösching, welches in dasiger Revier gelegen, und in alten Handschriften *Cheskinga* gefunden wird.

Chiemengow. darinnen war Altenöting gelegen, wo selbst Guntharius Comes nach Arempeckij Zeugniß eine Kirch erbauet.

Chunzingow. liegt an der Donau, darin Otmaring unter andern befindlich, welches K. Heinrich Anno 1064. dem Kl. Obermünster in Regensburg schenkte.

Dona- oder Thuanogowe ist oberhalb Regensburg an der Donau zwischen dem Fluß Nabe und Regen situirt. Wird sonst auch im Tunka genennt. Es geschiehet dieses *Pagi* Meldung in einem von K. Arnolfo 890. dem Kl. Niederaltaich ertheilten

ten Diplomate, in welchem er *Thuonogewe* benamset ist.

Filusgowe. ein um, und an dem Fluß Vils gelegner Gau, daher auch Vilshofen den Namen hat.

Hertinga. dieser Pagus ist jenseits der Donau zu suchen, und findet man seinen Platz an dem Ort Harting, wovon er den Namen zu haben scheinet, in den Landkarten unweit Regensburg. K. Otho I. gedenket desselben in einem Schankungsbrief de Anno 950. worinnen er der Regensburgischen Kirche einige Güter übergiebt.

Huosingowe. dessen in einem Concambio oder Tauschinstrument K. Ludovici German. mit Bathurico dem Regenspurg. Bischof gedacht wird. Villa Solzimos hatte darinnen seine Lage.

Ilzgowe. um den Fluß Ilz, Lat. *Ilisus*, ware dieser Pagus situirt. In Chronico Gotwicensi geschiehet von demselben die Meldung.

Isangowe. bey der Stadt Neuötingen ergiesset sich ein Bach die Isen, welcher vor Zeiten *Isana* hieß, und die Gegend da herum nennte man Isangau, wie Hansiz und Hund schreiben.

Keltegowe. ist nach Aventini Bericht ein Pagus, der beym Einfluß der Altmühl in die Donau zu Kellhaim auf beyden

Sei-

Seiten jenes Flußes, mithin zwischen dem Cheles- und Donagowe gelegen war.

Lingowe. in einem Donationsbrief, wodurch K. Heinrich II. dem Salzburg. Erzbischof Hartwico ein darinn gelegnes Prædium übergiebt, hat es von diesem Gau die Anzeig.

Nordgowe oder Nordgau. davon ist schon oben unter diesem Artikel eine so ziemliche Auskunft gegeben worden. Da will man hiebey noch anfügen, es habe dieser Landstrich so vielen Einfluß ehmals in bajerischen Sachen gehabt, das man lange Zeit nach der ersten Occupierung das Herzogthum Baiern von den alten Geschichtschreiberen *Ducatum Noricum* genennet findet.

Osterichgowe. man lieset an verschiedenen Orten eine Meldung davon, als bey Ulrico Bamberg. in Diplomate Ottonis III. Hansiz, Lazio &c.

Ouskohowe oder Urgeshowe. ein um die Glan gelegner Pagus, besage eines von K. Henrico V. dem Kl. Scheyrn, worin es heisset in Comitatu Husen, quod Ysenhoven dicitur, ertheilten Diplomatis.

Pinzgau. ein also genanntes Ländlein und Thal im Erzstift Salzburg, durch welches der Salzafluß lauft, und dessen Innwohner meistentheils Kröpfe haben, so von gewißen Wässern herkommen soll.

Es liegt dieses Thal zwischen dem Zeller- und Felber-See, die Hauptorte darinnen sind die Märkte Därenbach, und Mittersill; zu Römer Zeiten hiesse es *Poeniana Castra* vom apenninischen Gebirge, davon noch die Berge Thuli und Phligadis an den tyrolischen Gränzen übrig sind.

Quinzingowe. zwischen beeden Flüßen Inn und Iser war ehedessen die römische Stadt und Vestung *Quintiana* an der Donau zu sehen, von dieser hat gleich vorgenannter Strich Landes den Namen bekommen, so zu beeden Seiten der Donau sich erstreckte. Dessen wird ausdrücklich in einem dem Kl. Altaich von K. Ludwig I. ertheilten Diplomate gedacht.

Raneshowe. ein Gowe, in welchem das Kl. Ranshofen gelegen, und daher seinen Namen hat.

Rothahogowe. in der Gegend des Kl. Monn- oder Mannsee, von dem Fluß *Rota* benamset, welcher sich mitternächtiger Seits in den Inn ergießt, ob der Pagus Rotangou mit jetzt angezogenem einerley, oder unterschieden, will ich nicht untersuchen. Eine dem Bischof von Passau Walderico geschehene Schankung eines Orts Chirchbach genannt, hat dem letztgedachten Pago zur Meldung Anlaß gegeben.

Salzburgowe, auch *Jaboacensis Pagus* ist die Gegend um Salzburg.

Schweiningowe, er gränzte an der Do-

nau linker Hand herab mit dem Quinzigowe. Ein von K. Henrich II. dem Kl. Nieder-Altaich gegebnes Diploma und Stiftbrief gedenkt desselben, und nennet unter andern einen darinn gelegnen Ort Flinsbach. Da nun dieses noch heut linker Hand der Donau zwischen Winzer und Hofkirchen gelegen, so ergiebt sich gar leicht, wo dieser Ort zu suchen ist.

Sulzgowe, vormals an dem Fluß Sulza, so in der obern Pfalz entspringet, zu Beilngrieß aber in die Altmühl fällt, lage dieser Pagus; man nennet zwar noch heute diese Gegend das Sulzgau.

Sundergowe, besser aber Südergau, oder Sudgaw, ist der große Theil von Bajern, da Theodo III. dieses weitläufige Herzogthum in 4. Theile abgesöndert, und diesen gegen Mittag gelegnen Theil Sudgau, wie den gegen Norden situirten Nordgau benamset.

Walgowe, der oben in Bajern an den tyrolischen Gränzen gelegene Pagus *Walbogoi*, in welchem das ehmalige Kl. Scaranzia lag, hat eben diesen Namen.

Wonaulgowe, der Name findet sich in einem Stiftbrief K. Henrici II. worinnen er dem mehrgedachten Kl. Niederaltaich den Ort *Mundrichinga* vermacht, woraus zu vermuthen stehet, daß Wonaulgowe zwischen Quinzingowe und Schweiningo-

we mag gelegen seyn, auch unterhalb dieser beyden Gauen, oberhalb aber mit Chambgowe mag gegränzet haben.

Ysenkgew. Unter dem Fluß Regen liegt ein Ort Wald genannt. Da nun Hundius aus einem von K. Henrico V. 1079. ausgefertigten Diplomate anführet, daß dieser Kaiser Rapholden von Schönberg gegeben: Mansum regalem situm in Villa Wald in Pago Ysenkheu in Comitatu Ulrici &c. so wird man die Lage dieses Pagi leicht finden können, wenn man zuvor in der Karte besagtes Wald bey dem Fluß Regen suchet.

Zeidlargowe. Hund gedenket gleichfalls dieses Gaues, und führet aus einem 1051. datirten Donationsbrief an, K. Henricus habe vorerwehntem von Schönberg zwey Güter in Villa Nachstall in Pago *Zeidlarnkaij* in Comitatu Ozonis &c. geschenket.

Paingun. Pang. M.

Palatinatus Neoburgensis. die neuburger Pfalz.

Palatinatus superior. das oberpfälzische Herzogthum.

Paphios. St. Pfaffenhofen. A.

Paracostonos. Parkstein. A.

Parthuna, *Parthanum*. in der Marschroute K. Antonini, bey Cluver aber *Parrodunum*, und Ptolemæo irrig *Tartenum* genennt, ist der Markt Partenkirchen in der Freysingisch. Grafschaft Werdenfels.

Parrus, Barius. der Paarfluß.
Patinprunin. Baybrunn. M.
Pedepontum. Stadt am Hof.
Perahah. Percha. M.
Perahanga. Perchanger. M.
Peraloh. Perlach. M.
Peremba, Pfreimd in der Landgrafschaft Leuchtenberg.
Pergenium, Bergen bey Neuburg ein ehmaliges Kloster.
Peringa, die Probstey Påring.
Pervia. das Salzb. Schloß Werffen.
Petera, oder Pfetraha. Pfåder. M.
Petrensia Castra. nach Cluverij und Gewoldi Zeugniß ward die Stadt Osterhofen also genennt, wie solches ein von K. Ludwig dem passauischen Domstift Anno 844. ertheilter Gnadenbrief zu beglauben scheinet. Falck.
Phenina Castra. das jetzige Dorf Faimingen im Herzogthum Neuburg.
Pheringa, Phorus. Pföring. A.
Phrumare. Pfråmering. M.
Pipinopagus. Scheftlarn. A.
Pleoningas. Pliening. M.
Plidmoteswanc. Bleimanschwang. M.
Poach, Pohe. Puech. M.
Poahlohe. Puelach. M.
Poapincella. Pfaffenzell. M.
Poatilinpah. Pietenbach.
Pochsologa. Puechschlag. M.

Pohscorron. Pockern. M.

Polasinga. Palzing. M.

Pomone. ein Ort um, oder nahe dem Markt Petmöß.

ad Pontem Oeni, oder *Pons Oeni*, die vier Meilen oberhalb Braunau gelegne Stadt Neuötingen wird unter diesem Namen von Ortelio bemerket, Apianus aber glaubet, es seye Altenhohenau bey Wasserburg, wenn nicht beyde Orte zu Römer Zeiten zugleich diese Benennung getragen. Lib. Nor. haltet immer dafür, daß die römischen Reiter, die jüngern Stablesianer genannt, allda in Besatzung gelegen, welche nachhin gen Febianis beschieden worden.

ad Pontes Scafonij, oder *Tesfenios*, bey Aventino ist es das Kl. Scheftlarn, Velsero aber Diessen. Antoninus setzet es an die Strasse von Lauriacum nach Veldidena zwischen Ambra und Parthanum, 40. Meilen von dem erstern, und 20. von dem anderten Ort. Es wird eine Brücke und Gelegenheit gewesen seyn, ober Weilhaim hinauf über die Loysach, so aus dem Kochelsee fließet, zu kommen.

Portiuncula Norici ac *Bavariæ*, die bajerische March, oder das Land ob der Ens, also nennet es Aventin.

Portus Marjan. Marienstatt in Nordgau.

Prama. Präem. M.

Prisinga. Preysing. M.

Pritilinpaha. Pritlbach. M.

Pruela Kl. Prüell.
Prufeninga. Kl. Prüfling.
Pubenhusun. Pogenhausen. M.
Pubila. Pühel. M.
Pupinhusir. Pipenhausen. M.
Puppiningas. Pupling. M.
Pynizodunum. Penzenau. A.

Q.

Quartana, oder Quartanorum Colonia, in alten Zeiten Regensburg, so auch *Quadrata Urbs* hieß. Arnp.

ad Quercum inferiorem & superiorem, Nieder- und Ober-Altaich.

Quintiana Castra, oder *Quintanæ*, und auf einer alten Inscription lieset man *Quintanorum Colonia Augusta*, ein vormals römische Vestung und Stadt in Vindelicien, von welcher Anton. Itin. mit der Not. Imperii umständlich gedenket. Jenes zwar nennet sie *Quintianis*, diese aber sagt, daß der Præfectus Alæ primæ Flaviæ Rhœticæ daselbst gestanden. Cluverius samt mehr andern hält es für das heutige Dorf Kunzen zwischen Oster- und Vilshofen an der Donau. Es war vor Zeiten ein bischöflicher Sitz, welchen der Heil. Silvinus Episcopus *Quintaniensis* zu K. Justiniani Zeiten besessen. Mart.

R.

Redobachos Kl. Rottenbuech. A.
Reginum, *Reginoburgum*, *Reginopolis*,

diesen dreyfachen Namen hat die Reichsstadt Regensburg wegen dem nahe dabey in die Donau sich ergießenden Fluß Regen, welcher auf lateinisch *Reginus*, *Reganus* und *Regnesus* genannt wird.

Rantishovium. Kl. Ranshofen.

Regium. diesen Ort halten zwar einige für Regensburg, welche Reichsstadt noch mehrere Zunämen hatte, wie in dieser Topographie bemerket ist; allein es scheinet, als wenn *Regium* das an der großen Laber entfernte Dorf Rocking seye, daß es aber nach Anweisung des Itin. von Augusta Acilia 24. und 20. Meilen (verstehe Italiänische) von Abusina entlegen wäre, wird gar nicht wiedersprochen werden können. Mart.

Reidinasa. Seßhaupten. M.

Reistingun. Raisting. M.

Reode, Ried, oder auch Roth. M.

Richomontium. Kl. Reichersberg.

Rhætia. ein ehmals unter der Römer Zeiten wohl beträchtlicher Landstrich, so in Rhætiam *primam*, *secundam*, und *transdanubianam* abgetheilt war, da die zwey erstere Rhöetien, wie Noricum, von den Römern zu einer Provinz gemacht worden, so setzten sie darüber eigne Landpfleger. Ihre Lage erstreckte sich von dem Rhein bis an die Donau, und von da bis an den Inn, und die Etsch, bis endlich die Bojer Gelegenheit fanden, diese Pro-

vinz, worzu Vindelicien als ein Rhoetiæ secundæ eingeschloßner Theil zu rechnen ist, der römischen, und damals gothischen Macht zu entreissen, wo dann *Rhoetia transdanubiana* dießseits der Donau annoch in der Grafschaft Oetingen, und daherum, unter dem Namen Rieß geblieben ist. S. *Vindelicia.*

Richardi villa. Reichertshofen.

Richallium. Reichenhall.

Richeozestorf. Reicherstorf. M.

Richarteshusir. Reicherzhausen. M.

Riparia. also wurde jener Landbezirke um Stadt am Hof vormals genennt, wie auch S. Magni Kloster daselbst *Ripensis Ecclesia* geheissen. Ja die Stadt Regensburg selbst hatte diese Benennung von jenem auserlesenen Kriegsvolk, welche die Römer dahin unter dem Namen Legio Italica verlegten, und von ihnen Milites limitanei, *Riparij* oder Ripenser benamset wurden; wie denn noch diese Gegend *Noricum Ripense* heißt.

Ripa prima aber war ein Stadt in Rhoetia secunda, mit dem Zunamen *Summontorium*, so das heutige Kl. Hohenwarth ist.

Roraga mussea, Rörmosen, auch Roracmusson. M.

Rostrum Nemaviæ. hält Falkenstein lieber für die Stadt Mindelheim, als die Reichsstadt Memmingen, weilen dieß letz-

tere Ort allzuweit rechter Hand gelegen, wenn man von Augsburg bis Bregenz reiset, jenes aber geraden Wegs dahin situiert ist.

Ruechcozhova. Reichershofen. M.

Rupilinga. Raubling. M.

Rutkisse. der Riegsee. M.

S.

Sabiona. der ehmalige zu Seben, nun aber bischöfliche nach Brixen in Tyrol übersetzte Sitz wird auch *Sublavio* genennt, ware unter Herz. Thassilonis Bothmäßigkeit.

Salingi. diese alte Völker hatten mit den Bojen die Landschaft Vindelicien eingenommen.

Salingostadium. Neustadt an der Donau.

Salomonis Templum. Salmonskirchen.

Sandolphusium. Sandelzhausen.

Scalodorf. Schalkdorf. M.

Scaphonia. Kl. Scheftlarn.

Scarbia, Scarantia, ein ehmaliges Kloster in Bajern, jetzt Schärnitz in Tyrol.

Scephtilarun. hohen Scheftlarn das Dorf. M.

Schamaphuepta. Schamhaupten. A.

Schongoja. St. Schongau.

Sciran. Scheyrn. M.

Scovenavia. Schönberg, ein ehmaliges Kloster zwischen der Rott und Vils. Capit. Lud. Imp. Anno 817.

Scowinburgum. Schaumburg. M.
Scrupinhusun. St. Schrobenhausen. M.
Seccovium. Seckaw.
Senatesawa. Senttaw. M.
Senon. der Semptfluß. A.
Sentelinga. Sentling. M.

Septemiacum. dieses Ortes nebst andern erwehnet Anton. Itiner. an der Donau von Ulm aus bis am Einfluß des Inn, davon aber nichts gewieses bekannt, wo er gelegen war. In Tab. Peutinger. wird Erding darunter verstanden. Falck.

Serviodurum. dermalen die Regierungsstadt Straubing, vielleicht von Servia Honorata, der Mutter Socii Terentii eines römischen Landpflegers in Vindelicien. Daß es der Lage nach mit dem heutigen Straubing überein trefe, will Falck. behaupten.

Sewon. Seum. Kl. Suben, und Seon. M.
Sindoeshusir. Sinzhausen. M.
Sindilhusin. Sindlhausen. M.
Sindolfestorf. Sindldorf. M.
Sliwesheima. Schleißhaim. M.
Smeoha. Schmiehen. M.
Smidimulni. Schmidtmühlen. F.
Solisbacum. St. Sulzbach.

ad Stabulum. Stabeln, ein Ort der Herzogen von Bajern bey Landsberg an dem Lech, 4. Meilen oberhalb Augsburg gelegen. In deutsch- und wälschen Landen sind viele Flecken vor Zeiten zu latein *Sta-*

bulum, auf deutsch Stadlen, oder Stall benamset worden.

Stafalastagna. Staffelsee. M.

Stanacum, *Stanagum*, welchen Ort Antoninus zwischen Joviacum und Bojodurum 18. Meilen von dem erstern, und 20. Meilen von dem andern setzt. Jetzo ist es Vacenkirchen nach dem Lazio. Cluverius erkläret sich, er wisse nicht, wohin er dieses *Stanacum*, so im Norico ehmals gelegen war, logieren soll. Falck.

Stenesdorf. Staindorf. M.

Stephanium consecratum. Kl. Weyhenstepffan.

Storagun. Stroagon. die Strogen ein Fluß. M.

Subana. Kl. Suben.

Suitodoryphos. Schwandorf. A.

Summontorium. das heutige Hohenwarth bey Schrobenhausen an der Paar, auch *Alta Specula*, and *Ripa prima* um der Römer Zeiten genannt, welche daselbst gleichsam eine Wartburg hatten. Liber Notit. zeigt von diesem Orte an, daß die Römer eine Rott der stablesianischen jüngern Reitern, oder ein Hauptmann von der dritten italiänischen Legion Fußvolkes, so in die obere Landschaft an das Gestatt der Donau die ersten Lagerstädte oder Colonien verordnet haben, allda eine Besatzung gehalten. Hueber Chronick von Hohenw.

Sui-

Sunimuotingon. Sumating. M.
Sunihinga. Sinching. M.
Surgeloha. Saurlach. M.
Swindaha. Schwindau. M.
Sylurnum. Schliersee. das Ort. A.
Sylurnus Lacus. Schliersee. M.

T.

Tagaleihinga. Taiglfing. M.
Tanchiricha. Thankirchen. M.
Taringium. Törring. A.

Taurisci, oder *Taurisii*. ehmalige Völker, von denen die Vindelici und Norici sollen hergestammet seyn; wiewohlen einige melden, daß jene diese aus der Gegend von Bajern, Kärnten und Steyermark vertrieben. Von ihnen haben die Thaurn, oder das Alpengebürg in Tyrol an den bajerischen Gränzen ihre Benennung erhalten; man nennte sie deßwegen auch Alpinos, oder die Bergleute. Den Galliern und Bojen sind ehedem die *Taurisci* in ihren wider die Römer geführten Kriegen treulich beygestanden; sie wurden aber doch um 186. vor Christi Geburt gar aus Italien getrieben. Endlich kamen sie um Anno 26. nach Christi Menschwerdung unter der Regierung K. Tiberii, als er das ganze Noricum bezwungen, völlig unter die römische Bothmäßigkeit. Von dieser Nation schrieben sich hinnach die

die vormals berühmte Grafen von Thaur, Hohenwart und Andechs. Mart.

Tecendorfium. Deckendorf.

Tegurinus Lacus. Tegernsee. M.

Tegurinwanc. Tegernbach. M.

Teitinhusir. Deutenhausen. M.

Tellinhusin. Thalhausen. M.

Teoruneshusun. Dirnzhausen. M.

Tetinhova. Deutenhofen. M.

Tetmons, oder wie er eigentlich heissen soll, *Teutonis Mons*, ist ein Berg bey der Stadt Freysing, woselbst Weyhenstephan liegt, und man vormals dem *Tuisconi*, oder *Teutoni* (welches eines ist) geopfert, und nach heydnischer Art göttlich verehret hat. Vielleicht mag derselbe erste Deutschlands Beherrscher bisweilen seinen Sitz auch allda genommen haben, in welcher Begebenheit zugleich die Ursach seines Namens bey Falck. vorkommet.

Tessenium. soll Diessen gewesen seyn, woselbst die Römer eine Brücke über die Ammer hatten. Daher *Pontes Tessenii*, oder *Tesfeni.*

Teurnia oder *Tiburnia*, welches außer Zweifel eines ist, wird sowohl von Ptolemæo als Plinio unter die nordgauische Städte gerechnet, und ehevor ein namhaftes römisches Municipium, ja auch nachgehends ein Bißthum, und sogar die Hauptstadt desselbigen gewesen seyn solle.

Allein

Allein die neuere Scribenten haben sich in Aufsuchung dieses Orts große Mühe gegeben; wie sie dann Lazius und Bertius für Radstadt, Cluverius und Bollandus für Villach, Pyrckheimer aber mit mehr andern für Pernau, oder Bernaw am Chiemsee halten, weil man daselbst eine alte Inscription gefunden hat, in welcher dieser Stadt gedacht wird, und die also lautet: *L. Terentio Vero II. Viro Teurn. Pr. Jur. dic.* Bey Schönfeld ist es Saalfeld in Kärnthen. Mart.

Theodonis vadum, *Theodophorum*, die Stadt Dietfurt wird deßwegen also benamset, weil Herz. Dieth, den man insgemein Theodo nennet, allhier mit seinen Völkern um Anno 508. eine Furt über die Altmühl gemacht haben solle.

Therobetha. Kl. Thierhaupten. A.

Thunicates. diese Völker bewohneten nach Aventini Meynung den Bezirk, welcher im *Thuncka*, oder einem vormals sogenannten Landstrich um die Gegend von Straubing gelegen ist. Wird auch genannt Thunagau, gleichsam *Danubij Ager*. Ptolemæus heißt diese Nation *Rhunicates*, Plinius *Virucinates*. Mart.

Thursenreutum. Tirschenreith.

Tiberina Castra, das jetzige Dorf Peringen genannt, in der Nachbarschaft von Dingelfing, ware unter der Römer Bothmäßig-

mäßigkeit ein Stadt, und es wurde auch in den ältesten Zeiten unter viel andern Benennungen die Stadt Regensburg geheissen.

Toalpaha. Tulpach. M.

Toliſtoboij. man will ihren Namen von dem deutschen Wort toll, tolleſte, oder kühn und tapfer ursprünglich ableiten; also, daß es soviel als die tolleste Bajern heissen sollen. Strabo aber sagt, sie hätten den Namen von ihrem König *Toliſtone* überkommen, und waren sie böhmische Völker, welche sich in Natolien zwischen Paphlagonien und Phrygien den asiatischen Provinzen niedergelassen. Jedoch obwohlen sie diesen Welttheil durch ihre Tapferkeit bestritten, und in Forcht gesetzt, wurden sie doch endlich von den Römern überwunden. Sie sollen gleichfalls in ermeldten Asien das sogenannte Königreich Galatien errichtet haben. Dahin der Heil. Paulus eine seiner Episteln abgesändet. Falck.

Tollusium. Tölz, unter Mittenwald hinab, allda ist ein heilsames Badwasser. Gall. Com.

Traunium. Traunſtein.

Traunitium. Schl. Traußnitz.

Truchtaringun, Trudering. M.

Tullina. ein also genannter Fluß in dem alten Bojarien, wovon vermuthlich das

im

im Bißthum Freysing gelegne Ort Tullingen mag hergekommen seyn, wo aber dermalen solches zu suchen, ist noch nicht entdecket. M.

Turum. das zwischen Neuötingen und Haidenburg (*Jovisura*) an dem Fluß Roth liegende Bergschloß Thürnstein. Mart. macht eine Stadt daraus. Anton. Itiner. setzt sie auf die Strasse von Pons Oeni dem gedachten Oetingen, an einen Ort Namens *ad Castra.* Akad. Abhandl. 2. Band.

V.

Vaccarum rivus. Kl. Kühepach. A.

Valdechium, Valdecum, Waldeck, das Hauptort in dieser Grafschaft. A.

Valentia. mit diesem Namen wird jener Ort, wo ehemals Artobriga bey Kelhaim, und das jetzige erste benedictiner Kloster in Bajern Weltenburg stehet, fast von den meisten Erdbeschreibern beleget. Aventin jedoch hält sie für die Stadt Wels in Oberösterreich.

Valesemum. Walsheim. A.

Vallatum. Im Itiner. wird dieser Ort Vindeliciens zwischen Abusina und Summontorio, von einigen in Rhöetien gesetzet, nach dem erstern soll es das jetzige Geisenfeld seyn. Man glaubt aber fast durchgängig, der heutige Name sey Willenbach, vielmehr aber, weilen sich kein

solches Ort in dieser Gegend befindet, der Markt Wolnzach zwischen Vohburg und Hohenwart. Lib. Notit. zeigt an, daß die Römer einen Hauptmann von der dritten italiänischen Legion, so vorhin zu *Castra Regina* oder Stadt am Hof, deßgleichen einen Rittmeister über den anderten valerischen Flügl zu *Vallatum* in Besatzung gehabt. Gall. Com.

Vallensis Lacus. Walchensee. M.

Vallis beata. Kl. Seeligenthal nächst bey Landshut.

Vallis speciosa. Kl. Schönthal in der obern Pfalz.

Vallonia. Falley. die Grafschaft. M.

Vallum der Wall, oder die Pfahlhecke genannt, ware jenes starke weitschichtige über hohe und steinigten Berge, durch tiefe Thäler, unwegsame Wälder und Einöden, ja durch Weyer und Pfützen ununterbrochenes römisches Mauergebäu, welches beyläufig um Anno 280. K. Valerius Probus, oder schon vorhero K. Adrianus zum Schutz, und als eine wider die nordliche deutsche Völker aufgeführte Landwöhr der eroberten, und von den Römern in Besitz genommenen Gegenden aufgeführet. Von dero Ueberbleibseln in einem ziemlichen Landstrich hin und wieder noch Spuren anzutreffen sind.

Dessel-

Desselben größte Theil war im Nordgau, seinen Anfang nahme es bey dem Markt Pföring an der Donau, gienge von dannen auf Kösching, ferner auf Thunstorf im Vohburger Gericht an den eichstättischen Gränzen, sodann mitten durch Erkertshofen, unweit demselben sich ein besonderer Anhang dieser Mauer wiederum hereinwerts gegen Nassenfels lenkete, und nicht weit von Neuburg gegen über abermals an dem Donaustromm schlosse. Der größere Theil aber erstreckte sich von bemeldten Erkertshofen durch Franken und Schwabenland bis an dem Necker ꝛc. Döderlein Antiq. Nordg. Ertl. Relat.

Valsassenum. Kl. Waldsassen.

Varisçia. jenes Land, worinnen die *Naristæ*, *Narisci*, oder auch *Varisti* in den ältesten Zeiten gewohnet habeu. Es begriffe nach heutiger Bestimmung die obere Pfalz, das Leuchtenbergische, die Gegend um und über Bayreut hinauf bis an dem Fichtelberg. S. *Narisci*.

Veliphorathusium. Wolfertshausen. A.

Verres, oder Vermium Lacus, der Würmsee.

Vetera Castra, Pfäder, oder zum Gfatter, der zwischen Regensburg und Mozing gelegne Flecken bey der Donau. Ich weis nicht, schreibt Ortelius, ob Aventin

sich auf eine Inscription, oder irgend auf ein ander altes Denkmale dieses Orts wegen gründet. Mart.

Vetoniana. ehmalige Stadt in Vindelicien nach Baudrands Meynung, welcher sich auf das Itiner. berufet. Cluverius will, es sey das Dorf Winten im Pfalz-Neuburgischen nahe Zuchering, andere aber setzen es mit dem Anhang *Vettoniana Castra* nach Ried unweit Schärding. M.

Videnum, Vaidenum. soll ein alte Stadt in Bajern gewesen seyn, dero in einer Urkunde vom Jahr 1298. gedacht wird bey Ludewig in Relig. MSS. Man giebt dieselbe für Weyden in der obern Pfalz aus.

Villa Quintanica. Vilshofen. einfach *Villa* der Vils Fluß bey dieser Stadt, wird auch sonst *Villishovia* benamset.

Vindelicia. ein Landschaft, die ehedessen ziemlich groß war, dann ihre Gränzen der Bodensee, die Alpen, der Inn, und die Donau gewesen. Den Namen hat sie von den Flüssen *Vindo* Wertach, und *Lycus* Lech, welche beyde selbige durchströmen, und bey Augsburg zusammen kommen. Von diesen hiessen die Landes Innwohner *Vindelici*, so von den Rhöetien oder Schweizern ganz unterschieden waren. Sobald aber die Römer unter K.

Ti-

Tiberio und Druso beede Nationen be-
zwangen, und eine einzige Provinz dar-
aus machten, darüber sie einen Land-
pfleger setzten, haben sie selbige auch mit
einem Namen *Provinciam Rhæticam* ge-
nennt; obschon nach diesem die römischen
Scribenten nicht nur Vindelicien und
Rhöetien bisweilen namentlich unterschei-
deten, sondern auch Vindelicien die Land-
schaft *Rhætiam secundam* geheissen.

Die Vindelicier waren ein tapfere und
streitbare Nation, welche vor seiner Ueber-
windung den Römern viel zu schaffen
machte, und großen Abbruch that: von
ihrem Muth läßt sich unter andern dar-
aus schließen, daß die Weiber, welche
mit zu Felde waren, aus Forcht der Knecht-
schaft, mit großer Standhaftigkeit ihre
eigne Kinder nahmen, sie an statt der
Steinen in die Schleudern legten, und
den Römern nach ihren Köpfen warfen.

Wo diese Völker aber hingekommen,
und ob sie ein deutsche Nation gewesen,
ist ungewiß. So viel kann erwiesen wer-
den, daß sie von den Römern für keine
solche gehalten wurden. Apianus giebt
den Ausschlag, und sagt, es wären die
Rhöetier, Nordgauer, und Bulgaren von
ihnen alle zusammen Jllyrier genennt
worden. Dieß ist gewiß, daß heutiges
Tages Vindelicien von deutschen Völkern

besessen wird, nachdem die Alemannier und Schwaben ein großes Stück davon auf der einten Seite an sich gebracht, auf der anderten aber die *Boij* und *Norici* ihre Gränzen uber die Donau und Inn weit in Vindelicien hin erweitert. Wobey es dann bis auf unsere Zeiten geblieben, und ist ein Theil von dieser Landschaft, dessen Hauptort dermalen die Stadt Augsburg ist, dem schwäbischen, das anderte hingegen dem bajerischen Reichs Craise zugeschlagen worden. Mart.

Virucinates. ein altes Volk in dem gleich jetzt vor gedachten Vindelicien, dahero *Virucinatum Tractus* genennt, so um die Gegend der Stadt Freising zwischen der Iser und Amper gewohnet, ist auch eben ihr Hauptort Freising *Virucinum* (Plinius gedenket dererselben) gewesen. Sie werden in alten Briefen Urisinger benamset, und hatten sich bis an den Inn erstrecket.

Vitelij vadum. Weltenburg. A.

ad S. Vitum. Kl. St. Veith bey Neumarkt in Niederbajern.

Undenodoryphum. Kl. Inderstorf. A.

Undeoingas. Inding. M.

Vocciobugium. Vohburg. A.

Vocciothraso. Vochenstrauß. A.

Uparaha. Uberacker. M.

Urdorfium. Auerdorf. M.

Uru-

Urusa, oder Ursaria. heißt in der Not. Imp. nach Auslegung der unserigen Starnberg.

Utinum, also hiesse jene weitläufige Stadt, so zwischen Neu- und Altenötingen zu Römerzeiten gestanden.

W.

Wagona. Wangen. M.
Waldin. Wald. M.
Walkereshova. Walkershofen. M.
Wanichinpah. Wambach. M.
Welamotesaha. Wolnzach. M.
Werde. Wörth. M. Wertha.
Werdea Danubiana. Donauwörth.
Wessonis Fons, Wessofontum. das Bened. Kloster Wessenbrunn.
Wihse. Weichs. M.
Winemunteshusir. Widenzhausen. M.
Wiware. Weyrn. M.
Wolfperhteshusir. Wolfertshausen. M.

Z.

Zidalpaha. Zeitlbach. M.
Zudamaresveld. Ulmerfelden in Oesterreich dem Hochstift Freising zugehörig. M.
Zuoltesdorf. Zuestorf. M.

Blattweiser
über die ältesten Benennungen der jetztmaligen Orten im Churbajerischen Reichskreise, und dessen Gränzen.

Abensperg. 35. 41
Aibling. 36
Altenburg. 40
Amberg. 51
Au, das Kl. 70
Augsburg. 41. 57. 102

Baumburg. 44
Berngau. 79
Biburg. 58
Braunau. 48. 49. 60
Buchbach. 71
Burkhausen. 44

Diessen. 44. 57. 86 94
Dietfurt. 95
Ditmaning. 44

Eichstett. 36. 43
Erding. 37. 91

Faimingen. 85
Freysing. 59. 102
Füessen. 34. 57. 59

Gaisting. 42
Geisenfeld. 97

Haidenburg. 64
Happing. 34
Hohensalzburg. 65
Hohenwarth. 36. 89. 92.

Ingolstadt. 43
Innstadt. 45
Isen. 65
Ismaning. 65

Kelhaim. 53
Kembaten. 50
Kirchweidach. 63
Kochelsee. 53
Konzelaw. 54
Kösching. 49. 79
Kraiburg. 51
Kuchel. 56. 78
Kunzen. 41. 87

Landshut. 56
Landsperg. 52
Lauingen. 56
Lechsgmünd. 68
Lorch. 66
Loysling. 71
Luppurg. 34

Mansee. 67
Maurkirchen. 69
Mießpach. 69
Mindelhaim. 89

Mit=

Mittenwald. 63
Mödling. 70
Monhaim. 67
Moßbnrg. 67
Mülldorf. 70
München. 50. 64. 65. 70

Nassenfelß. 43
Neumarkt. 57
Neuötingen. 86. 103.
Neustadt. 52. 90

Oberhaus. 46
Osterhofen. 85
Ottmaring. 54

Passau. 44. 45
Peringen. 95
Pernau. 95
Pfäder. 99
Pfaffenhofen. 59. 84
Pföring. 58

Rain. 53
Ranshofen. 45
Rauchlechsperg. 58
Regenspurg. 39. 41. 63. 87. 89.
Ried. 43. 100
Rocking. 88
Rott Kl. 44

Salza. 63
Salzburg. 60. 61. 64. 65
Schärding. 51
Scheftlarn. 86. 90
Schongau. 58
Staffelsee. 37
Starnberg. 103
Straßlach. 50
Straubing. 35. 91

Thürnstain. 97
Tullingen. 97

Vilshofen. 100
Vohburg. 61

Wasserburg. 37
Weilhaim. 45
Weltenburg. 38. 97. 102.
Weyden. 63. 100
Weyhensteffan. 94
Winten. 100
Wolfertshausen. 100
Wolnzach. 98. 103.

GLOSSARIUM
ABBREVIATUM.

A.

A*baddere*, devalcare, abrechnen. Mon. B. Vol. I. p. 104.

Abbas summus Capellanus. In den alten Brieferenen des Kl. Osterhofen findet man, daß Herz. Otho 1231. den alldasigen Abbt nebst andern fürtreflichen Hochheiten auch *summum Capellanum ejus* erkiesen habe. Solches Amt bestunde vor Alters in deme, daß dieser *Archicapellanus Palatinus* die HH. Reliquien, und andern Kirchenschatze der Hofcapelle verwahren müssen. Sie wurden öfters nach der Zeit von denen Fürsten zu stattlichen Bißthümern erhebt. Man nennte gleichfalls diese *Capellanos Apocrisiarios*, *Palatij Primicerios*, *Clericorum summos*, *& Capellæ sanctæ Abbates*, es wurden selbige insgemein für Reichscanzler gesetzt. Nicht weniger war eines solchen Erzcaplans Amt, vor der Fürstl. Tafel die Benediction zu sprechen, worin sie andern Aebbten weit überlegen gewesen. du Fresne Glossar. Ertl. Bajer. Atlas.

Absacitum fecit, das ist, wie Meich. sagt, qui possessione exuit. *Absare* aber, incultum relinquere, und *Absarius*, welcher die ungebaute Aecker pflüget.

Ade-

Adelingus, Adelschalk ein Edelmann, *Adelinga* die Ritterschaft, dieses Wort findet sich in dem unter Herz. Thassilone zu Dingelfing gehaltenen Synodo, auch in etlicher Klöster Stiftbriefen, und werden hiedurch die adeliche Fürstl. Beamten verstanden. Ist ein altes aus der sächsischen Sprache hergeführtes Wort, ware auch bey den alten Bajern der Brauch, daß sie den gemeinen Benennungen, welche ihr Wohnungsorte andeuten sollten, allzeit das Wort *Lingi* beygesetzt. Also wurden diejenigen, so an der Sala wohnhaft, *Salingi*, andere, die gegen Norden sich aufhielten, *Nordlingi*, und so weiter ꝛc. benamset. Ertl.

Adramiatores sind bey Eccardo unter folgender Nachricht begriffen: Veteres, scripturæ ignari, ut memoria retinerent, aliisque, quæ vellent, in memoriam revocarent, signis utebantur certis. Hæc autem inter numerabatur *Ramus* (ein Zweig, oder Ast vom Baum) unde signum rei datæ, & acceptæ fuerat. Dahero nennte man sie *Adramiatores*, oder *Aramitores*, welche eine Sache gaben, und wiederum annahmen. *Adramiare*, adramire ist hingegen vor Gericht citiren, den Vorstand anzeigen. du Fr. Meich.

Advocatus Monasteriorum, *sive Ecclesiarum*, ein Kastenvogt, oder Kirchenvorste-

ſteher, Schirmherr; dieſelben wurden den Stiftern und Klöſtern von den Fundatoribus ſelbſt, oder von Kaiſern, Königen und Fürſten zugeordnet, dererſelben weltliche Geſchäften vor Gericht oder ſonſt zu pflegen, oder wider alle auswärtige Gewalt zu beſchützen. In bajeriſchen Klöſter Stiftsbriefen geſchiehet von dieſen Advocaten ſehr oft Meldung, woraus erhellet, daß derley *Advocati* ſogleich mit den Hochſtiftern in Deutſchland ihren Anfang genommen. Nehr. Juriſt. Lex. ſ. den Artik. *Mundiburdium*.

Albergariæ Jus, Atzungs-Gerechtigkeit, ſo beſtehet in Bewürthung mit Herberg (daher dieß Wort herſtammet) Speis und Trank, ſo die Unterthanen ihren Landsherrn, und deſſen Leuten zu thun ſchuldig ſind. Monum. Boica faſt in jedem Volumine. Nehr. Juriſt. Lex.

Aldiones, *Altones*, ſonſt auch *Aldij*, ſind eine Gattung der Dienſtknechten, qui adhuc ſerviunt Patrono, & certas ei operas debent. Meich. P. II. Inſtr. p. 43.

Allode, *Allodium*. dieſes Wort wird faſt in allen Fundations-Briefen geleſen, und war Anfangs hiedurch ein jedes Grundſtücke, hernach aber nur auf derley Güter ausgedeutet, ſo eigenthumlich, und von aller Dienſtbarkeit, oder andern Leiſtungen befreyet geweſen. Bey den alten Bajern

jern wurde unter *Alode* allzeit ein våter- oder můtterliches Erbgut verstanden, mithin nichts anders, als Bonum ab omni præstatione quietum, proprium, & à Parentibus in liberos devolutum. Ertl B. Atl. Mon. B. Vol. X. p. 260.

Amandari in Monasteria, ist eine lateinische Redensart, so in alten Stifts- und Schankungs-Briefen der bajerischen Klöster annoch zu befinden, und so viel als die Verstossung in die Klöster zu einer Buß der Verbrechen bedeutet, welches vor Alters den Kaisern, Königen und Fürsten wiederfuhre. Ertl. Fresne.

Ambulator equus, Paßgånger. Monum. Vol. I. p. 141.

Amortisatio, dieses Wort zeiget diejenige Versetzung liegender Grůnde an, da dieselbigen aus der weltlichen Gerichtsbarkeit unter die Geistliche zu stehen kommen. Diese Handlung hat ihren Namen daher: wenn liegende Gůter in die Hånde oder Jurisdiction der Kirche, oder anderer geistlichen Collegiorum gerathen, so kommen sie gleichsam in eine tode Hand, darinnen sie ersterben, und nimmermehr wiederum aus selbiger gebracht werden können.

Es ist diese *Amortisation* eine Vergůnstigung des Königs in Frankreich, wodurch er jenes Verboth aufhebet, vermöge

ge dessen der Geistlichkeit, den Städten, Stiftern, Kirchen, Capituln, Conventen, Klöstern, Hospitalen und Universitäten, die man, weilen sie nicht absterben, *la main morte* zu nennen pflegt, verbothen ist, unbewegliche Güter zu besitzen. Kraft dieser Vergünstigung müssen die Geistlichen in Kriegszeiten statt eines Lehengeldes dem König eine Anzahl Soldaten stellen, dagegen sie einen Freybrief bekommen; welches dann nicht wenig einträgt, massen die Geistlichkeit ganze Grafschaften und Herrlichkeiten an sich bringet. Nehr.

Einige Städte aber haben sonderbare Privilegia wider die geistlichen Personen, daß diese keine liegende Güter kaufen därfen, und wenn ihnen schon einige von Weltlichen legiert worden, daß sie dieselben an einen Bürger wiederum verkaufen müssen. Es fehlet auch nicht bey den Ständen des deutschen Reichs an Statuten, worinnen versehen ist, daß keine liegende Gründe, oder unbewegliche Güter an die Kirchen eigenthumlich veräußert werden können, daferne sie nicht insonderheit, und auf zuvor erhaltene Erlaubniß zur toden Hande gegeben, und amortisiert werden.

Se. Churfürstl. Durchläucht ließ dieser Handlung wegen am 13. Octob. 1764. ein geschärftes Decret öfentlich ergehen,

wo-

worinnen er die allschon 1672. emanirt, und weiters nachhero so bestättigte, als erläuterte *Legem Amortizationis* auf das neue in seinen Landen eingeführt.

Ancilla Dei, ist bey Meichelpeck ein Klosterfrau, sonst aber *Ancilla* ein Weibsperson in Statu servitutis constituta, oder auch *Mancipium*.

Angariæ waren Frohn- oder Scharwerchen-Dienste, Kraft deren die Unterthanen verpflichtet, und verbunden wurden, auch noch sind, ihrer hohen Landesobrigkeit auf begebenden Nothfall zur Fortbringung der Soldaten, Artillerie, Munition, und dergleichen mit Wägen, Pferden, oder andern zu dienen und vorzuspannen, wie in alten bajerischen Rechten stehet. In etlichen Urkunden aber wird es pro omni Vexatione (*Vexa*) genommen. Ertl. Mon. Vol. X. p. 560. 567.

Apennis. Wenn bey den alten Bajern, und andern deutschen Völkern durch Krieg oder Feuer jemanden seine briefliche Urkunden und andere Schriften zu Schaden gegangen, hat ein Richter alles Volk zusammen berufen, und nach genauer Untersuchung neue Briefe wiederum aufgerichtet, so alsdann *Apennes* genennt worden. Ertl.

Arbor clavitata & finalis, ein an den Gränzen und Marchungen eines Landbezirks

zirks gesetzter Baum. Weilen man pflegte solche Marchbäume mit eisenen Nägeln zu bezeichnen, wurden sie Clavitatæ genennt, und ward deroselben Violierung schärfest verbothen, welches man noch jetzo an denen auf den ofnen Strassen und Wegen errichteten Marchsaulen der Baumfrevler, Wildfuhren ꝛc. beobachtet.

Armarium ein Bücher-Schranke, oder auch ein ganze Bibliotheck. Meich.

Arpentum, das halbe Juchert eines Ackers, oder Feldmaaßes. Monum. Vol. VII. p. 374.

B.

Bacilla fissa, Spann- und Kerbhölzer, wie der Beweis dadurch gemacht werde. s. Cod. Jud. c. 11. §. 3.

Bannum, wird gar oft in den bajerischen Stiftsbriefen für ein Geldstraf genommen, mit welchen man einen Uebertretter des Gesatzes abgewandelt hat. *Bannum grossum* war eine große Geldbuß bey 60. Solidis. Ein gleiches bedeutet das Wort *Emenda*. *Bannus dominicalis* vel *regius*, welchen diejenigen verwirket, sogar grobe Ubelthaten begangen, z. E. die so sich dem König, Fürsten, oder seinen Gesandten widersetzet, oder eine geistliche Person in der Kirche verwundet, auch gar umgebracht, oder einen in der Kirchenbuß Stehenden entleibet, oder eines andern

dern Braut entführet. Dieses Geld ward alsdann in die königliche Cammer gebracht; soferne aber das Vermögen dessen, der etwas verbrochen, nicht hinlänglich ware solches zu entrichten, mußte er sich in des Königs Dienste begeben, und die Schuld abdienen. *Bannus consuetus* war ein öfentliches Edict, Befehl und Ausschreiben. *Bannus Ecclesiasticus*, die Excommunication, oder der Kirchenbann. Ertl. Meich.

Baptismalis Ecclesia, ist soviel als die Pfarrkirche. Meich.

Barscalcus, an mehrern Stellen bey Meichelbeck und Hunden kommet von diesem Wort die Meldung vor. Nach der Derivation heißt *Bar* Liber, und *Scalck* Servus, welches soviel als einen Freyknecht bemerket, und sind einige der Meynung, sie wären unter dem Namen der Freybauern begriffen, welche mittelst eines jährlichen gewiesen Zins ihrer Herren Güter besorgten. Der eben angezogne Meichelp. beschreibt sie also: isti sunt liberi homines, qui dicuntur *Barscalci*, qui cum Wagone complacitaverunt, ut Ecclesiasticam acciperent terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium, arant dies tres tribus temporibus in anno, & secant tres dies, illud colligunt, & ducunt in horrea, & reddunt modios 15. Istud firmiter con-

dictum eſt, ut eis nullus amplius majorem ſervitiam injungere valeat, ſed itinera viciſſim agant, id eſt, Curſores ſeu Tabellarios. Uebrigens iſt dieſer Namen der Barſchalcken nur allein bey uns Bajerländern bekannt geweſen. Monum. Vol. I. pag. 22.

Biſunticus, *Bizuntum*, ein zu Byſanz oder Conſtantinopel geprägte goldene Münz, welche einige Klöſter für ein Douceur nach Rom ſchicken mußten. Es wird in mehrern Urkunden derſelben gedacht. Meich. will dieſes Geld zu Beſancon einer Stadt in Burgund geſchlagen zu ſeyn wiſſen. S. Mon. Vol. II. p. 34. Vol. IV. pag 197.

Bulla plumbea. Darunter wird eigentlich verſtanden das Signet oder Petſchaft, welches bey den alten Stiftungsbriefen angehängt wurde. Allwo zu wiſſen, daß vor Jahren allerhand Bullen ſind gebraucht worden. *Bullas aureas*, oder goldene Petſchaften ſollen vor andern die griechiſchen Kaiſer gebraucht, auch ihre Briefe mit purpurfärbigen Dinte verfertiget haben, hernach iſt ſolches auch von occidentaliſchen Kaiſern nachgeahmet worden. *Bulla argentea* ward gar ſelten geſehen, *Bulla plumbea* hingegen iſt ſowohl bey den alten Kaiſern, als auch Königen gebräuchig geweſen. Ja die römiſchen

Päpſte

Päpste selbst, und andere fürtreflichen Bischöfe haben ihre Briefe gemeiniglich mit bleyenen Signeten ausgefertiget. Papst Stephanus III. und Adrianus I. waren fast die ersten, welche, damit dero Petschaften desto länger dauren mögten, solche aus Bley giessen lassen. Dom. Reinaldus aber schreibt, daß schon P. Sylvester dergleichen gebraucht. *Bulla cerea* ist erst lange Zeit hernach aufgekommen, und meldet davon Novella Alexij Comneni. Ercl.

Burgiographus Burggraf, ist bey Aventino Urbis Præfectus.

Byzantium Goldgulden. S. *Bisunticus.*

C.

Calcei matutinales. Mon. Vol. X. p. 463.

Campiones haben ihren Namen von *Campo*, weilen ihre Sachen im freyen Feld geschahen; dann vor Zeiten, anstatt der gerichtlichen Verbscheidungen und schriftlichen Processen, ward einem jeden erlaubet, sein Recht mit gewaltthätiger Hand gegen seinem Gegner zu suchen. Dahero hat einer, wenn er durch Alter, Krankheit, oder anderer Verhinderung wegen zum Kampf untüchtig war, einen *Campionem* mit Geld erkaufet, der an seiner statt den Streit geführet. Welches auch denen Geistlichen erlaubet worden, an ih-

rer statt dergleichen Kämpfer, doch mit Bewilligung des Bischofens, zu erwählen.

Man findet auch, daß verschiedene Klöster einem gewiesen Mann ihr Defensions-Recht in Lehen gegeben, und derselbe hat, wenn er selbst nicht gekönnt, bey vorfallender Gelegenheit einen andern für sein Geld hinstellen müssen. Wer aber eines Todschlages beschuldiget, oder Leute von geringerem Stande waren, dårften keinen *Campionem* halten, sondern mußten selbst erscheinen. Wenn nun ein solcher *Campio* im Duell überwunden wurde, ist ihm die rechte Hand abgehauen, und er zu keinem Streit mehr gelassen worden. Jetzo aber ist derley gefährliche, und fast abergläubische Probe der Unschuld durch geist- und weltliche Rechten erloschen. Ertl. Fabric. Antiq. Lex.

Canem bajulare. Es melden unsere alten Geschichten viel von dieser Sache, indeme meistens bey den Franken und Schwaben ein altes Herkommen ware, daß, wenn ein Fürnehmer von Adel den andern befehdet, oder sonst die gemeine Ruhe gestöret, oder eines großen Lasters beschuldiget worden, er einen lebendigen Hund eine Meil Wegs lang bis in ein anderes Gebieth auf seinen Achseln zur Beschämung seines Stammens habe tragen müssen. Der Kaiser legte die Strafe auch

Grå-

Grafen und fürnehmen Herren auf, und sie ward gemeiniglich bey Reichstägen, und andern ansehnlichen Versammlungen ausgeübet. Manche pflegten auch bey dem Hunde zu schwören; wie dann in der Reichersperger Kloster Chronik gelesen wird, welchergestalten die alten heydnischen Bajern meistens ihre Eidschwüre per *Canem & Lupum* bekräftiget haben. Ertl. Fresne. Fabr. Antiq. Lex.

Canipa, Promtuarium, Cellarium, ist bey Meich. ein Weinkeller, oder Vorraths-Cammer. Mon. Vol. VII. p. 155.

Capella Dominicalis bedeutet bisweilen auch soviel als eine eigenthumliche Pfarrkirche, wie Falckenst. bezeuget. Im IX. Jahrhundert fiengen viel fürnehme Leute an, bey ihren Pallästen Capellen zu erbauen, und verachteten die öffentliche GOtteshäuser. Es wurde deßwegen in etlichen Conciliis verbothen, daß in solchen Capellen die Heil. Meß nicht sollte gelesen werden. Allein man findet dermalen so viele Oratoria (obschon mit bischöflicher Erlaubniß) in einem herrschaftlichen Schloß, Pallast, oder auch andern Privathäusern, sowohl auf dem Land als in Städten, daß zu täglicher Andacht sich fast jede hohe Familie und Standes-Personen derenselben auch an Sonn- und Feyertägen bedienen, um die

Bequemlichkeit zu geniessen, ihre eigne Mutter- oder Pfarrkirchen nicht betretten zu därfen.

Capella Palatina, vor Alters eigentlich der Fürsten Hofcapelle, welche auch *Cancellaria Principum* genennt ward, weilen zu alten Zeiten das Archive und größte Schatz von allen brieflichen Documenten gemeiniglich in der Kirche, oder in einem nächst gelegnen wohlverwahrten Gewölbe sind aufbehalten worden. Dahero auch jene, so dergleichen alte Brieferenen aus den Archiven der Fürsten abgeschrieben, öfters *Capellani* benamset worden. Ertl.

Cappa wird von Meichelb. für ein Pluvial oder Rauchmantel genommen, weilen sie auf dem Rucken eine sogenannte Caputzen hat.

Caritates Coenobij. Unter diesem Wort waren vor Alters gewiße Mahlzeiten verstanden, welche den Mönchen zur Gedächtniß der ersten Stiftung, und des Klosters Gutthaten zu gewißen Jahrszeiten gereichet wurden. Ertl.

Carnale. Wenn vor Alters ein Viehe einem Fremden an seinem Leib oder Gut Schaden gethan, ward derselbige berechtiget, solchem Viehe das Leben zu nehmen ohne Straf, und dieses nennte man *Carnale.* Obschon aber solches in Frankreich gebräuchig war, so ist doch in den

alten

alten Legibus Bajowar. das Wiederspiel zu finden: cum non liceat occidere animal alterius, liceat in damno inventum. Ertl.

Carrada vini oder *Carrate*, wovon in den alten Stiftungs-Urkunden öfters Meldung geschiehet, ist ein Fueder Wein, von einer Ladung, so viel man auf einen Karren laden kann. Ertl.

Carrena, Quadragenæ in Indulgentiis, entweders die ofene Buß und Straf, oder auch der Erlaß einer 40. tägigen Fasten. Mon. Vol. VII. p. 503. Fresne.

Casati Leibeigne, qui intra casam, das ist, im ackermäßigen Besitz wohneten. Falck. in Testam. Caroli M.

Cathedraticum, Stuhlpfenning. Mit diesem Worte wurde ehedeme dasjenige Geld benamset, welches die neu ordinirte Bischöffe den andern Bischöffen, Notariis, und dergleichen, so der Ordination und Consecration beywohneten, oder auf dem bischöflichen Stuhl setzen, und incathedriren halfen, für ihre Mühe entrichteten. Man nennet gleichermassen *Cathedraticum* jene Unköstten, so die Clerici diœcesani ihrem Bischof oder Visitatori jährlich als ein Zeichen der Unterwürfigkeit für die Visitation bezahlen, und aufwenden müssen. Fresne. Meich.

Cella. Nicht nur für eines einzigen Mönchs Wohnung, sondern bisweilen für

ein ganzes Kloster wurde vor Alters dieses Wort genommen. Anfänglich zwar verstunde man darunter nur die schlechte Clausner-Hüttlein oder Einsiedlereyen der alten Egyptischen Eremiten, welche bey 5000. waren, und in der Wüste hin und wieder zersträuet lagen, hernach aber wurde *Cella* auch auf die Klöster ausgedeutet, wo viele beysamen wohneten. Ja weilen ehedessen oftermals die Klöster die Anzahl ihrer Religiosen nicht begreiffen kunnten, hat man unweit davon gewiße Zellen erbauet, und etliche Geistlichen dahin gesetzet, welche dem Kloster tanquam Matrici unterworfen waren, wie du Fresne meldet, mit dem Zusatz, daß man solche Orte *Cellas coenobiales* benamset habe. Das Wort *incellari*, oder in ein Kloster gehen, kommt gleichfalls daher. Ertl.

Centena, man hat dieses Wort bisweilen für einen Theil des Landes genommen, massen vor Jahren alle Bezirken in *Centenas* sind abgetheilt, und denselben gewiße Centgrafen über 100. Haushaltereyen oder Familien vorgesetzt worden. Hernach brauchte man dieses Wort für die Jurisdiction oder Gericht. Von diesem Centgericht besehe man im deutschen Register dieses Buches.

Centenarius, ist ein Unterrichter oder Vorgesetzter über 100. Bauern. Meich.

Clau-

Clausulæ minantes, in allen Fundations-briefen der bajerischen Klöster, Gottes-häuser und Kirchen, wie auch in den Confirmationen der Päpsten und Fürsten werden gemeiniglich zu Ende etliche schwäre Bedrohungen enthalten über denjenigen, so dergleichen Stiftungen anfechten, oder violiren wurde. Also lieset man in einem Diplomate de Anno 1068. dem Kl. Au gegeben, diese erschröckliche Imprecationes: Siquis Clericus vel Laicus, quod absit, invidiæ veneno perfusus, avaritiæ facibus accensus, stimulis Satanæ agitatus, mente vesana non respiciens ad vindictam, quæ eum ab Omnipotente consecutura est, nisus fuerit, hanc legem, inspiratione sancti Spiritûs, potestativæ manûs auctoritate, stabili tenore statutam infringere, aut annichilare, vel quolibet modo impugnare: adhæreat lingua faucibus ejus, ne loquatur mendacium, veniat illi lagueus quem ignorat, & captio, obscurentur oculi ejus ne videat, effundat Dominus super eum furorem suum, fiat habitatio ejus deserta, cúm judicatur exeat condemnatus, hiatu terræ ceu Dathan & Abiron deglutiatur, cum Juda & Pilato in profundum abyssi demergatur &c. Mehrere der gleichen sehr grausame Flüche finden sich nicht minder in noch viel andern Stiftsurkunden. Dieser rauhe und untadelhafte Eifer unserer

Vorfahrern aber ist etliche Jahrhundert hero gebessert, und dergleichen schwere Comminationes unterlassen worden. Der päpstliche Stuhl thut mehrers nicht, als Indignationem SS. Apostolorum Petri & Pauli, die Kaiser aber den Reichsbann, und kaiserliche Ungnade bedrohen.

Clericare, einen zum Mönch einkleiden. Meich.

Comes, bedeutet in einem freysingischen Instrument das Epistelbuch bey dem Hochamt. Meich.

Comes Palatinus, ware dem Herzog zu Haltung eines Placiti an die Seite gesetzet.

Comitiva, ist der Grafenstand, militia aber eine bewehrte Mannschaft. Akad. Abh. 3. Band. 199. S.

Concordata Bavariæ, sind die zwischen den bajerischen Herzogen und Kreisbischöfen übereinstimmende Verträge in geistlichen Sachen, nach welchen sich die Clerisey zu achten hat.

Confessio, ist der Ort in dem Gotteshaus, wo die HH. Gebeiner oder Reliquien hinderlegt sind. Meich.

Conponere, heißt in den alten bajerischen Gesätzen so viel als mulctam solvere, in die Strafe verfallen, etwas an Geld abzuzahlen. Leg. Bajoar.

Conredium, Corredum, Corodium. Wenn vor Alters ein Lehenherr durch seines

nes

nes Vasallen Land gereiset, hat ihm derselbe etliche Mahlzeiten *Conredia*, halten müssen. Jetzo aber ist dieser Brauch abgestorben. *Conragium* ist bey Fresne eine Präbende, Kloster Unterhalt.

Corona auch *Cortina*, zeiget an dasjenige Tuch, so vor dem Altar herabhanget, vulgo *Antependium*.

Credentia dominicalis, diese zwey Worte stehen in vielen alten Diplomaten der Gotteshäuser, und ist ein gewißes Recht, welches die Herren in ihrer Unterthanen Sachen gehabt, nämlich, daß sie Brod, Wein, Fleisch, und anders ohne der Unterthanen Bewilligung dürften entlehnen, oder erkaufen, gegen Erlegung eines gewißen geringen Geldes, so die Herren in gewißer Zeit richtig bezahlen mußten; oder wenn sie nicht beygehalten, wurden sie dieses Rechtens verlustiget. Dahero ist *Credentia* soviel als Fides data, & interposita. Ertl. Falck. in Test. Caroli M.

Curia, hat vor Jahren eigentlich einen Hof, oder Mayerhof bedeutet, nicht aber das Gericht, wie einige wollen. Ertl.

Curmedia, ist anders nichts als der Todfall bey den leibeignen Unterthanen in Klöstern, nämlich von dem Mann das beste Pferd, von dem Weib die Kuhe. Es ist solches eine Species Relevij oder Laudemij.

Cur-

Curſales Horæ, darunter wurden die geiſtlichen Tagzeiten, oder die in gewiße Stunden eingetheilte Brevier-Gebether verſtanden. Conc. Aſcheim.

Curtile vulgò, ein Burgſtall oder altes Schloß, nicht aber ein Landgut.

Curtis Regia, iſt die königliche Reſidenz oder Fürſtenſitz geweſen, wie in Briefen des Kl. Ranshofen, und alten Oetingen geleſen wird. Bisweilen ware der Fürſten Wohnung genannt *Villa regia*, ja ſie wurde oft für des Fürſten Hofhaltung oder Fiſco regio genommen. *Curtes Villicanæ* aber waren eigentlich die Bauernhöfe, und *Curtes ſtabulariæ* deren Roßſtallungen. *Curtis Monaſterij* ware die Clauſur in den Klöſtern, wie ſelbige noch heut im Gebrauch iſt.

D.

Dapſilis moneta, reichliches Geld. Mon. Vol. VII. p. 129.

Debiti, in einem Schankungsbrief des Kl, Benedictbeurn de Anno 1074. leſen wir die die Worte: pro anima fratris ſui, omniumque *debitorum* ſuorum, worunter die Blutsbefreundte und Anverwandte deſſelben Stifters können verſtanden werden. Meich.

Demandæ, waren gewiße Steuern oder Exactiones, welche von denen Fürſten ſub no-

nomine gratuitæ præstationis gefordert wurden, vulgo coactæ petitiones. Ertl.

Denarij dativi, moneta proba, gäng und gäbige Münz. Idem.

Disbrigare, vom Ueberlast und Streit erledigen. Mon. Vol. V. p. 14.

Dispensator panum, Præfectus granarij Klosterkastner, oder Schafner. Meich.

Domni Monasteriorum, ist eben soviel als *Domini* die Aebbte und Prälaten. Vor Alters wurde das Wort *Domnus* nur denen großen Heiligen, oder auch dem römischen Papste wegen dessen sonderbaren hohen Würde zugeeignet, wie Onuphr. Panvinius, und viel andere beweisen, hernach aber ist solcher Titul auch denen Klostervorsteheren zu Theile geworden, gleich ein solches ex Regula S. Bened. c. 63. zu sehen. Diese Aebte vermeynten, daß das Wort *Dominus* nur GOtt alleinig zugehörig sey, *Domnus* hingegen subordinationem respectu Domini superioris in sich begreife; solchemnach haben sie aus Demuth dergleichen Prädicate umgangen. Evodius bey Baronio hat den Heil. Männern den Namen *Domni*, den Frauen *Domnæ*, GOtt aber *Domini* gegeben.

Dos Ecclesiæ, heißt all dasjenige, was der Stifter zur Erhaltung der Geistlichen und Kirche verschafet. Falck.

Dux Palatinus, war ein Vertretter der königlichen Gewalt, der auch eben dieselben Officialen von seiner Provinz, wie der König von dem ganzen Reich, hatte. Akad. Abh. 4. Band. pag. 74.

E.

Empticum, was man durch Kauf überkommen. Meich.

Episcopi, & Prælati militares. Wer nur obenhin die Geschichten der deutschen Kaiser, Königen in Frankreich und Ungarn durchblättert, wird nicht in Abrede stellen, daß vor Zeiten die Bischöffe und Kirchen-Prälaten sehr oft selbst persönlich dem Krieg beygewohnet haben. Man lese nur Gregorium Turonen. so sehr nachdenkliche Historien beybringet, wie dergleichen geistliche Hirten nicht allein in den Feldzügen wider den Erbfeind, und die Hunnen, sondern auch bey andern Kriegs-Empörungen sich öfters eingefunden, auch bisweilen gar das Leben eingebüsset haben, wie in Capitul. Caroli M. zu sehen. Ja sie führten öfters selbst als Generalspersonen die Armee. Welches meistens um dieser Ursache willen beschehen, weilen dergleichen Bischöfe und Prälaten wegen ihrer habenden Lehengüter, den Lehenherrn im Krieg secundiren mußten. Wollten sie nun selbst nicht in den Feldzug folgen, sind dieselben ihrer Le-

hen-

hengüter beraubet worden; oder es wurde ihnen wenigst eine große Geldstrafe auferlegt. Wenn sie aber dem Kaiser oder König in das Feld nachgefolget, war ihr meistes Amt, daß sie das Volk benedicirten, im Lager zur Zeit des Kampfes eifrig betteten, & sic pugnabant precibus & consiliis. Jedoch war ihnen gar selten erlaubt, bey dem Kampf selbst zu erscheinen, sondern es ware genug, wenn ihre Subvasalli allda ihren Platz erfülleten. Hinnach sind diese Feldzüge der Geistlichkeit gar löblich in Abschlage gerathen, und hat ein solcher geistlicher Vasall an seinem Platz jemand andern in den Krieg abgeordnet.

Episcopus vocatus, ist bey Meich. ein Weyhbischof, oder Pro- und Chor-Episcopus.

Exfestuccare, vor Jahren, wenn jemand einem Kloster oder Gotteshaus ein Landgut geschenket, oder verkaufet, hat er einem wegen demselben *festucam* vulgò einen Spann, oder ein langes Hölzlein zum Zeichen des übergebnen Eigenthums in die Hand gegeben, und also sein voriges Recht transferirt. Dahero bey uns noch ein Gerichtsbrauch, daß, wenn ein Haus auf öfentliche Gand geschlagen wird, man einen Wasen oder Spann von der Thür abschneidet, und in signum translati do-

minij denen creditoribus einhändiget. Ertl. Fresne.

F.

Faida, Feidia, dieses Wort, so etlichmal in Stiftsbriefen gefunden wird, heißt eigentlich eine Fehde, Feindschaft, oder Streit, auch zuweilen eine Rache über des Vaters Mordthat. *Faida regia* est Satisfactio, quæ ex delicto Regi debetur. *Faidium* aber ist bey du Fresne ein Lehen. Ertl.

Familiares, werden in alten Briefen das Hofgesinde benamset, und haben die Fürsten denen, so sie in ihre Familiarität angenommen, darüber zu Zeiten besondere Gnadenbriefe *literas familiaritatis* ertheilet. Ertl.

Fanum, ist sonst ein Götzentempel, Aventin aber verstehet darunter eine christliche Kirche, oder Gotteshaus. Es hat sich dieser Geschichtschreiber nach seinem wunderlichen Kopf meistens der altvätterischen römischen Redensarten und Nämen in seinen Jahrsschriften bedienet.

Ferto, Ferdonum, der vierte Theil einer Mark Goldes oder Silbers. Item ein gewißes Geld, so dem Bischof über den Tod eines Chorherrns zu bezahlen ward. Mon. Vol. III. p. 10.

Feuda regalia, fundi dominium regale, bey Verleyhung oder Investitur der weltlichen

Gü-

Güter brauchte man vor Zeiten den Scepter, wenn es eine geistliche Person gewesen; dann gleichwie bey uns dermalen die Verwaltung der zeitlichen Güter dem neu erwählten Prälaten durch die Churfürstl. Commissarien mittelst Darreichung der Abbteyschlüsseln anvertraut wird; also hat man vor Alters absonderlich in Fürstl. Klöstern denen Vorstehern einen Scepter zu küssen gegeben, wodurch sie bemeldte Investitur erworben. Bey solcher wurden nun unterschiedliche Solennitäten gebraucht, als bisweilen per vexillum, dann per annulum aureum, jetzt per librum impositum altari, bald per virg m & pileum, andersmal per tactum campanarum Monasterij, & pulsationem, und wiederum per traditionem gladij evaginati. Durch die Worte aber: *regales fundi*, *regale dominium &c.* wird anders nichts, dann das temporale Dominium Ecclesiæ, oder *praedia & feuda* olim à *Regibus* concessa verstanden. Ertl ex Hundio.

Fidem mentiri, heißt in alten Urkunden eben soviel, als wenn ein Lehenmann seinem Herrn untreu geworden. Im Concilio zu Frankfurt de Anno 794. stehet von Herz. Thassilone: in quibus fraudator fidei suæ extiterat, und Hincmarus sagt: ab Imperatore defecit, & illi mentitus, ad Lotharium confugit. Ertl.

Filtra, bedeutet bey Falck. allerhand Pelzwerk, *Feltrum* aber ist der Filz, woraus man Hüte, Schuhe 2c. machet.

Fiscalini, waren die Kammer-Unterthanen, welche verbunden gewesen, ihre Hof- und Frohndienste auf eines Fürsten Gut zu verrichten; oder *Fiscalinus* ist jener, der den Fiscum verwaltet. Besold. in Syn. Pol. Doctr. erkläret dieses Wort in folgenden: *Fiscalini* ita erant glebæ adstricti, ut invitis Dominis nec secedere, neque etiam bona immobilia jure mancipij possidere possent.

Flamines, sind bey den heydnischen Römern Götzenpfaffen gewesen, bey Aventino aber werden die regulirte Chorherren des Heil. Augustin *Flamines Aureliani* genennet.

Fodrum, war eigenthumlich nichts als Soldaten Proviant, oder *Annona militaris*, worunter auch die rauhe Füterung auf die Pferde verstanden wurde. Dahero, wenn die bajerische Fürsten die Klöster von aller Soldaten Einquartierung, oder derenselben und ihrer Pferden Unterhalt 2c. befreyet, gebrauchten sie sich dieses Wortes. Ertl.

Forbannire, ist in Bann legen, des Landes verweisen, oder auch mit Arrest belegen. Falck.

Fo-

Forum, hiedurch wird nicht der Marktplatz, sondern der Preis von Waaren auf den Jahrmärkten, wie auch der Contractus rei vendibilis verstanden. Meich.

Fratres barbati, wurden jene Laici im XI. Seculo genennet, so die klösterliche Zucht angenommen, und zum Unterschied der andern Mönchen, so sich die Bärte abscherren, solche ungeschoren und wachsend gelassen. Meich.

Freda, Strafgeld, so dem Fisco wegen gebrochenen Frieden heimfällt. Mon. Vol. IV. pag. 479.

Friskinga, *Friscungus*, zu Deutsch ein Frischling, Spanferklein, ward ehmals nur um 30. Pfenning geschätzet, bisweilen ist darunter ein jähriges Wildschweinlein verstanden worden. Meich.

Fundator ad Altare S. NN. per manus Episcopi prædium suum donat. Aus diesen Worten ist zu vernehmen, daß, wenn vor Zeiten jemand einer Kirche, Gotteshaus, Kloster oder Stift eine Schenkung gethan, so habe der *Donator*, in Beyseyn des ganzen Volks und der Geistlichkeit, einen geschriebenen Zetel, worauf die Donation enthalten war, in der Kirche vor dem Altar eines gewißen Heiligen, dem Bischof, oder einem andern Clerico, in die Hand gegeben, welcher solchen öffentlich abgelesen, und auf dem Altar nieder-

gelegt. Bisweilen war der Brauch, daß, wenn man einem Heiligen ein gewißes Landgut verehrte, man besagtes Heil. Bildniß, Reliquien ꝛc. um das ganze Gut herum, in signum novæ possessionis & immissionis getragen habe. Fresne. Ertl.

G.

Garentigium, dieß Wort ist in Cod. Judic. c. 3. §. 3. anbemerket.

Gastaldiones, *Gastalli*, sind Stadtvögte, Landvögte, Amtmänner, Schultheisse, Pflegsbeamte, Schlossepfleger. Die Benennung kommt her von castino, casa, domus, und aldius, custos. Fresne. Mon. Vol. VI. pag. 177.

Gravio, *Graphiones*, von dem deutschen Wort Graf.

H.

Hemina, *Emina*. ein gewißes Weinmaaß, als 10 Unzen, ein halbes Nößel, oder halbe Maaß. In der Benedictiner Regel sagt ihr Heil. Vater: credimus, heminam vini pro singulis sufficere per diem; aus welchen Worten einige wollen, es seye *Hemina* ein Geschirr, quod plusquàm unam libram cum quarta parte liquoris capere possit. Meich.

Heribannis, *Herebannum*, ein Geboth, Kraft welchem jene, die es schuldig waren in Krieg zu ziehen, und sich dem Heer einzumengen, gezwungen worden. Jene, welche

welche dabey nicht erschienen, mußten eine gewiße Strafe ausstehen. Falck.

Hominium, *Hominiscum*. Huldigungs-Eid, da einer schwöret, eines Unterthan zu seyn, *Hominium pro emenda*, wenn einer schwöret, dessen Vasall zu seyn, bis er eine Schuld abgeführet, oder ihm sonst für etwas ein Genügen gethan.

Huba, *Huoba*, *Hova*, ein Hueb, unter welchem die alten Diplomata die Größe, modum agri cum habitatione coloni verstehen, das ist ein ganzes Prædium oder Bauernhof. Anderer Meynung gehet dahin, es werden hiedurch solitariæ colonorum ædes, vulgo die Weiler, Einöden ꝛc. bisweilen terra arabilis, nec non pascua & silvæ verstanden. *Hubæ regales* sind soviel als Bauerngüter, so mit Grund und Gericht dem Landsfürsten gehörig waren. *Huba legalis* bestunde in tribus plagis XV. jugeribus. -- *censualis*, welche einen jährlichen Zins dem Eigenthums-Herrn erleget, wie annoch gebräuchig. Ein mehrers zeiget der Artikel Hueb.

I.

Instrumenta, seu *Literæ Contractuum*. Vor 600. Jahren sind wenige Briefe über allerley Contrăcte in Deutschland aufgerichtet, sondern mehrentheils all solche Händel in derer geistlichen und weltlichen Saal- und Lehenbücher, oder auch in die

Stiftbücher, samt der Benennung vieler Gezeugen, so man zur Gedächtniß bey den Ohren hergezogen, eingeschrieben worden. Derley Briefe aber sind fast all Lateinisch, wenige Deutsch; dann diese Sprache hat man erst nach Friderici II. Tod gelernet mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Obwohlen nicht ohne, daß man sehr viele solche deutsch geschriebene Urkunden sowohl in Fürstl. Archiven, Klöstern, Registraturen ꝛc. als auch unter denen vom Adel zugehörigen Familien, Briefschaften von Zeit zu Zeit entdecket hat, gleich ein solches die *Monumenta Boica* satsam beweisen können. Hund.

Investitura per cespitem, wollte vor Alters jemand eine herrliche Stiftung einem Kloster und Gotteshaus thun, sind zur selbigen bessern Versicherung die Investituren oder Uebergaben mit verschiedenen Ceremonien vorgangen. Also, da man einer Kirch ein Dorf oder *Curiam rusticam* verehret, hat der Donator *Wasonem*, wie sie es nennten, oder *Cespitem* aus dem Dorf genommen, und dem Gotteshaus Vorsteher zum Zeichen der beschehenen Translation in die Hande gegeben, auch einen Zweig vom nächsten Baum abgerißen, und in den *Waasen* gestecket, hiemit anzuzeigen, daß sowohl Grund und Boden, als jedes was darauf wachset,

seye

seye geschenket worden. Zuweilen haben die Stifter eine goldene Schnur mit 3. Knöpfen pro signo novi vinculi übergeben; item etliche Haar von ihrem eignen Haupt, oder ein alte goldene Münz, auch etwas anders dem Stiftbriefe beygeschlossen; meistens aber geschahe es *per cespitem & ramum.* Ertl.

Jurare septima manu in Sanctorum Reliquias. In jenem uralten Gesatzbuch, welches den *Bajowaricis* K. Carolus M. vorgeschrieben, lieset man letzt gemeldte Worte, so auch in einigen Stiftsbriefen der Gotteshäuser wiederholet werden. Nämlich, wenn jemand eines großen Lasters, z. E. Diebstall, Mord ꝛc. bezüchtiget ward, und sich unschuldig vermeynte, hat er samt 7. andern ehrlichen Gezeugen auf dem Grab derer Heiligen, oder bey ihren HH. Gebeinen einen leiblichen Eid schwören, und sich also entschuldigen müssen. Die 7. Testes, qui affirmabant, quæ ille juraverat, vera esse, wurden *septem manus*, oder *Testes sacramentales* genennet. Man hat bisweilen die HH. Reliquien sogar über der Zeugen bloßes Herz gesetzt, etlichmal ihren Daumen auf selbiges gedruckt, von der Begräbniß oder Sarg ein wenig abgeschaben, und ihnen davon zu essen gegeben. Oftmals mußten sie beyde Hände in die Höhe heben, und also schwören:

Per hunc locum sanctum, & Dei, & Sancti hujus reverentiam juro! *Ertl. Mon. Boic. varijs in locis.*

Jus Regium, diesen königlichen Gewalt hat Herz. Arnolf nicht nur dem Namen nach, und in der That auch in geistlichen Dingen, und über geistliche Personen, sondern sogar über die Bischöfe von Rechtswegen ausgeübet; welche Hochheit und Würde damals mit ihm kein anderer Herzog in Deutschland gemein hatte. Akad. Abhandl. 4. Band. 208. S. *Bergmann de Jure Regio Ducum Bojar.* nebst denen darüber A. 1763. ausgefertigten Schriften.

L.

Leges Bajuvariorum, man trägt sich mit vielen so gedruckt- als ungedruckt, aber unächten Exemplarien der erstern, oder uralten bajerischen Gesätzen, welche sich in Handen der Gelehrten, und zumal in ihren Bücherschreinen unter den raren Manuscripten befinden. Es ist jedoch bis nun kein ächtes und vollständiges Werke von denenselben in ofnen Drucke erschienen, sondern nur da und dort einige Stücke oder Auszüge sind davon bekannt gemacht worden. Dahero freylich zu wünschen wäre, daß sich ein hiezu aufgelegt- und einsichtvoller Mann über diese so nothwendig als nützliche Arbeit keiner Mühe noch Fleises gereuen mögte, dem gelehr-

ten

ten Publico auch ein solches Buch in die Hände zu liefern.

Unter viel andern derley in verschiedenen Landsbibliotheken sich vorfindlichen MSS. weiset man eines auf der Universität zu Ingolstadt, welches wohl werth zu seyn erachte, daß es mit den schon bereits zum Vorschein gekommenen, und aber auch mit den ungedruckten Exemplarien gegeneinander gehalten, mit gelehrten Anmerkungen Lectionum variantium erläutert, und in ein vollkommenes Licht durch die schwarze Presse zum allgemeinen Nutzen befördert würde. Die ganze wohl vidimirte Abschrift hievon, welche ich mit der 1565. zu Basel gedruckten Edition Basilij Joannis Herold de Legibus Germanorum &c. genau collationiert, zeigt mein historisches Lexicon des ganzen churbajerischen Kreises sub Litt. L. welches aus 20. Bänden bestehendes MS. sich dermalen im höchst eignen Cabinet, und gnädigsten Handen Sr. Churfürstl. Durchläucht befindet.

Leudes, waren soviel als Unterthanen und Vasallen sonderlich vom Stande, als die Edelleute, wie solches Wort auch *Leodes*, *Luidi*, *Liti*, in vielen alten Stiftungsbriefen zu lesen. Bisweilen hat man hiedurch getreue Unterthanen verstanden. Nicht weniger bedeutete *Leida* oder *Ledda*, auch einen Tribut und Zoll. Ertl.

M.

Madius, der Maymonat.

Mallum, *Placitum*, forum causarum, heut zu Tage Landgerichte. Davon kommt auch Mahlstatt. Falck.

Mansum, *Mansus*. In unzahlbar vielen Fundationsbriefen wird dieses Wort gefunden. Man verstehet hiedurch eine Hueb, oder halben Hof, oder 12. Juchert Ackers, oder Tagwerk samt einem Bauernhaus. *Mansus integer* solle gewesen seyn, qui in longitudine 720. in latitudine verò 30. habuit regales virgas, cum rivulis terram interfluentibus. *Mansus dominicatus* ware jener, wann ein Herr selbst sein Gut besessen, und genossen; ist aber ein solches Gut den Frohn- und Scharwerks-Diensten unterworfen gewesen, so hat man es *Mansum operarium* oder *servile* benamset. *Mansus apsus* ist ein ungebauter Acker, *vestitus* hingegen angebauet, *Mansus* war auch ein gewißes Ackermaaß. Nach Zeugniß Aventini, gleichwie *Curtis* oder *Hofa* soviel als ein Bauerngut ist, zu dessen Anbauung Quadrigæ gebraucht werden, also entgegen *Huba* oder *Mansus*, wozu man Bigas hatte. Ertl. Meich. Drümelij Lex.

Manu firma, ist ein Contract gewesen, welcher noch anheut ein Leibgeding benamset wird, wenn nämlich ein Kloster

sei-

seinen Unterthanen ein Gut lebenslänglich gegen Reichung eines bestimmten Tributs einraumet, nach welcher Zeit es dem Erbherrn wieder anheim fallet. Fresne. Ertl.

Manuphanones, Manipuli, Feldgarben. Meich. aber meynet die Manipel an der Hand des Priesters am Altar.

Marchimuota, Marktrecht. H.

Marescalcus, major domûs, Marschalk.

Massaritia, Haus- und Feldgeräthe, so zu einem Landgut erfordert wird. *Massaro*, Bauer, Landmann oder Besitzer eines solchen Guts. *Masarum*, Mayrhof, Mayerey. Meich.

Matricula pauperum, vor Alters hat man in Deutschland fast bey allen fürnehmen Gotteshäusern ein Armenhaus nächst daran gebauet, allwo man einige arme Leute von der Kirchen Allmosen ernähret. Solche haben die Glocken läuten, Kirchen ausköhren, und andere Dienste verrichten müssen.

Medo, ist in einem Diplomate des Kl. Niederaltaich nichts anders als aqua mulsa seu hydromelum, oder ein süsser aus Hönig gemachter Meth, welches Wort man auch im Reicherspergischen Chronico lieset. Vor Jahren mußte man den Klöster-Kastenvögten oder Schutzherren etliche Maaß Meth reichen.

Me-

Mesenarius, oder *Mesararius*, Schnitter auf dem Feld in der Erndte, auch der die Früchten daselbst verwahret, das ist, Feldhüter. Mon. Vol. I. pag. 37.

Milites, waren vor Zeiten von Adel, und wurden *Nobiles* oder Ritter genennt, die alten Historien benamsen sie *Vasallos* oder Lehenleute, welche ihren Herren in Feldzügen dienen, und aufwarten mußten. *Milites proprij* waren Equestres Famuli, qui aliquando *Comites* nominantur. Ertl.

Ministeriales, am Ende der Stifts-Urkunden wird öfters das Wort *Ministerialis Principis* gefunden. Solche waren, wie einige wollen, die fürnehmsten Hofbediente der Fürsten, nach anderer Meynung aber derselben Lehen-Ritter, welche zu Friedens- und Kriegs-Zeiten gewiße Ritterdienste haben verrichten müssen. Sind also diese *Ministeriales* nicht ex servis, neque etiam ex liberis, sed ex Nobilium inferiorum ordine. Ihre Lehengüter, so sie von den Fürsten empfangen, wurden *Ministeria* benamset, Edle Knecht, Leibeigne von Adel, und die gemeine *Mancipia* oder *Servi*, welche, wenn sie durch die Herrschaft befreyet worden, nannte man sie *Liberos*; haben alsdann mögen dienen, wem sie gelustet, wo hingegen die andere, darunter auch die obengedachte *Fiscalini* begriffen waren, allein ihren Herren

ren aufwarten mußten, davon vermuthlich der Freyherren Stand entsprungen. Gewiß ist, daß wegen dem Wort *Ministerialis* schon vielmals unter den Gelehrten ein Zweifel entstanden, was dieses für eine alte Nomenclatur seyn möge. C. F. Pfeffel hat es in seiner akademischen Rede von den Dienstmannen ziemlich behandelt. S. *Familiares.* Mon. Vol. II. p. 89.

Missa, heißt in Capitular. Caroli M. soviel als ein Fest. Falk.

Missi Dominici, waren von fürnehmen geistlichen Stande, welche die Priester bey Durchreisung der Provinzen zu sich zogen. Concil. Ascheim.

Monachi ad succurrendum, diesen Namen trugen vor Alters einige weltliche Herren, so in ihrem Todbeth die Kleidung gewißer Ordensleute angezogen haben, damit sie desto seliger sterben, und den Mitgenuß dero guten Werken erlangen mögten. Wenn aber jemand von seiner Krankheit wiederum genesen, hat er dennoch beständig diesen Habit tragen, oder so jemand verheurathet war, ehe er dieses Kleid auf seinem Todenlager begehret, darüber seines Weibs Einwilligung abfordern müssen. Von derley *Monachis* findet man viele in den Necrologien der alten Klöster. Ertl.

Mo-

Monasteria regalia & libera, es werden diese Worte in mehrern Diplomatibus gefunden, und waren solche Klöster entweders von Königen gestiftet, oder gehörten ad Jus Regium. Man nennte sie auch bisweilen Fiscalia, weilen sie von Königen dotirt worden, oder weilen sie an einem Ort erbauet waren, welches Fisco regio unterworfen gewesen. Sie hatten von allem bischöflichen Gewalt die Exemtion, und waren unmittelbar den Königen subject. In einer Urkunde des Kl. Seon de Anno 999. von K. Othone III. gegeben, werden sie *Abbatiæ* liberales betitelt. Nicht weniger hatten die Könige in dergleichen Klöstern den Gewalt, einen Abbt zu setzen, oder wenigst mit deren Consens setzen zu lassen. Solche Prälaten mußten auch die Könige und Fürsten in den Krieg begleiten. Auch haben die Fürsten in solche Klöster die Conventualen oder Mönche einschaffen mögen, welche ihnen beliebten. Aus welchem erhellet, daß ehemals die Mönchsklöster in sehr hohen Ansehen, und zugleich bey stattlichen Mitteln müssen gewesen seyn; massen in manchem Kloster, wo sich anjetzo etwann 40. Religiosen einfinden, vor Jahren über 100. öftermals gelebet haben. Ertl.

Mo-

Morabotinum, *Marabotinus*, eine Gattung spanischer goldener Münze, Goldgulden. Mon. Vol. II. pag. 34.

Mundiburdium, seu *Advocatia Ecclesiarum & Monasteriorum*, in allen uralten Stiftsbriefen sowohl der bajerischen Bißthümer, als Klöster und Gotteshäuser werden diese Worte unzahlbar oft gefunden, und waren *Advocati* oder *Mundiburdiones* anders nichts als Schutzherren, Vögte und Schirmer der Klöster. Ihr Ursprung war schon im Kirchenrath zu Carthago berühmt, welches hernach von Päpsten, Kaisern, Königen ꝛc. dergestalt eingeführet worden, daß jedes Gotteshaus und Kloster einen gewißen *Defensorem* haben sollte, der sowohl in Kriegszeiten die Kirche mit Waffen beschützen, als in Friedenszeiten vor dem weltlichen Gericht des Klosters Gerechtsamen vertretten, und ihre Güter seu rei, seu actoris partes agendo verfechten mußte; deßwegen nennte man sie *Scholasticos*, *Oeconomos* und *Causidicos*, idque ob eam caussam, ne Clerici abstraherentur à cultu divino, & cogerentur Laicorum fora terere, litibusque vacare.

Sie wurden auch *Pastores Laici*, *Tutores*, seu *Mundiburdi Ecclesiarum* genennt. Hernach hat man zu solchem Amte mächtige Fürsten und Herren genommen, welche auch

zu

zu Kriegszeiten mit Waffen könnten den Schutz leisten. Es stelleten aber diese Fürsten den Klöstern selbst frey, was für einen Advocaten sie ihnen erkiesen wollten, so hernach von den Fürsten bestätiget wurde.

Sehr oft haben die Stifter der Kirchen und Klöster das *Jus Advocatiæ* ihnen und ihren Erben vorbehalten; mitler Zeit aber hatten die Schutzherren nicht nur bey weltlichen Gerichtern der Klöster Jura agendo vel excipiendo geschützet, sondern selbst über des Klosters Geschäfte, Bedienten, und Unterthanen das Urtheil gesprochen; ja gemeiniglich alle Jahr dreymal Placita publica, oder öffentliche Gerichte in den Klöstern gehalten, alldort das Böse abgestraft, und mäniglich das Recht wiederfahren lassen.

Damit sie aber hierinfalls sich desto geneigter und willfähriger bezeugten, hat man denenselben tertiam partem Bannorum (so auch pars tertia Legum & Emendarum, tertius denarius genennt wurde) seu mulctarum, vulgo ein Drittel von allen Strafen bewilliget. Des Advocaten Bedienten mußte man bey Haltung des ofnen Gerichtstag allerhand Speis und Trank geben.

Weilen jedoch mehrbemeldte Schutzherren nach und nach ihren Gewalt sehr miß-

mißbrauchet, die Klöster beraubet, oder mit übermäßigen Anforderungen dergestalt betränget, so setzten die Fürsten öfters hart andere ein, oder doch die vorigen wurden gezüchtiget; dahero alsdann im Gebrauch war, daß die Klöster ihren *Advocatis* einige gewiße Güter Lehenweise, damit sie desto eifriger des Klosters Nutzen befördern, und *tanquam Ecclesiarum Vasalli* desto getreuer demselben beyspringen sollten, verliehen. Ja, wenn ein Krieg entstanden, haben die Advocaten, welche von Klöstern Lehengüter erhalten, derselben Unterthanen als Fähnriche vortretten müssen; setzten ihnen auch selbst andere *Subadvocatos*, oder *feudales*, so die ihnen lehenweise verliehene Güter beschützen, und weilen selbe oft weit davon entlegen waren, besitzen sollten; woraus erfolgte, ut tot fere essent Advocati, quot majora Monasteriorum prædia.

Hernach durfte der *Advocatus generalis* oder principalis keine *Subadvocatos* ohne des Klosters Bewilligung erwählen, weil sie den Klöstern gar zu überlästig gewesen. Anjetzo sind wenigst in unserm Vaterlande solche Advoeatien und Mundiburdia erloschen, und stehen alle Klöster, Kirchen, und Gotteshäuser unter Landsfürstl. Schutz, sowohl in Negotiis civilibus, als

auch in Kriegszeiten. Ertl. S. *Advocatus Eccles.*

Muota, Muta, Fürfahrt, oder anjetzo Mauth. H.

Mysta Augustinianus, ein Augustiner Religiose wird also von Aventino nach seiner römischen Schreibarte benamset.

N.

Nedfratres, ist bey Meichelp. das aberglaubische so genannte Sommerfeuer an St. Johannis Tag, welches man noch bis jetzo sowohl auf dem Land als in Städten anzuzinden pflegt.

Nundinæ Ecclesiasticæ, sind bey Aventino der Ablaß, oder vielmehr die zwey Münchner=Dulten.

O.

Oblajæ Jus, das Recht, welches bey einigen Lehen mit verliehen wird, einen Gaul, Ochsen, oder Eber zu halten, und davor von den Unterthanen ein gewißes Geld einzunehmen. Jablonski. Meich.

Oblati Monasteriorum, vor Alters ware sowohl in Bajern, als den benachbarten Provinzen ein Gebrauch, daß die Eltern ihren jungen Söhnlein liessen die Haare abschneiden, und selbige in allerhand Klöster, meistens zu den PP. Benedictinern versperren, allwo sie hernach sich lebenslänglich aufgehalten, und *Oblati* genennet worden. Ja, man hat öfters die Knäblein

lein noch in der Wiege schon auf den Altar, und GOtt in dem geistlichen Stande geopferet. Die nächste Blutsfreunde hatten gemeiniglich dem Knaben die erste Haarlocken abgeschnitten, welche er alsdann in signum servitutis religiosæ auf den Altar legte.

Solche junge *Oblati*, damit sie GOtt desto eifriger dienen mögten, wurden von allem väterlichen Vermögen enterbet, und ihnen aller Zuruckgang in die Welt abgeschnitten. du Fresne meldet, daß ihnen die einte Hand in das Altartuch eingewickelt wurde, wodurch der *Oblatus* sich verpflichtete, nimmermehr aus dem Kloster zu gehen, oder sie banden seinen Hals mit dem Glockenstrick des Convents, zum Zeichen einer ewigen Beständigkeit, bißweilen zusammen; worauf des Knabens Eltern ein gewißes Allmosen auf den Altar entweders legten, oder zur Erkanntlichkeit etwas von ihren Gütern dem Kloster verehreten. Diese Knaben sind hernach in den Klosterschulen unterrichtet, auch zu allerhand weltlichen Aemtern bey der Küche und Keller bis auf deren Profeßion angewiesen worden.

Oblati, hiessen auch diejenigen, so sich und das ihrige einer gewißen Kirche oder Kloster schenkten, und zwar aus verschiedener Absicht; einige deßwegen, daß sie

rechte Mönchen werden wollten; andere, damit sie, wenn es ihnen einstens belieben mögte, in den Orden selbst aufgenommen wurden; noch andere, daß sie von dem Kloster ihre Verpflegung haben mögten, einige auch, damit sie und ihre Nachkömmlinge der Kirche stäts mit Diensten verpflichtet seyn wollten: diese letztere, welche sonst *Servi Ecclesiæ* genennet werden, gaben dem Kloster zu Bezeugung ihrer Servitut 4. Denarios, oder sie banden ihnen den Glockenstrang um den Hals, wie oben vermeldet ist. Ertl. Isel. Lex.

Obnoxiare, obligare, verpfänden. Meich.

Obstagiorum Jus, ist eine Verpflichtung, Bürgschaft, oder Vergleich, wenn der Schuldner auf gesetzte Zeit nicht bezahlet, daß er, oder sein Bürge an einem gewißen Orte, eintweders in das Gefängniß, oder Wirthshaus mit einem Reiter, oder etlichen Pferden sich verfügen, daselbst ordentliche Mahlzeiten halten, und davon nicht ehender abweichen wolle, bis die Schuld bezahlet seye. Es wird dieses *Obstagium* sonst das Einlager- Eintritt- oder Laistungs-Recht genennt, so aber jetzo verbothen. Fast in allen Volum. der bajerischen Monumenten geschiehet davon Meldung. Nehr.

Officialis, wird von Meichelb. das Brevier oder Chorbuch benamset.

Ad Opus suum recepit, es stehen diese Worte in der Benedictbeurer Chronik, und heißt soviel als *recipere in Fiscum*, wie ein solches Hansiz ad Ann. 788. erkläret, da Carolus M. nach abgesetzten Thassilo ihme Bajerland unterwürfig gemacht.

Ordalium, ist eigentlich nichts anders als das deutsche Wort Urtheil, oder der richterliche Ausspruch. Es wird in den mitlern Zeiten oft gebraucht, und heißt soviel als *Judicium Dei*, wenn GOtt ihrer Meynung nach ein Zeichen gethan, und eines seine Unschuld oder Verbrechen an Tag brachte. Die Gattungen des Ordalij waren Duellum, aqua calida & frigida, ferrum candens, panis & caseus. Gleichwie nun diese *Judicia* auch zu jenen Zeiten, da Deutschland das Heydenthum bereits abgeleget, durch die Priester besorget wurden, also ist kein Zweifel, daß nicht auch dieselbe von ihnen ihren Ursprung haben, wie Falckenstein beweiset. Mon. Vol. V. pag. 238. Fresne.

P.

Pacta Fraternitatum, es ist noch heut zu Tage sowohl in Bajern, als auch in anderen Ländern ein sehr alt löblicher Gebrauch, daß die fürnehmsten Klöster miteinander einen geistlichen Bund machen, Kraft dessen, wenn jemand aus solchen

mit Tod abgehet, alle andere für dessen Seele gewiße Gebether und Gottesdienste verrichten müssen. Dahero, wenn jemand aus den Religiosen verschieden, pflegt man dessen Leben kürzlich zu beschreiben, und solche Nachricht (sie nennen es *Rotulam* oder Todtenbriefe) an alle conföderirte Klöster abzuschicken, damit die versprochene Hülfe für des verstorbenen Religiosen Seele (es sey hernach ein Prälat, Priester, oder Layenbruder) gereichet werde.

Man findet bey Hundio, daß die Bischöfe und Aebbte schon vor mehr dann 1000. Jahren dergleichen Allianzen, und *Pacta Fraternitatum* zu machen gepflogen, auch da selbige um Anno 1308. in Abgang gerathen wollen, wiederum erneuert haben mit dem Zusatz, daß neben einer allgemeinen Mitgenossenschaft aller guten Werken, da jemand verstorben, für denselben 3. Heil. Meßopfer, von den Laybrüdern aber 1. Psalter, oder auch Rosenkranz und Disciplin sollte verrichtet werden. Solche Religiosen wurden auch *Fratres conscripti* benamset, worunter jedoch bisweilen etliche weltliche Herren verstanden worden, welchen diese Participatio bonorum Operum in Ansehung ihrer den Klöstern bewiesenen Gutthaten mitgetheilt ward. Das einzige Oberal-

taich

taich zählet 112. dergleichen ihr conföderirte Klöster. Ertl. Hemmauer Ob. Alt. Chronik.

Pagania, *Paganias facere*, *paganizare*, hiessen die auf dem ersten deutschen, oder zu Regensburg gehaltenen Concilio versammelte Patres die abergläubische Gebräuche, welche die Franken, und alte Nordgauer, da sie noch, nach Fresne Bericht, Christiani adhuc dubiæ fidei waren, nach heydnischen Gebrauch in ihren Kirchen begiengen. Falck. beschreibet sie ausführlich in seinen Nordgauisch. Alterth. am VIII. Cap.

Palatini Comites, die Pfalz- oder Landgrafen, derselben ware vor Jahren das höchste und fürnehmste Amt in Bajern, nämlich nach den Königen oder Herzogen die Stadthalter deren Kaiser, oder als Vicarien und Anwalde des römischen Reichs, welche das oberste Landrecht besassen, auch der Kaiser und Königen Zinsgülten und Steuern eingenommen. Wer wider den König oder Herzog zu klagen hatte, der brachte es vor dem Pfalz- oder Landgrafen, und dieser hernach weiter an den Kaiser rc. Solche Würde kame unter andern auch auf die Graf. von Witelspach; nachhin, als Pfalzgraf Otto König Philippen zu Bamberg 1208. umgebracht, auf die Grafen von Ortenburg, endlich als das

Herzogthum je länger je mächtiger geworden, viele Herrschaften durch Erb, Kauf, und aus Gnaden derer Kaiser an sich gebracht hatte, nicht minder die Kaiser ihre Gülten, Zins und andere Gerechtigkeiten in unserm Lande denen Herzogen übergeben, ist solches hohe Amt mit dem Namen gänzlich erloschen, und diese Würde der Churfürstl. Pfalz am Rhein an Herzog Ludovicum von Bajern erblich angediehen. Hund.

Palatium in Monasteriis, hiedurch wird das Orte verstanden, allwo ein Abbt gewohnet, vulgò die Abbtey. Noch heut zu Tage nennet man fast in allen fürnehmen Klöstern unsers Vaterlandes der Prälaten Wohnungen einen Hof (obschon abusivè: man speisset bey Hof, Hof-Richter ꝛc.) Bisweilen wurde unter dem Wort *Palatium* auch das Kloster-Refectorium bemerket. Ertl.

Parasitus, ein Bedienter, der von dem Hausherrn die Kost hat, oder unsere jetzmalige Laquaien. Mon. Vol. III. p. 55.

Parata, auch *Parada*, sind die Abgaben an Geld und so andern, die Wege und Strassen auszubesseren, die Abgesandten des Fürstens dafür zu tractiren, die Herberge für dieselben, oder dessen Leute zu verschafen, auch jenes Geld, so die Landgeistlichen geben mußten, die Bischöfe dafür

für zu bewürthen, wenn sie ihre Kirchen besuchten. Mon. Vol. III. p. 321. Fres.

Parlingi, oder *Parlute*, sagt eben das, was freye Leute. Mon. Vol. II. p. 354.

Parochia, wird bisweilen für die ganze bischöfliche Dioces genommen. Meich.

Parscalci. S. *Barscalcus*.

Peccarius, Tisch- oder Weinbecher im Refectorio des Convents. In Benedictiner Klöstern fasset dergleichen Becher etwas mehr als eine halbe Maaß. Meich. Mon. Vol. VII. p. 132. & 369.

Pecia terræ, ein Stücke Erden, oder eines Ackers. Mon. Vol. IX. p. 487.

Placita annua, *generalia*, *provincialia*, *legitima*, und *palatina*, hat man noch vor 100. und mehr Jahren genennet die Landrechte, und sind anders nichts gewesen, als eine öfentliche Zusammenkunft des Landesfürsten, und seiner fürnehmsten Ständen, welche des Landes-Geschäften miteinander abgehandelt. Solche hielten auch die Pfalzgrafen, im Namen ihrer Fürsten, und wurde genennt *Curia generalis*, wie man sonsten auch in geistlichen Rechten findet *Placita secularia*. Also sind zu Zeiten Herz. Heinrichs des IV. derley *Placita* gehalten worden, zu Pruckbach, Münster, Pfäder, Manneslōch, meistens aber zu Regensburg, als der alten Königen und bajerischen Fürsten Regierungs-

 stadt,

stadt, dahin die Bischöfe von Salzburg, Freysing, Passau, Eichstett, und Augsburg beschrieben wurden. Wie sie dann allda ihre Höfe, und sonderbare Behausungen hatten, bis gleichwohl Regensburg sich von Bajern abgetrennet, und dem Reich unterworfen.

Es wurden solche *Placita* oder Landtäge bey Ein- und Ausgang des Jahrs vorgenommen, weilen aber solche großes Geld und Unkosten erforderten, also hat Carolus M. 809. verordnet, ut nemo ad *Placitum* teneretur venire, nisi Scabini, & qui causam suam quærit, & cui quæritur. Sie wurden unter freyen Himmel, bisweilen auf dem Feld unter Bäumen, vor den Kirchen, Stadtthoren, Klägern &c. gehalten. Das Ort, wo selbe vorbeygangen, ward *Mallum publicum* benamset. Jene aber, so bey dergleichen den Vorsitz an des Fürstens Statt behauptet, wurden *Missi dominici*, oder *Mallenses* betitelt. Ertl.

Plateaticum, ware entweders das Weggeld, oder Abgabe für die Passage einer Strasse, oder auch jeder Tribut und Steuer. Meich.

Plebezzanus vulgo Pfarrkind, oder jedermann, so zu seiner Pfarrkirche gehörig. Mon. Vol. I. p. 98.

Ple-

Plenarium, nennet Meichelpeck das Meßbuch.

Poenitentes publici, vor undenklichen Jahren war in der katholischen Kirche ein löblicher Brauch, daß, wenn jemand ein großes Laster begangen, und darüber öffentlich betretten worden, man auch mit einer öffentlichen Straf und Buße denselbigen gezüchtiget. Also lesen wir von vielen Kaisern, Königen und Fürsten, daß selbe mit bloßen Füssen, Geißlung des Leibes, Streuung des Aschens auf das Haupt 2c. ihre Verbrechen vor alles Volkes Augen abgebüsset. Ja bey unsern Glaubensgegnern ist die öffentliche Buß noch an vielen Orten gebräuchlich, und wird sehr streng darob gehalten.

Es bestunde aber diese öffentliche Pönitenz meistens in deme, daß dergleichen Delinquenten in der Kirche auf der linken Seite, zuweilen wohl gar vor den Kirchen heraus, stehen müssen. Es wurde denenselben eine langwirrige Fasten, oder aber gewiße Gebethe, und andere Leibscasteyungen aufgetragen. Wenn sie mit ausgestreckten Leib auf der Erde vor dem Altar lagen, hat man sie mit Füssen getretten, und geschmähet. Sie durften lange Zeit ihren Weibern nicht beywohnen, von allen geistlichen Aemtern ausgeschlossen, ihre Haare wurden abgeschnitten, und

ihnen

ihnen aschenfärbige Kleider angeleget. Wenn sie Ritter waren, hat man ihnen den Degen über ihr Haupt zerbrochen. Jedoch könnte man bisweilen dieser öffentlichen Buß entfliehen, dando certas elemosynas, aut certas orationes dicendo, wie Baronius ad Ann. 1055. meldet. Ertl.

Præco forensis, ein Marktschreyer. Mon. Vol. I. p. 39.

Præpositus familiæ, der Oberknecht. ibid. p. 35.

Precaria, seu Complacitatio ist hier nicht jene Art einer obrigkeitlichen Auflage, welche auf Bitte gegeben wird, und gleichsam don gratuit heißt, sondern die Fruchtniessung von seinem eignen Vermögen, so man einer Kirche geschenkt, gleichwie ein solches von der Kaiserin Kunigund dem freysingischen Bischof Egilberto geschehen. Meich. Mon. Vol. IV. p. 157. 180. 332.

Prisis, per *prisem* seu captionem, ein heimlicher Gewalt. Meich.

R.

Requerilla, eine Straf, durch welche die, so in Reichung des Zehends öfters nachläßig gefunden worden sind, das Beneficium, woraus solcher sollte gereicht werden, verlohren. Concil. Ascheim.

coram *Requiem*, ist bey Meich. soviel gesagt, als vor dem Altar dieses oder jenes Heiligen, dessen Gebeine allda vorhanden,

oder

oder wie man insgemein redet: Hier rastet St. Martin, St. Jörg ꝛc.

Res proprensæ, sind mit Arrest belegte Sachen. Falck.

Roga, hiedurch wird eine Schankung, oder Allmosen, welche die Fürsten dem Volk, oder der Papst den Klöstern reichen lassen, angedeutet. Ertl.

S.

Saccularіatus, Beutelschneiderey, oder Taschenspielerey. Cod. Max. c. 11. §. 10.

Sacramentarium, mit diesem Namen wird das von Heil. Papst Gregorio dem Großen verfertigte Buch beleget, worinnen alle Ceremonien und Gebether, so man beym Gottesdienst vonnöthen hat, enthalten, und dermalen unsere Missalia sind. Meich.

Sacrificulus, bedeutet sonst einen Götzendiener, Aventin aber leget diesen Namen einem katholischen Priester bey.

de Sacristia emptum, was vom Opfer zu dem Altar kommet. Meich. ex oblationibus fidelium.

Sagina vini, ware bey den Alten ein Saum Weins, von welchem Wort öfters in der Klöster Stifts-Briefen gemeldet wird. Ertl.

Sagmarius equus, clitellarius, ein Lastthier, Saumroß, Maulesel. Fres. Meich.

Saica,

Saica, oder *Saiga*, Gattung einer alten deutschen Münz, so 3. Groschen gehalten haben solle. Fresc.

Sallmanni. S. Sallmänner.

Scabini, *Scapiones*, *Scaviones*, wurden die beeidigte Beysitzer des *Malli publici* genennet, so bey den alten Deutschen das Gericht hälteten, deren waren 7. anfänglich, nachgehends 12. an der Zahl von den Kaiserl. oder Königl. *Missis*, oder mit Genehmhaltung des Volkes von denen Grafen aus den edelsten des Landes Eingebohrnen erwählet. Es hatte jede Grafschaft und Stadt solche Gerichtsherren. In Sachsen werden sie Schöppen benamset, dahero kommt *Scabinatus* der Schöpfenstuhl. Meich. Nehr.

Scarire, heißt bey den Scribenten der mitlern Zeiten eine Sache in Theile partigiren. Falck.

Scholæ claustrales, weilen, wie unter dem Artikel *Oblati Monasteriorum* vorkommet, vor Alters nicht selten ganz junge Knaben in die Klöster aufgenommen wurden, so man *Oblatos* seu *Nutritios* genennt, als wurden selbige auch von den darinn wohnenden Religiosen in allerhand Wissenschaften und Disciplinen unterwiesen. Dieses geschahe sonderbar unter den PP. Benedictinern, deren Klosterschulen sehr

im

im Flor und Aufnahm waren, wie sie auch noch zedato sind. Ertl.

Scota, die Feldgarben. Monum. Vol. I. pag. 41.

Scriptores cænobiales, ehe und bevor die edle Buchdruckerkunst in Deutschland erfunden worden, wäre der Mönchen und Religiosen in ihren Klöstern die vornehmste Verrichtung, daß selbe nicht nur ihre Brevier-Psalmen- und Chor-Bücher, sondern auch die Bibeln, und allerhand Commentarios der HH. Väter, und anderer Kirchen Scribenten mit der Feder auf Pergamente oder Papier auf das mühesamste abschreiben müßten. Man findet noch heut zu Tage fast in allen bajerischen Bibliotheken dergleichen uralte Scripturen, die sehr sauber, und mit vielfärbiger Dinte, auch andern schönen Figuren durch den ungemeinen Fleis der Mönchen verfasset worden, so bey vorigen Zeiten ein sehr lobwürdiges Amte gewesen, welches man nur denen verständigsten und glaubwürdigsten aus ihnen anvertrauet hat. Ertl.

Scurium, ist Meichelpeckio eine Scheurn, worinn man die Getreide verwahret.

Secretarius, Geheimschreiber, welches Wort zu Zeiten K. Ludwig des Bajers denjenigen anzeiget, der um Heimlichkeiten

ten

ten weis, selbige aber für allzeit in Geheim zu halten verpflichtet ist.

Servi Dei, sind die Religiosen in Klöstern. Meich.

Sindmanni, Gesandte, oder die zu einer Zusammenkunft mitgehört, oder auch ein Gesindemann. Meich. Fres.

Siteiwistinge. Stechschwein. H.

Socidæ contractus, oder sogenanntes eisernes Viehe. Cod. Max. p. 4. c. 6. §. 11.

Soldarium, Monatgelder für die Soldaten (*Soldenarios*) wie sie Falckenst. ausleget.

Sortes Sanctorum, in der ersten Christenheit war ein Gebrauch, daß, wenn jemand etwas wichtiges, und zugleich zweifelhaftes vor Handen gehabt, er das Evangelium, oder ein anders heiliges Buch ohngefähr eröfnet, und per modum divinationis daraus einen Rath eingeholet. Welcher Brauch nach Zeugniß Augustini von den Heyden hergeflossen, die vor Alters mit Homeri oder Virgilij Büchern eben solche Aberglauben begangen. Jetzt belobter Kirchenlehrer will diesen Brauch gar nicht gut heissen. Es haben auch die Concilien, und das Capitulare Caroli M. darwieder geeifert, da im letztern stehet: de Codicibus vel tabulis inquirendum, & ut nullus in Psalterio, vel in Evangelio

sor-

ſortiri præſumat, nec divinationes tales obſervet. Ertl.

Subadvocati. S. *Mundiburdium*.

Subdile, unter dieſem Wort wird ein Chorrock (Superpellicium) von Meich. verſtanden.

Suſo, oberhalb, gleichwie *juſo* unterhalb. Meich.

T.

Tallia, Tallagium, dieß in der Klöſter Stifts- oder Freyheits-Briefen ſehr oft eingerückte Wort iſt ſoviel als: quælibet præſtatio collectarum, tributorum, à Vaſallis & ſubditis Domino exhibenda. Meiſtens aber wurden hieunter verſtanden gewiße Steuern und Anlagen, welche vor Jahren die Unterthanen in 4. Fällen reichen müßten: nämlich in dem Krieg nach Jeruſalem, bey Gefangenſchaft ihres Herrn, bey Verheurathung deſſen Töchter, und bey einer Kriegs-Expedition, die ihres Herrns Sohn vorgenommen. *Tallia alta & baſſa* war, wenn ein Herr ſolche Anlage verringeren, oder nach Gefallen vermehren durfte; doch hat man allezeit auf des Unterthans Vermögen, vulgò *tenementa ſubditorum* Achtung gegeben, damit man nicht zuviel auflegete. Ertl. Mon. Vol. III. pag. 139.

Terra ſalica, ein Gut, ſo von aller Dienſtbarkeit befreyet, und allein auf den

Manns-Stammen fallet; oder ein Gut, das von einem Ritter besessen wird, welcher dem Fürsten einen gewißen Ritterdienst dafür verrichten muß. *Salicus* wird bisweilen pro Libero & Nobili genommen, und *Salicum* pro libero bono allodiali. Ertl.

Testes more Bajoariorum auribus tracti, diese Clausel wird in unzahlbaren Stiftungs-Urkunden bey Hundio gelesen. Allwo zu wissen, daß schon zu Zeiten Herz. Thassilonis ein solcher Brauch war, daß, wenn man über eine gewiße Sache Zeugen wollte vorschützen, man dieselben an beyden Ohren gezohen, damit sie künftighin der Sache sich besser erinneren, und gedenken mögten. Es wurden mit dieser Ceremonie auch Fürsten und hohe Standespersonen nicht verschonet, wie in vielen Diplomaten zu sehen.

Von solchem Gebrauch (der aber bis über das 12. Jahrhundert nicht hinaus gedauert) mag wohl noch heut zu Tage die Gewohnheit hergeflossen seyn, daß, wenn sich an einem Orte etwas denkwürdiges, z. E. die Erfindung eines Schatzes, Erbauung eines Schlosses 2c. zuträgt, man gemeiniglich etliche junge Knaben zusammen rufet, und nachdeme man sie öfter desjenigen, so sie jetzo sehen, und ihnen gezeigt wird, erinneret, bis in ihr hohes

Alter

Alter dessen ingedenk zu seyn, endlich jedem eine gelinde Ohrfeigen oder Maulschelle, zugleich aber auch eine neue Silbermünz zu geben pflegt. Ertl. Mon. B. an unterschiedlichen Stellen.

ad Truncum, will soviel gesagt haben, als in den Opferstock einlegen. Meich.

U.

Vadium, oder *Wadium*, eine Bürgschaft, Unterpfand, auf Lat. Fidejussio. Mon. Vol. VII. p. 479.

Vassus, war vor Alters eben soviel als *Vasallus*, und die *Vassi* Assessores bey öffentlichen Gerichtern nächst an denen Grafen. Sie hatten von ihrem *Seniore* oder Herrn gewiße Lehengüter, in Ansehung deren sie demselben in Krieg zu folgen gezwungen wurden. Ueberhaupt sind sie Dienstleute, oder Bediente, welche ihren Obern auf dero Befehl und Dienste zu Geboth stehen müssen. Zu besseren Abwartung ihres Dienstes aber von ihrem Landsfürsten mit einem gewißen Gut entweders nur lebenslänglich, oder auch für sich und ihre Nachkommen beliehen werden. *Vassi regales & dominicales* nennte man auch in alten Zeiten jene, so von Königen, Herzogen, Grafen, Bischöfen, Aebbten 2c. unmittelbar ihre Güter zu Lehen getragen. Ertl. Nehr.

L 2 *Vir-*

Virgarius, Hundspeitscher in den Gotteshäusern. Mon. Vol. III, p. 341.

Vitalitium, Leibrennte, oder ein Vergleich, da einer 10. bis 16. pro Cento giebt, hingegen mit dem Tod des Creditoris auch das Capital bekommet. Mon. Vol. IV. p. 345.

Urna vini, ist eigentlich ein Maaß Wein, oder auch Mensura liquidorum omnis generis. Es wird dieses Wort bey Hundio öfters gelesen.

Urpheda, die Urfehde, ist eine Gattung von einer Caution, da der aus dem Gefängniß Entlassene schwöret, daß er jenes, was ihm daselbst wiederfahren, nicht rächen, auch wenn er condemniert wird, dem Urtheil gehorsamen wolle. Oder es ist eine eidliche Versicherung, welche fast alle Gefangene, wider die eine Kundschaft eines beschuldigten Lasters eingezogen wird, thun müssen, daß sie die erlittene Strafe weder an der Obrigkeit, noch sonst jemanden nicht rächen, und die zu erkannte Tortur gutwillig ausstehen wollen. Ein merkwürdige Urphede befindet sich in Mon. Boic. Vol. X. p. 478. Oberl. Lex.

W.

Werigeldus, wird pro æstimationis pretio genommen; dann, weilen vor Alters fast alle öffentlich ausgeübte Laster mit gewißen Geld haben können abgestraft wer-

werden, als war auch *Werigeldum* (wovon in Decreto Thassilonis Meldung geschiehet) anders nichts als pretii hominis occisi solutio, oder die Strafe von 20. Thalern, welche der Angeklagte wegen einem Todschlag an einer Mannsperson (dann wegen einer Weibsperson nur ein halbes Wehrgeld gegeben ward) welchen er nicht vorsetzlich begangen, denen Anverwandten des Entleibten auszahlen müßte. Ertl. Nehr.

Witescalcki, sind ehmals gewiße Bedienten gewesen, welche die gerichtliche Geldstrafen von den Unterthanen einsammeln müßten. Ertl.

Z.

Zidalweida, Aichelwaid, mit welcher die s. v. Schweine gemästet werden, man nennte sie bey uns vor Alters Techel. Meich.

Zwispildt vadiare, ist eben soviel als duplum luere, oder dopelt bezahlen. Es wird dieser Terminus in einer Urkund des Kl. Osterhofen gefunden. Hund. S. den letzten Artikel dieses Werkes.

Altdeutsche Nämen, und Urwörter mit deren Erklärung.

A.

Adalger, Adalgerio, Nobilitatis avidus. A.

Adelbert, Albrecht, Albert, Albertus, Domitor, seu fractor Nobilitatis, aller Ehren werth.

Adelhaid, Adalheidis, quæ colit, ac fovit nobilitatem. Avent.

Amelein, Amalia, von fœtus nutrire, educare, dahero kommet Amel.

Aigelin, scheinet ein Diminutivum zu seyn von Aigen, Aigenthum. Meich.

Altsezzen jene, welche ein Ort lange Zeit bewohnet haben. Meich.

Adolph, adeliche Hülf.

Ambhof oder Ampthof, und Ammann, waren vor Jahren allenthalben in Flecken und Dörfern die fürnehmsten Bauernhöfe, wie jetzo die Sedelhöfe, allwo man Landrecht gehalten, und hat der Ammann die erste Anfrage gethan. Ertl.

Amtlehen, feudum officij. Monum. Vol. II. p. 41.

Arme Leut, in der Benedictbeuer-Chronik kommen diese zwey Wörter einigesmal vor, und heissen eben soviel als: Hindersassen, welches viele bey dieser Zeit nicht fassen wollen. Meich.

Arnold, Arnolphus, Arionulphus, decus honestatis adjuvans.

Aufgedingen Gräbniß, ist die Erbbegräbniß einer Familie in einer gewißen Kirche. Mon. Vol. IX. p. 204.

B.

Baugeding, ist soviel als Baugerichte.

Bergwörter, hievon hat der Churf. geheime Rath Herr v. Lori ꝛc. ein ziemliches, und sonderbares Register denen letztern Blättern seiner vollständigen Sammlung des bajerischen Bergrechts ꝛc. einverleibt.

Bernhard, durans fortiter, ut aper.

Bertha, digna.

Bifang, kommt her von den deutschen Partikel Be, und dem lateinischen *con*, fangen, capere, comprehendere, prorendere, dahero comprehensio, conceptio; und dieses sagte man, wenn ein Platz oder Stück Landes ausgereutet, und ackermäßig gemacht wurde. Falck.

Biderbe Leut, id est: probi, utiles, dahero Bidermann. Meich. ex Wachtero.

Burckhard, fortis ut castrum, ein veste Burg.

Burckmas, zwey Metzen Weitzen. Mon. Vol. VIII. p. 147.

Burgfrid, ist limes territorij oder Gränitz einer jeden Stadt und Gemeinde, welcher terminus Anno 1442. in dem Synodo zu Mülldorf schon bekannt gewesen. Die alten Bajern haben Burckfried genennt,

wenn ihrer zween oder mehr Gemeinschaft an einer Burg, Vestung und Dorf gehabt, daß sie sich neben Auszeigung des Hofmarksgericht vereiniget, wie es zwischen ihr in vorfallenden Irrungen, ihren Ehehalten, und in Kriegsläufen soll gehalten werden. Diese Austräge sind gewöhnlich auf ihre nächsten Freunde, und einem Obmann bestellet worden.

Aber bey Städten und Märkten hat es eine andere Gestalt; denn diese haben gemeiniglich aus Begnädigung des Landsfürsten ihren ausgezeigten vermarkten Bezirke, welche Burgfriede genennt werden. Im selbigen sowohl als in Städten haben München, Landshut, Ingolstadt rc. als Hauptstädte hohe und niedere Gerichten, die andern weniger, wie es von Alter bey jeglicher herkommen, oder sie von neuem bey dem Landsherrn erlanget. Ertl. Hund.

Burggraf, weilen das Herzogtum Bajern bey Regierung dreyer Heinrichen, und Otto von Göttingen über 100. Jahre an keinem ordentlichen Stammen und Herrn blieb, auch soviel und mancherley Abwechslungen sich begaben, wurden über die Stadt Regensburg von dem Kaiser Burggrafen verordnet, die aufsehen sollten, daß es allenthalben recht zugieng. Und so man in Bajern etwas wider dem Kaiser, oder das Reich unterfangen wollte

te (so auch öfters geschahe) daß sie alsobald vorhanden wären, dem Uebel zu steuern und vorzukommen, oder wenigst dem Kaiser solches ehist und gewiß zu berichten.

Diese waren gemeiniglich gefürstete Grafen alten Geschlechts und Herkommens, so sich theils zu Regensburg, theils auf ihren Landgütern in der Pfalz, und in Bajern als kaiserliche Stadthalter und Anwalte aufhielten; dahero sie sich Burggrafen von Regensburg schrieben. Sie waren aber gleichwohl auch Lehenleute der bajerischen Herzogen, als wie die Grafen von Riedenburg, die Landgrafen von Stephaning, die Herren von Falkenstein 2c. Ratisb. Polit.

Burgstall, ist der Ort, wo vormals eine Burg gestanden, alldort aber nichts mehr als die wüste Stelle, und wenige Ueberbleibsel der verfallenen alten Mauern zu sehen sind. Jablonſ.

C.

Centgericht, oben bey dem Artikel *Centena* ist eine kurze Nachricht von demselben enthalten. Dieses Gericht erstreckte sich nur über geringe Händel, und ware meistens dahin angesehen, daß die Centgrafen ihr Gebieth von den Strassenraubern sicher halten, und zu Kriegszeiten ihre untergebene Mannschaft anführen sollten. Es haben aber diese Grafen mehr

aus Geldgeitz, als für die Justitz öfters ein Gericht gehalten, dahero man gewiße Comites bestellet, die auf sie Achtung gegeben, und über selbe geherrschet haben. Heut zu Tage ist dieses Amt nebst dem Namen erloschen. Ertl. Capit. Caroli M.

Chone, ist soviel als Hausfrau. Mon. Vol. II. p. 218. 220. Chonschaft die Eheverlobniß. Ibid. p. 87.

Christes Ee, hieß bey den alten Deutschen das christliche Gesatz, Evangelium, Glauben. Meich.

Chuniza, oder Kunegund, Kundl, Cunegundis, Königs Gunst.

Chunz, Chuonz, Conrad, Conradus, qui ſcit conſilium dare. Avent.

D.

Dhain an statt kein.

Deuf, Neyft ist der Diebstahl, einer aus den drey Fällen, so zum Tod gehen.

Dieth, Theodo, officium & præclara facinora ſignificat.

Dietmar, Ditmarus, augens officium.

Dietpold, Theobaldus, qui vult officium facere.

Dietrich, Theodoricus, facinorum dives. A.

Dorfgericht, ist nicht soviel als Hofmarktsgericht, weilen jenes nur um übermähen, überazen, und dergleichen geringe Sachen, so nicht über 72. Pfenning

zu

zu strafen sind, sich erstrecket hat. Dorfschaft sind die gesamte Inwohner eines Dorfes oder Gemeinde, und ist ein Dorf ein Ort im Feld ohne Mauer und Wall, der nur von Ackersleuten bewohnet wird, dahero sie Bauern genennet werden. Sie stehen unter einem Richter oder Schulzen. Jablonſ.

Durch, dieses Wörtlein gebrauchten die Alten an statt wegen. Meich.

Durstigkait, auſus temerarius, jetzt Dreistigkeit. Idem.

E.

Ebenteur, Fürpfand. Mon. Vol. III. pag. 188.

Eberhard, Eifersart, *Eppo* ist der nämliche.

Eckhard, Conſtans ùt angulus, ſeu cornu. Avent.

Ee, war bey den Alten soviel als das Recht, Gesatz, Religion. rc.

Ehehaftgericht bedeutet, wenn man jährlich in einem Dorf den gesamten Unterthanen die fürnehmste und tauglichste Artickel aus der Policeyordnung, und was sonst wegen Befridigung der Felder, Trieb, Trab, Blumbesuch, und anders dienstlich, mit Ernst, und bey der Strafe fürhaltet. Ehehaft in genere heißt auch in einem Dorf oder Markt eine Taferne, Schmidten, Mühl, und gemeines Feil-

band,

hand, welches von neuem aufzurichten mit nichten vergünstiget werden soll. Ertl.

Ehehaftteyding colloquium generale. H.

Ehrenbrecht, honore dignus.

Ehrenfried, Ezo.

Elßbet, Elß, Elisabetha, die Spanier und Franzosen sagen Isabella.

En, will in alten Briefen nein sagen.

Engelhard, Engelsart, Engelmar, augmentans limitem.

Erbverträge, Pacta, sind diejenige Vergleiche, welche einen regierenden Landsfürsten gegen seine abgefundene Herren Brüder und Anverwandten verbinden, daß er ihnen gewiße Landportionen oder Tafelgüter geben muß. Einen dergleichen Vertrag machte 1392. Herzog Fridericus von Landshut mit Joanne dem Herzog zu München, daß, wenn eine Linie von ihnen ohne männlichen Erben sollte abgehen, das Land der andern sollte heimfallen.

Ergle, Arcle, der Hercules, welcher auf dem Berg im Wald bey Regensburg als ein Götzenbild gestanden. Rat. Pol.

Ernest, Ernst, Arionistus, auch Arnustus, Ehrenvest, Severus.

Etter, eingeethert, inner der Etter. Mon. Vol. X. p. 206.

F.

Ferdinand, Fertl, Fridmann, Ferdinandus.

Fiscal- oder Kammerknecht werden die Juden nach Zeugniß der Reichssatzungen genannt, Kraft deren all und jede, sie mögen im römischen Reich leben wo sie wollen, auch in Kriegszeiten eine Summa Gelds zusammen schiessen, und selbe der Kaiserl. Kammer nebst den Ständen des Reichs übermachen müssen. Die bajerischen Herzoge haben ehedessen die Juden ebenfalls ihre Knechte geheissen, wie aus Hundio erhellet.

Franz, ist soviel als Francigena, welchen Namen die Celten gehabt.

Freymann, homo liber & ingenuus, sui Juris. Es bedeutet auch einen, welcher Allodialgüter besitzet, dahero Freymannsgut kommet. In einem ganz andern Verstand ist dieser Namen den Mördern und Dieben förchterlich. Meich.

Friederich, Fritz, Friedl, Fridericus, Fridreich.

Fronchust, ein öffentliche Schätz- und Taxierung. Mon. Vol. V. pag. 133.

G.

Ganerben, Ganerbinatus. Nach Bedeutung des alten Worts Gan heißt eine gemeine Erbschaft, zu welcher sich im 13. Jahrhundert, da das Faust- und Kol-

ben-

benrecht in Deutschland aufgekommen war, einige adeliche Geschlechter unter gewißen Vergleich, doch mit Bewilligung ihrer höchsten Obrigkeit dergestalten verpflichtet, daß sie sich und ihre Güter mit zusamm gesetzten Kräften wider alle feindliche Gewaltthätigkeiten beschützen, und da einige Familien ganz ausstürben, die annoch übrig gebliebenen ihre gemeinen Güter erben sollten. Um sich nun desto besser wider den Angriff zu vertheidigen, so baueten sie veste Schlösser, welche man Ganerbenhäuser nennete.

Wie gut dieser Endzweck bey einigen fürnehmen Geschlechtern gewesen, so wurde er doch von andern mißbrauchet. Unter dem Vorwand, sich vermöge der Ganerbschaft zu beschützen, thaten sich viele zusammen, welche Gewalt an andern ausübten, also, daß Deutschland wegen der unzähligen Raubschlössern ganz unsicher, und dem Unwesen vom Kaiser und Reichsfürsten mit großer Mühe hat müssen gesteuert werden. Eines der fürnehmsten aus diesen Ganerbenschlössern ware die jeztmalige regulaire Bergvestung am Rotenberg in der obern Pfalz. Jablonſ.

Garibald, qui penitus & omnino vult.

Gehaien, Jus Cuſtodiæ. Mon. Vol. III. pag. 172.

Ge-

Geraut, Hausgeräth, Gerada, Nehr. Mon. Vol. X. pag. 173.

Gertraud, gern Treu.

Gilgen Tag, an St. Egidien Fest, welchen die Franzosen Gilles nennen.

Gottes Ee, Lex divina. Meich.

Gottfrid, divina pax, Godefridus.

Gränitz, kommt mit den pohlnischen Granicis überein. Akad. Abhandl. 3. B. 28. S.

Grundtrur, wenn auf einem Wasserstromm Schade beschehen, es seye mit Schifbruch, Schöpfung oder Anstossen, und anderer Verwahrlosung des Schiffes, so ist alle auf selbigem verhandene Waar dem Landsfursten anheimgefallen, oder haben sich mit demselben darum vertragen müssen, dieses nennte man Grundtrur. Dafür hatten zwar die Fürsten zu Zeiten etliche Gewerbstädte auf einige Jahre unwiderrufen befreyet, doch ihnen gegen den Schifleuten die Strafe vorbehalten. Also hat Herz. Ludwig zu Landshut 1456. die Stadt Nürnberg befreyet, ebenmäßig Herz. Friderich von Oesterr. vergliche sich schon zuvor 1425. mit Herz. Ernest und Wilhelm dießhalben auf der Iser. Es wollen jedoch einige wissen, als ob K. Ludwig schon Anno 1316. die Grundruhr gar abgeschaffet habe. Ertl.

Gul=

Gulden, Florenus. Woher sich dieses Wort schreibe, giebt Meichelpeck folgende Nachricht davon: beyläufig um 1252. wurden die ersten Goldgulden oder Guldiner in Florenz gepräget; dahero als K. Ludwig 1329. aus Welschland das Kl. Ettal zu stiften gekommen, brachte er eine Summa von 100000. dergleichen goldener Münzen zusamen, um dasselbe aufzuführen. Man muß also nicht vermeynen, als wären es rheinische Silbergulden, wie damals in Deutschland die größeren Geldsorten, (deren 1. fl. 60. Kreutzer gilt) gewesen, sondern es hatten die Florentiner Gulden einen weit größern Werth als die Rheinischen, da erst nachgehends auch in deutschen Landen goldene Münzen zum Vorschein kamen.

H.

Haimbsteur von Haim, domi. Mon. Vol. X. pag. 499.

Hallgraf, Præfectus rei salinariæ, Salzgraf. Mon. Vol. I. p. 220. Dreyhaupt vom Saalcraiß.

Halßherr, Halßfrau, Erb-Lehen und Staphert, Domini & Dominæ fundariæ, ad quos collatio prædii & exactio servitiorum spectabat. Mon. Vol. I. p. 108.

Handgemählde, ist bey denen Alten soviel als Handschrift gewesen.

Hanß,

Hanß, Diminut. Hänsel, Johann, Joannes. Huldreich.

Harzehenden, decimæ, quæ de lino percipiuntur. Mon. Vol. I. p. 41.

Hazyga, Venatrix. Häzen, venari canibus.

Heilica, heilig.

Heinz, Hainrich, Hezilo, soviel als Henricus. Daheimreich.

Herman, vir exercituum, ein Mann über das Heer, daher kommet verheeren, exercitum vastare.

Herold, wird derjenige Abgeordnete, welcher einem andern Potentaten oder Republique den Krieg ankündigen, belagerte Städte auffordern, oder bey andern wichtigen Angelegenheiten und Ceremonien etwas öffentlich ausrufen muß, genennet. Vor diesem war es eine ansehnliche Charge, und lag ihnen zugleich ob, die Wappen zu rangieren, daher die Wappen- oder Herolds- Kunst (Heraldica) ihren Namen bekommen. Sie waren aus adelichem Geschlecht entsprossen, und als vor Jahren adeliche Tugend in mehrern Ansehen gewesen, als zu unsern Zeiten, ware der Herolden Amt, die öffentliche Laster ohne Ansehen der Personen bey den ehmaligen Thurnieren, oder Ritterspielen, und andern adelichen Versammlungen zu strafen, dergleichen Personen Thur-

nier-Helme an der Beschau auszustellen, davon sie auch Ehrenhold hiessen. Jablonf. Ertl.

Herzog, Dux, qui ducit exercitum, der vor dem Kriegsvolke herziehet.

Hochgericht, oder Galgen, welchen gemeiniglich aus alten Herkommen im ganzen Land die Weber haben müssen aufrichten lassen, die Laiter dazu und davon führten die Müller. Dessen aber sind die Weber in einigen Gerichtern gegen einer Vergleichung durch die Landesfürsten erlassen worden, als Mermosen, Schwaben 2c. Hund.

Holzellen, ein Feld- oder Ackermaaß. Mon. Vol. III. p. 511.

Hueb, wovon oben bey dem Art. *Huoba* gemeldet worden, ist sonst ein Maaß, nach welchem die Aecker, Wiesen und Holzungen ausgetheilet, oder abgemessen werden. Insgemein hält eine Hueb Landes 30. Acker, oder sogenannte Morgen, zuweilen weniger oder auch mehr, nachdem es in den Feldmarchen hergebracht ist. Sie werden in Winter- Sommer- und Brachfelder eingetheilet, soviel nämlich ein Ackersmann das Jahr hindurch erbauen kann. An etlichen Orten heißt man die Erb-Lehenhöfe Hueben, Huebgüter, und dergleichen Besitzer Hübler, Hüebner. Man unterscheidet auch selbige

ge in Haupt- und Stück-Hueben; jene begreiffen ein ganzes vollständiges Bauerngut, diese etwann nur einen Theil davon. Ueber das giebt es Ritter- und Bauer-Hueben. Jene sind außer den Lehenspflichten von allen Beschwerungen frey, auf diesen hingegen haften die Landes- und Kriegs-Steuern, Herrenpflichte, Dienste, Pachtungen, Zinse ꝛc. Jablonsk. Oberl. Was ein Hueb-Probst sey, hat Meichelp. in der Benedictb. Chronik angemerket. P. I. p. 197.

Huosi, waren die fürnehmste Herren nach den Agilolfingern. Sie haben ihren Namen einer ganzen Landschaft gegeben, darunter gehörten die Grafen von Andechs, Scheyrn ꝛc. Akad. Abhand. 1. Band 74. und folg. S.

Hyldebrand, amoris titio.

J.

Infulsteur, ist eine Pension, welche nach Rom pro redimendis Bullis Pontificiis entrichtet wird. Aus einem sonderbaren Vertrag, welchen die Churfürsten mit den Bischöfen von Regensburg eingangen, kann eine solche Anlage von dasigen Herrn Ordinario denen in dieser Diöces sich befindlichen Pfarrern nicht öfter als einmal auferlegt werden. Mon. Vol. I. p. 86.

Ingram, ein alter König der Bojen, wird verdolmetschet Infensus.

K.

Kammermaister Amt (das oberste) ware ehedessen bey den alten Fürsten in Bajern ein hochansehnliche Charge, ja Hundius hält dafür, daß paares Geld, und dessen Austheiler oder Kammermaister im Feld noch der fürnehmsten Aemtern eines sey. Pecunia enim nervus est belli. Aber zu unsern Zeiten will daran wohl ein ziemlicher Mangel erscheinen, vielleicht der Ursache wegen, weilen sich die Soldaten und deren Officiers mit einem wenigen nicht beschlagen, noch begnügen lassen, wie bey den Alten geschehen, welche oft von Ehre wegen mehr als um Geld gekriegt und gedienet haben. Kammermeister ist heute der Kammer-Präsident, der Sorge zu tragen hat, daß die Fürstl. Kammergefälle richtig einkommen, und gehörig wiederum ausgegeben werden. Hund.

Karl, Karlmann, starker Mann, bräfer Kerl. Carolus.

Kastenmas, zwey Metzen Rogge. Mon. Vol. VIII. p. 51.

L.

Laistung, S. *Obstagiorum Jus.* Item Meich. welcher in Chron. Bburano, dieses

Recht

Recht aus des Baron Schmids Bajer. Landrecht beschreibet.

Landshut, so viel als Galea & custodia terræ, diese Stadt führet auch drey Kriegshelmen in ihrem Wappen.

Lienhard, Liendl, Leonardus.

Ludwig, der Leuten Weg.

Luegen, nach der alten Mundart heißt beschauen, einsehen.

Luitpold, qui popularis est, & bene vult populo, sagt Aventin.

M.

Maidten, haben die Alten einen Hengst genennt, und lieset man in verschiedenen Stiftsbriefen von der Leistung eines Maidten, und gewachsenen Knechts. Ertl.

Marchmutte, ein Metzen oder Maaß des Getreides. Mon. Vol. VII. p. 441.

Menhard, mea Gaza vel Thesaurus, Meinhardus.

Minn oder Recht, Böß und Gut. Mon. Vol. VI. p. 256.

Moltiger Mund, Prob oder Exception über denselben, was sie seye, und wann solche Platz greife. Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 12.

Mompar oder Munpar hieß ehedessen soviel als ein Vormunder.

Mumling, ist ein Wort in der Gesipschaft eines, so der Mutter nahe befreundet. Mon. Vol. IX. p. 240.

N.

Nachtsöld und Nachtzill ware bey den alten Herzogen eine sonderbare Gerechtigkeit, vermöge welcher die fürstlichen Jäger über Nacht beherberget werden müssen, wann sie auf das Jagen ausgangen, und nicht wohl anheim kommen könnten. Ertl. Hund.

Nagelmagen, das ist mit Ayd, und vollem Recht. Mon. Vol. VI. p. 564.

Nit enhietten, nicht hätten.

Nizo eben das, was *Nitkerus.*

Notnuft, Notzogen, Hurerey, Stuprum violentum, einer aus den drey Fällen, so zum Tod gehen. Mon. Vol. II. p. 140. VIII. p. 534.

O.

Der Obrist, ist der HH. drey Königen Tag, welcher öfters in den klösterlichen Urkunden am Ende gelesen wird.

P.

Pfaff, Pfaffheit. Vor Alter war dieses Wort ein besonders Ehrenprädicat, welches die alten Teutschen ihren Priestern oder Geistlichen beylegten, und zeiget Pfaff eigentlich nichts anders an, als was das bekannte lateinische *Papa* bedeutet, welches soviel als einen Vater heißet. Daher auch in den alten bajerischen Rechten gar gewöhnlich ist, daß die Bischöffe, und geistlichen Fürsten mit dem Titl der Pfaffen-

für-

Fürsten, die Pfaffhait oder Clerisey, *Pfaffica Beneficia*, die sonst so genannten krumstäbische oder geistliche Kirchenlehen belegt worden. In Jure provinc. Aleman. heißt es an einem Ort: Diz Gericht sol vor der Pfaffhait geschehen.

Ja es findet sich in einem gewiesen bajerischen Kloster ein Stiftbrief, worinnen die Worte stehen: Diese Pfründt soll haben ein pfäffischer Pfaff, und der allerdings ein Pfaff ist; welches soviel heissen soll, als ein regulierter Priester, welcher curam animarum hat, oder auch ein Pfarr-Vicarius ist. Allein bey dermalig recht verkehrten Zeiten wird alle hoch- und ehrenwürdige Priesterschaft in ziemliche Verachtung gesetzt, ja meistentheils mit dem allgemeinen Titl Pfaffen beschimpfet.

Pfalburger. Nach einiger Meynung derjenige, so sich in einer Stadt wohnhaft aufhält, und des Schutzes genüsset, ob er gleich nicht Burger ist, gleichsam der in seinen 4. Pfählen wohnet, in welchem Verstande Inwohner oder Schutzverwandten einerley wären. Eigentlich aber heissen Pfahlbürger die Unterthanen eines Landsherrn, so daselbst ihre Güter besitzen, und darneben das Burgerrecht in einer Stadt gewinnen. Meichelbeck hingegen, oder vielmehr Schilter in Gloss. Teut. nennet dergleichen *Excives* Ußburger, item Schaufel-

und Pflugburger, welche des Stadtrechts beraubet, sich mit der Pflugarbeit auf dem Land erhalten müssen. Dieses beweiset er aus der goldenen Bulle Caroli IV. am 16. Cap. de Pfalburgeris. Mon. Vol. X. p. 96.

Pogentblut, Todschlag, homicidium voluntarium, einer aus den 3. Fällen, so zum Tod gehen. Hund. Mon. Vol. VIII. p. 519.

Pürg Castrum, daher kommet Regenspurg, Craiburg, Wasserburg ꝛc.

R.

Rechten, Judicio contendere.

Rügen ein alt teutsches Wort ist soviel als angeben, anklagen. Schon in ältesten Zeiten ware in Baiern ein gewieses Rügegericht, welches auf die Leute zu inquiriren bestellet gewesen, sie wurden jährlich in den Landgerichtern gehalten, wobey man auf anderer Mißhandlung die Zeugen abgehört, daraus aber grosse Verwirrung und Feindschaft erfolget. Es muß demnach allem Vermuthen nach eben so wie mit dem bekannten Judicio Westphalico zugegangen seyn, da man die Leute aufgehangen, und alsdann erst untersuchet hat, weilen ermeldte Gerichte durch Herz. Albertum, oder wie Hundius will Herz. Otho in der zweyten Handvest de A. 1365. wiederum abgeschaffet worden.

S.

Sallmänner sind vor etlich 100. Jahren

ren gleichwie die Schirmer oder Vögte gewesen, so man *Advocatos* genennt. Es waren ebenfalls die Fürsten über deren von Adel sonderbare Güter dergleichen Sallmäñer. Die wirkliche Einantwortung liegender Güter, es ware gleich durch Testament, Kauf, oder andern Titl, geschahe gewöhnlich durch eines Dritten Hand, und wurde selbige also angenomen; deßwegen man auch einen solchen Sallmann, ode *Delegatorem* benamsete. Ertl.

Schecken vestis militaris, so unsere Voreltern anstatt eines Panzers gebrauchten. A.

Scherig, Schörg, Lictor, dergleichen Bedienten sind in Bajern von undenklichen Zeiten her allzeit im Brauch gewesen. Meich. in Chron. Woselbst er hierüber einige Remarquen hat.

Schinderling war ein also genannte Münz, aber von sehr geringem Werth, welche in Bajern um A. 1458. und hernach allenthalben roulirte. Der Erzbischof Sigmund von Salzburg hatte solche nach dem Beyspiel Kaisers Friderici II. und anderer Reichsfürsten, auch unserer Herzogen, und zwar Ludwig der Reiche von Landshut eingeführet. Allein da vormalen die schwarze Münz im Gange gewesen, und damit die weisse hiedurch auch an den Mann gebracht werden mögte, solches neugeprägte Geld aber nicht nur Kupfer

in sich führte, sondern um ein merklichers weniger am Werth hielte, wurde es völlig verrufen. Parn. Boic.

Schlagsatz, Schlegsatze, dieses Wort kommt öfters in Urkunden vor, und zeiget denjenigen Gewinn an, welchen die Fürsten bey ihren Münzprägen mit Einverständniß des Kaiser zu genießen hatten.

Schrannen, an der Schrannen sitzen ist eben soviel vor Alters gewesen, als öffentliches Gerichte halten, nun heißt es einen Platz oder Kornhaus, wo man allerley Getreide zum Verkauf bringet.

Schreiber. Im 12. und 13. Sæculo ware derselbe soviel als ein fürstlicher Kanzler dermalen bey Hofe ist. Meich.

Schwaielin, Schwaig, Prædiolum pecuarium. Idem.

Sedlhof, heißt bey demselben *Curia domini Residentiæ*, wenn der Aigenthums Herr auf seinem Hof wohnete.

Seelgeräth, Selerben, Legatum animæ defuncti causâ factum, Es bestehe entweder solches in einem Grundstücke, oder gewiesen Zinsgeldern. Meich. ex Wachtero. Mon. Vol. IX. p. 50.

Sege, Fischernetz. Mon. Vol. VIII. p. 183.

Selbscholl, Selbstschuldner. Mon. Vol. II. p. 61.

Seifried, Sigfrid, Seiz, Sigefridus.

Sig=

Sigmund, Diminut. Sigel, Sigismundus, Uberwinder.

Sponzetel. Mon. Vol. X. p. 190.

Stapfsacken was es seye. Cod. Jud. P. 2. c. 5. §. 18.

An Stab zuloben. Dem Richter an der Schrannen bey dem Stab schwören. Mon. Vol. X. p. 184.

Steuriskinge werden Schweine genent in Mon. Vol. V. p. 133.

T.

Taiding, Tåding, Transactio, seu Compositio, Taidinger, Arbitri, Pacificatores, welche einen Streithandel so gütlich als gerichtlich vergleichen und ausmachen. Meich.

Theut, Theodo, Dieth, ist eben eins, ob man *Teuto*, Teutschland mit einem T. oder *Diet* mit einem D. schreibet.

Trift, oder Holzflössung. Cod. Jud. P. 1. c. 2. §. 11. item P. 2. c. 1. §. 5. n. 4.

V.

Vergichen, verjehen, dieses Wort ist dermalen in den Kaufbriefen, und andern Contracts Handlungen nicht mehr im Gebrauch, da es vor Jahren der allgemeine Terminus in derley Briefschaften gewesen. Er hat seinen Ursprung von Jahen, corrupte, gichen, das ist, bekennen, bekräftigen, thun kunt, ver aber ist der Zusammenhang vieler teutschen Wörter. Meich.

Vitz=

Vitzthum, Vicedominus war bey den alten Bajerfürsten der Renntmaister eigent- und ursprünglich aber der Schutzherr und Beschirmer eines Bißthums oder Abtey, so die weltlichen Rechten derselben verwalten, denen Unterthanen Recht und Schutz leisten, und den Bischof für Recht und Gewalt vertretten mußte. Ob nun zwar dieses anfänglich eine Bedienung, und zum Besten der Stiftern gemeynet gewesen, ist es doch mit der Zeit zu einer Herrschaft und Last gediehen, indeme die Vitzthumen sich eines mehrern, als ihnen zustunde, angemasset, und ihren Gewalt erblich gemacht haben.

Nach Unterscheid der Zeiten und Landen hatte dieses Wort auch eine andere Bedeutung; wie dann die Vitzthumen bey den 4. Churfürstl. Regierungen als Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg eine Stadthalter und obersten Verwalter bedeutet, der in Abwesenheit des Landsfürsten angemessenen Gewalt hat, alles zu ordnen, ausgenommen keinen Krieg ohne Vorwissen seines Oberherrns anzufangen. Heut zu Tage ist solche Charge im Land zu einem bloßen Richteramte erwachsen. Jablonſ. Hund. Meich.

Ulrich, Udalricus, Huldrich.

Umsassen. Mon. Vol. X. p. 499.

Vogthey, Vogteja, was der Adel vor

Jah-

Jahren zu den Gotteshäusern an Gütern gegeben, hatten sie gewöhnlich einige Metzen Haber, Hüner, oder Geld, zur Erkanntniß, daß diese Güter von ihnen herkommen, und daß sie derselben Beschützer seyn wollen, sich als eine Vogthey vorbehalten. Der Klöstern Vögte hatten vormals auch ihre Untervögte; dadurch aber wurden sie über die maaßen beschwäret, weßhalben K. Friederich I. an seinem Hafgericht mit Urtheil dieselbe bey Verlurst seiner Vogtrechten verbiethen lassen, wovon ein kaiserlicher Brief zu Wessenbrunn de 1155. annoch beyhanden. Ertl.

W.

Watscare ist ein Theil von einem Acker. Mon. Vol. IX. p. 532.

Welschwein, welchen die Benedictbeurer Mönche Vinum Athesinum nennen, maßen sie denselben aus dem Etschland herbekommen. Meich.

Wernherr, arcens exercitum.

Wilhälm, Guilielmus, streitbar, qui vult Galeam.

Wissendt. Marggr. Ludwig von Brandenburg Herz. in Bajern und Graf zu Tyrol machte 1349, einen Freybrief, daß wenn man einen für einen schädlichen Mann oder Weib hält, solle jener, der ihn berechten will, 2. Finger in seinem Schopfe legen, oder der Frau in die Scheitel,

tel, auch einen Eid schwören, daß er wahr-wisse, daß deme also seye. Hernach sollen 6. Biederleut ihre Hand auf des ersten Armben legen, und schwören, daß der Eid rein seye, und solche Weiser dem schädlichen Mann oder Weib übersagen. Es ist aber diese Art zu weisen in etlich Jahren hierauf nicht mehr zugelassen worden, wie dann ein alter Brief meldet: exclusa attestatione illa, quæ *Wissent* nominatur. Ertl.

Z.

Zecken, lacessere.

Zwispilt, von diesem Worte ist nicht nur im letzten Artikel auf der 164. S. kürzlich erwehnet; sondern es läßt sich solches auch in Cod. Tradit. p. 134. und Diplomatorio miscello p. 221. bey dem Kl. Aspach antreffen. Monum. Vol. V.

Zwölfpote, einer aus den Aposteln Christi des HErrn.

Hie endiget sich das kleine *GLOSSARIUM*, oder **Wörterbuche** von verschiedenen Eruditionen, welche aus dem bajerischen Landrecht, der Klöster Stiftbriefen, und andern schriftlichen Urkunden anbemerket worden, mit dem sehnlichen Wunsche des Verfassers: daß gleichwie derselbe sich dieser Arbeit nach seiner obliegenden Pflichte unterzogen hat, vermöge welcher die zu München anwesende ordentliche Mitglieder der historischen Classe, auf die jüngsthin ergangene gnädigist gesinnte Willensmeynung Sr. Churfürstl. Durchleucht sich verbündlich gemacht, alljährlich eine über die ihnen selbst beliebigen Materien aus der vaterländischen Geschichts-

schichtskunde verfaßte Abhandlung aufzusetzen, und sodann der Akademie vorzulegen; also auch andere Patrioten hiedurch zu ermunteren verhoffet, die sehr viele annoch im Dunkeln verborgene Alterthümer und Merkwürdigkeiten in ein helleres Licht hervorzubringen, und vollständiger zu erläuteren. Wobey sich derley Scribenten des Ausspruches Leandri in Descript. Italiæ erinneren mögten: *Patriam prodere nefas, scelus econtra nolle, dum possis, illustrare.*

der Verfasser dieses Werks ist der Wohl-
geinster Hr. Joh. Dominicus Schmid,
der mir selbes verehrte.

Joh: Kasp: Liggert.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmid, Ignaz Dominikus Cyriacus,

Bajerische Alterthümer und Merkwürdigkeiten aufgesucht theils in einem Namenregister all jener Völker, Landschaften und Orten [et]c. des ehemals so weitschichtigen Königreichs Bojoariae, Wie selbige in den ältesten, mittelsten, und jetzigen Zeiten auf lateinisch genannt worden, und noch benamset worden. Theils in einer hinlänglichen Erklärung sehr vieler im

München 1769

Bavar. 2385 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378267-7
VD18 14544296